Geschichte

Der Übergang der münsterschen Ämter Vechta und Kloppenburg an Oldenburg 1803.

(Ein Beitrag zur landesgeschichtlichen Forschung.)

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen und
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Kurt Plesse
aus Bad Essen.

1937

Herm. Prinz, Bückeburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 7. Februar 1935
Dekan: Herr Prof. Dr. J. Trier.
Referent: Herr Prof. Dr. A. Eitel.

Geschichte

Der Übergang der münsterschen Ämter Vechta und Kloppenburg an Oldenburg 1803.

(Ein Beitrag zur landesgeschichtlichen Forschung.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen und
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Kurt P l e s s e

aus Bad Essen.

1937

Herm. Prinz, Bückeburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 7.Februar 1935

Dekan: Herr Prof. Dr. J.Trier.

Referent: Herr Prof. Dr. A.Eitel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsangabe:

		Seite
Einleitung	a) Landeskunde	1
	b) Landesgeschichte	5
I. Hauptteil:	Die politische Neugestaltung. .	14
	a) Zerschlagung des Bistums Münster	14
	b) Regensburger Verhandlungen .	20
	c) Oldenburgs Verhandlungen mit Preußen	36
	d) Formen des Überganges . .	45
	e) Auseinandersetzungsverfahren	51
II. Hauptteil:	Die organisatorische Eingliederung in den neuen Staat.	59
	Dir räumliche und sachliche Umorganisation:	59
	a) Verfassung und Verwaltung .	59
	b) Kirche und Schule	66
	c) Justizwesen	89
	d) Finanz	101
	e) Kommunalwesen	107
	f) Wirtschaftsverfassung . .	111
	g) Verkehrswesen	115
Zusammenfassung	. . . . .	117
Anhang: Quellen und Literatur	. . . . .	118

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547221_0003

Landeskunde.

„Es ist wahrhaftig wichtig für die Länder selbst gekannt zu seyn, wie sie waren und sind, und es ist nicht uninteressant für den Ruhm der vorigen Herrschaft, daß kund werde, was aus denselben durch sie ward, und wie sie waren, da sie sie anderen überließ." 1)

Etwa 2150 qkm groß erstreckt sich das Oldenburger Münsterland zwischen Ems und Weser. In einiger Entfernung von diesen beiden Flüssen und der Nordsee gelegen nimmt es eine Mittellage zwischen den nordwestlichen Ausläufern des Mittelgebirges und dem alluvialen Küstenstrich ein.
Im Norden und Nordosten schließt das Gebiet an Oldenburg; im Osten, Süden und Westen wird es von der Provinz Hannover eingeschlossen. Die Hunte, das große Torfmoor und der Dümmer scheiden es im Osten von den hannoverschen Kreisen. Dasselbe Torfmoor, einige Niederungen, Bäche und die Hase bilden im Süden die Grenze gegen Osnabrück. Auch im Westen grenzen Moore und kleinere Flüsse (Marka und Radde) das Münsterland von Meppen ab. Breite Heide- und Moorstrecken scheiden es im Norden von der vormaligen Grafschaft Oldenburg.
Mit dem nordwestdeutschen Gesamtraum hat es das Seeklima mit erhöhten Niederschlägen und verminderten Gegensätzen gemein. Das wird durch seine Lage zum Meer bedingt. (Die Nordwestspitze ist von der Nordseeküste nur 60 km entfernt.) Hafer- und Roggenanbau werden wegen des feuchten Sommerklimas bevorzugt. Das oldenburgische Münsterland bildet einen Teil des Binnentieflandes, das sich zwischen der Nordseeküste und dem Gebirgsrand in westöstlicher Erstreckung ausdehnt. Fast die ganze Oberfläche wird durch glazialen Aufschüttungsboden geformt.

---

1) NIEBERDING: Über die münstersche Landesschatzung (Oldenburgische Blätter Nr.14 (1830))

Die Oberflächenform dieser Landschaft ist im Vergleich zu Ostelbien flachwellig und ausgeglichen. Die absolute Höhenlage ist etwas niedriger, nur in den Dammer Bergen erreicht sie 150 m ; von dort nimmt sie nach Norden schnell ab.1) Die Dammer Berge und der Hümmling (73 m) bilden die Erhebungen dieser weiten niederen Landschaft, welche sich östlich der Ems bis zur Weser erstreckt. Hase und Hunte bilden in dem Gebiet die kräftigsten Wasseradern. Während zwei Drittel des Geestbodens nach Westen hin entwässert werden, wird der Weser nur ein Drittel der Abwässerung durch die Hunte zugeführt.

Vom Geestgebiet des Hümmling und vom Kloppenburger Landrücken entspringen die Flüsse, die sich nordwärts ihren Weg durch das Moor bahnten. Von dort nahmen sie den Sand, mit dem sie das Land aufbauten. Der im Moor abgesetzte Sand nahm außer der Form von Streifen auch Inselgestalt an. Die Sater Ems schaffte so das Saterland als eine Sandinsel inmitten der Hochmoore. Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts war es sehr schwierig das Saterland zu durchreisen, da das Hochmoor nur sehr mangelhaft entwässert wurde. Die Sater Ems war die einzige Verkehrsstraße. Nicht so sehr das Relief, wie der Gegensatz von Nass und Trocken machen hier die landschaftlichen Hauptunterschiede aus. Die mittlere Partie und die weiten sandigen Flächen der Garther Heide sind äußerst unfruchtbarer „güster" Boden. 2). Recht eintönige Bilder werden durch die ausgedehnten Heidesteppen hervorgerufen, die den flachwelligen Boden überziehen. In der südlichen Hälfte wurden in jüngerer Zeit Föhren gepflanzt, um die Umlagerung des lockeren Flugsandes zu verhindern. Der Sandboden des oldenburgischen Münsterlandes wird durch einen Lehmstrich unterbrochen, der das Gebiet Goldenstedt - Visbeck - Langförden - Kappeln - Emsteck - Kloppenburg -

---

1) Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg I S.38.
2) Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg I S.41.

Dinklage und den Ostabhang der Dammer Berge umfaßt. Südwestlich Oldenburgs kommen wir in die Moorgegenden. Diese Moore, die weit über die Küstenlandschaft hinausragten, sogar südlich bis gegen den Gebirgsrand vordrangen, waren lange Zeit viel kulturfeindlicher als die karge, wenig fruchtbare Geest. In ausgedehntem Maße finden sie sich auf den Landesgrenzen der Ämter Vechta und Westerstede.

H o c h e schildert das Münsterland um 1800 sehr anschaulich: „Der ganze Strich Landes von Quackenbrück aus über Vechta, Kloppenburg, Frisoyta bis an die Soeste, von da über die Ems und wieder an die Hase hinauf, gehöret nicht nur zu den schlechtesten in Westfalen, sondern in ganz Deutschland. Man glaubt in den Steppen von Sibirien zu seyn, wenn man die Haiden durchwatet, und vor sich den Wind mit Bergen und Hügeln spielen sieht. Alles ist öde und still, nicht ein Vogel singt sein Morgenlied und ergötzt das Ohr des Wanderers. Nicht ein Baum, nicht ein Busch, bietet ihm Schatten dar, nicht ein Thal nimmt ihn auf, in welchem er lieblich träumte, was jenseits sey, nicht ein grüner Hügel gewährt ihm einen fröhlichen Überblick romantischer Scenen".1) Diese Ausführungen veranlassen zu der Feststellung, daß die Natur das oldenburgische Münsterland mit einem wenig ergiebigen Boden ausgestattet hat, dem erst durch eine rationelle Kultur höhere Erträge abgewonnen werden können!

Es ist klar, daß dieses von der Natur so gering ausgestattete Gebiet in früheren Zeiten nur sehr dünn bevölkert war. Früher trat der Gegensatz zwischen der dichten Marschsiedlung und der dünneren Geestsiedlung wegen ihrer verschiedenen Böden viel stärker hervor als heute, wo man durch künstliche Düngung dem nährstoffarmen Boden neue Energien

---

1) I.G.HOCHE; Reise durch Niedermünster S.96.

zuführen kann. Die dichtere Besiedlung beschränkte sich auf einige Punkte, die inselartig aus dem umgebenden Sumpf und Moor auftauchen. Neben den Einzelhöfen entstanden Dorfanlagen, die von streifenartig aufgeteilten Grundstückflächen umgeben waren. Das waren die sogenannten Gewanndörfer.1) In den übrigen Gebieten entstanden nachträglich durch Verdichtung der Einzelsiedlungen infolge von Erbteilungen, besonders um die Kirche herum, Haufendörfer. Diese Kirche war gewöhnlich inmitten einer viel älteren Bauerschaft gegründet worden. 2)
Die Frage nach dem Volksstamm, der dieses Gebiet besiedelte, ist von der Forschung eindeutig beantwortet worden. 3) Als in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts die Sondernamen innerhalb des sächsischen Volksstammes aufkamen, da saßen die Ostfalen zwischen Elbe und Harz, westlich von ihnen die Engern an beiden Seiten der Weser, und auf sie folgten die Westfalen. Nördlich an die Westfalen und Engern grenzten die Friesen. 4) Für unser Gebiet ist also eine rein westfälische Besiedlung festgestellt worden. Erst in späteren Zeiten kamen Friesen, die aus der Hümmling-Grafschaft Sögel abgewandert waren, ins Saterland, wo sie sich mit der westfälischen Urbevölkerung mischten. 5)

Von der Natur waren die Stammes- und Gaugrenzen fest und klar vorgezeichnet. Erst spätere Kulturverhältnisse haben dieses markante Bild verschoben. So war bis ins 11. Jahrhundert die Grenze

---

1) Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg I S.310.
2) Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg 2. Heft Amt Vechta S. 3.
3) SELLO: Territorialentwicklung.
SCHNATH: Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Nordwestdeutschlands.
4) SELLO: Territorialentwicklung Atlas Bl. 1.
5) SELLO: Territorialentwicklung S. 96.

der Diözesen Osnabrück und Bremen zugleich die Stammesgrenze zwischen den Engern und Westfalen.1) Ein breiter öder Landstrich trennte diese beiden Stämme und späterhin das Gebiet des ehemaligen Bistums Münster von den älteren Teilen des Herzogtums Oldenburg. Die schon durch die Natur gezogene Schranke wurde durch die politische Gestaltung so verstärkt, daß das spätere oldenburgische Münsterland eine ganz andere Entwicklung nahm als die nördlichen Bezirke des Herzogtums Oldenburg.

Landesgeschichte.

Die Geschichte dieser beiden Ämter ist nicht bedeutend gewesen. Selbständig haben sie sich nur kurze Zeit entwickeln können. Bei der fortschreitenden Territorialbildung fielen sie bald einem stärkeren und lebenskräftigeren Staatswesen zu.2) Vom Jahre 1400 an hatten sie eine gemeinsame geschichtliche Entwicklung. Gegen Ende des 8. Jahrhunderts bewohnten Sachsen diese Gegenden. Nachdem Karl der Große sie unterworfen hatte, verwischte er ihre Selbständigkeit durch eine neue Verwaltungseinrichtung. Er teilte das Land in Gaue. Diese Einteilung fußte auf der altsächsischen Markeneinteilung. Mehrere in sich abgeschlossene Markgenossenschaften bildeten einen Gau. Vier dieser Verwaltungsdistrikte umfassten vornehmlich unser Gebiet.3) Während sich die Gauverbände später auflösten, erhielten sich die Markgenossenschaften teilweise bis heute und bildeten die Grundlage für die Markengerechtigkeit. In den staatsrechtli-

---

1) SCHNATH: Hannover und Westfalen S.10 f.
2) Bau- und Kustdenkmäler . Heft Vechta S.3.
3) NIEBERDING: Geschichte des ehem.Niederstifts Münster 1. Band §§ 13,14 und 20.
Fenkingau (Saterland); Leri - und Hasegau (Kloppenburg); Lerigau und Gau Dersaburg (Vechta).

chen Verhältnissen geschahen im 13. Jahrhundert tiefgreifende Umwälzungen. Die alte Grafschaftsverfassung war durchbrochen worden, und die Stammesherzogtümer hatten sich aufgelöst. Mit der Erblichkeit der Lehen verwischte sich der Begriff „Dienstbarkeit", und an seiner Stelle betrachtete der Graf das ihm unterstellte Gebiet als „Eigentum". Besonders nach dem Sturz Heinrichs des Löwen entwickelten sich im früheren welfischen Machtbereich sehr viele kleine Territorialstaaten. Gerade hier wetteiferten geistliche und weltliche Staatenbildungen. Noch im 12. Jahrhundert waren die altgräflichen Häuser Tecklenburg und Calvelage - Ravensberg mächtiger als die beiden Bistümer Münster und Osnabrück. 1) 1150 traten die Tecklenburger als mächtigste Besitzer in dem späteren Amt Kloppenburg auf. 2) Von nun an bis 1400 war die Geschichte der Grafschaft Kloppenburg mit der Geschichte der Grafen von Tecklenburg verknüpft. Sie gehörten zu den ältesten Familien Westfalens und besaßen im 12. Jahrhundert die Kirchenvogtei über Münster und Osnabrück. 3). Im Nordlande waren aber auch die Grafen von Vechta sehr begütert, die schon in Vorzeiten unter die „Primates Westfalorum" gezählt wurden. 4). Als unter Kaiser Friedrich und dessen Sohn Heinrich der gräfliche Stamm erlosch, fiel ihr Besitztum Kaiser und Reich als eröffnetes Lehen anheim. Heinrich belehnte 1224 den Grafen Hermann von Ravensberg mit diesen Gütern, der ihm und seinem Vater stets treu gedient hatte. 5). Aus dieser nahen Nachbarschaft entstand die starke Rivalität

---

1) SCHNATH: Hannover und Westfalen S. 18 f.
2) NIEMANN: Geschichte Kloppenburgs S. 23.
3) SCHNATH: Hannover und Westfalen S. 19.
4) DRIVER: Geschichte Vechtas S.8
5) OLFERS: Beiträge zur Zerstückelung S.201.
Nieserts Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuch.I.Band,2.Abt.Urk.136

zwischen Tecklenburgern und Ravensbergern, die später durch eine Heirat ausgeglichen werden sollte. Als der tecklenburgische Graf Heinrich 1245 Jutta von Ravensberg heiratete, schien dieser Plan erfüllt, und die Vereinigung der beiderseitigen Güter, also der späteren Ämter Vechta und Kloppenburg schon in starke Nähe gerückt zu sein. Aber der frühe Tod des Grafen Heinrich 1248 vereitelte die Ausführung dieses Planes, der der nordwestdeutschen Territorialgeschichte vielleicht einen ganz anderen Stempel aufgedrückt hätte. Als sich Jutta nun mit Walram von Monschau vermählte, verkaufte sie alle ihre Allodialgüter 1252 an den Bischof Otto zu Münster, der dadurch in den Besitz der Grafschaft und des späteren Amts Vechta trat. 1)

Das war eine sehr wichtige Neuerwerbung des Bistums Münster. Hier wurde der Anfang gemacht, sein ursprüngliches Territorium durch ein neues großes Stück, das spätere Niederstift, abzurunden. Zunächst blieb der neue Amtsbezirk Vechta ein von dem Hauptland getrenntes Stück, und die spätere Amtsverfassung hatte die Burg Vechta als Grundlage und Stützpunkt. 2) Aber dieser Kauf begründete auch das Übergewicht Münsters über die weltlichen Herrscher wie auch über das Nachbarbistum Osnabrück, das hier die weltliche Herrschaft über seinen nördlichen Sprengel verloren geben mußte. 3) Das war zugleich ein wuchtiger Schlag gegen die anderen mächtigen Herren dieser Gegend, gegen die Tecklenburger. Eine Bresche war in den Besitzstand der beiden weltlichen Häuser gelegt. Nun umfaßte Münster von zwei Seiten, wie mit einer Zange, die Tecklenburger mit erdrückender Macht. Zu gleicher Zeit starb das älteste Haus der Tecklenburger aus und mußte den hoffnungslosen Kampf gegen das nun-

---

1) DRIVER: Geschichte Vechtas S. 12.
SCHNATH: Hannover und Westfalen S. 19.
2) Bau und Kunstdenkmäler Heft Vechta S. 4.
3) SCHNATH: Hannover und Westfalen S. 19.

mehr übermächtige Bistum den neuen Geschlechtern überlassen. 1) Zum Schutze seiner Besitzungen legte Otto IV. 1296 die Kloppenburg an, von der aus das tecklenburgische Nordland beherrscht wurde. Sie war bestimmt, den Flußübergang zu decken und gehörte zur Gruppe der Moorpaßstädte. 2) Ein sehr streitbarer Graf war Otto V. von Tecklenburg, der auf alle mögliche Art und Weise sein Gebiet zu vergrößern trachtete. Dauernde Einfälle machte er in das münstersche Emsland, wobei ihm die verworrenen Zeitumstände zugute kamen. Aber das ebenfalls münstersche Amt Vechta verschonte er, da dort die festgegliederte Vereinigung der Burgmänner zu Vechta den ganzen kleinen sehr zahlreichen Adel im Amt Vechta umfaßte. 3) Gegen diese dauernden Überfälle verbanden sich die Bischöfe von Osnabrück und Münster 1393. Nach langwierigem Kampf zwangen sie den Tecklenburger zur Unterwerfung und nahmen die Kloppenburg ein. 1397 schlossen die Bischöfe einen Vergleich. Münster bekam Kloppenburg und das Emsland. 4) 1400 war der Tecklenburger ganz gebrochen und leistete Verzicht. So war das stolze Grafenhaus dem übermäßigen Druck des stärksten westfälischen Bistums erlegen, das es seit 1252 von Südosten und Westen in die Zange genommen hatte. Münster hatte dadurch einen gewaltigen Vorteil, weil es damit die Brücke zu seinem bis dahin als Exklave besessenen Gebiet Vechta bekommen hatte, und dadurch auch den Abschluß seines nördlichen Besitzes, des Niederstiftes.5)

Durch die nunmehrige Verbindung des Amtes Kloppenburg und des Amtes Vechta erschien das Nieder-

---

1) REISMANN: Geschichte der Grafschaft Tecklenburg S. 68.
2) Bau- und Kunstdenkmäler Heft Kloppenburg S.2.
3) NIEMANN: Geschichte Kloppenburgs S. 47.
4) SCHNATH: Hannover und Westfalen S. 20.
5) SELLO: Territorialentwicklung S. 209.

stift als kompakte Landmasse, das mit dem Hauptstift durch einen schmalen Korridor an der Ems verbunden war. So hatten diese Gebiete vieles Übereinstimmende in ihrem geschichtlichen Werdegang. Beide waren ursprünglich weltliche Territorialbildungen, die von einem kräftigeren geistlichen Staatswesen aufgesogen wurden. Nur war Kloppenburg nicht zu so selbständiger Geschlossenheit gelangt wie die frühere Grafschaft Vechta. Obwohl die Tecklenburger weitaus vorherrschend waren, hatten sie niemals die unbeschränkte Landeshoheit, und darum kann man auch nicht von einer „Grafschaft Kloppenburg" sprechen. Die Stadt Kloppenburg war nie die Residenz eines selbständigen Gebietes, sondern der Hauptsitz der Grafen war die Tecklenburg. Erst als Münster das Amt gleichen Namens bildete, wurde es zu seinem Hauptort. Durch diesen Fall Tecklenburgs verloren die Grafen von Oldenburg eine starke Stütze gegen das vordringende Bistum. 1) Immer stärker wurde der Druck vom Süden und schon Delmenhorst drohte vom alten Stamm abzugleiten.

Ein nächstes Ziel mußte für Münster die Ausdehnung seines geistlichen Sprengels auf das schon administrativ erworbene Gebiet sein. Das war von größter Bedeutung, da gerade die Kirchensprengel in den nächsten Jahrhunderten die maßgebenden Organisationsräume für fast alle Äußerungen des Volkslebens wurden. 2) Von den Missionshäusern zu Meppen und Visbeck war das Christentum in diese Gegenden hineingetragen worden. Diese beiden wurden 834 und 855 mit den von ihnen dort gestifteten Kirchen dem Kloster zu Corvey einverleibt. 3) Nach langem Streit zwischen Osnabrück und Corvey kam ein Vergleich zu Gunsten Osnabrücks zustande, das nunmehr seinen Sprengel über dieses Gebiet ausdehnte (1158). Diese verschiedene Orientierung der beiden Ämter in weltlichen Dingen nach Münster, in geist-

---

1) RUETHNING: Geschichte Oldenburgs I S.118.
2) Raum Westfalen I.S. 8 ff.
3) NIEMANN: Geschichte Kloppenburgs S.12 f.

lichen nach Osnabrück muß man immer beachten, wenn man die weitere Entwicklung des Gebietes verstehen will. So konnte es kommen, daß die Reformation hier sehr weitgehend durchgeführt wurde, und daß gerade in diesen Ämtern die Religionsübungen nach evangelischem Ritus am längsten gestattet waren, bis sie 1614 abgeschafft wurden. 1) Vornehmlich Bischof Christoph Bernard von Galen griff kräftig durch. Er machte Visitationsreisen durch die Ämter, und schließlich gelang es ihm durch einen Vertrag mit Osnabrück, seine geistliche Jurisdiktion auch auf dieses Gebiet zu übertragen. 2) Er vereinigte die geistliche und weltliche Gewalt somit in der Person des Bischofs zu Münster. Nur in den streitigen Grenzbezirken bei Neuenkirchen und Goldenstedt blieben eigentümliche Simultanverhältnisse. 3) Die bisherigen Archidiakonatsverhältnisse fielen natürlich fort, und neue wurden nicht getroffen.4) Vielmehr unterstellte Christoph Bernard dieses Gebiet unmittelbar seinem Generalvikariat. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit wurde nicht von dem münsterischen Offizialat ausgeübt, sondern vom Generalvikariat. Das waren Verhältnisse, die von denjenigen des Oberstifts abwichen. -

Obwohl jetzt unter münsterscher Verwaltung geordnetere Zustände im Niederstift sich anbahnten, hatte es doch noch in den folgenden schwierigen Zeiten viele Drangsale zu erleiden. Als die Niederländer sich von dem spanischen Joch befreien wollten, wurden von beiden Seiten in den Ämtern Mannschaften geworben.5) Besonders schwere Leiden kamen für die

---

1) BERGHAUS: vor 100 Jahren S.367.
2) NIEMANN: Geschichte Kloppenburgs S.105 ff.
   DRIVER: Geschichte Vechtas S. 40.
   Bau und Kunstdenkmäler S. 4.
3) NIEMANN: Das oldenburgische Münsterland II S.209
4) NIEMANN: Geschichte der Grafschaft Kloppenburg S.140
5) DRIVER: Geschichte der Grafschaft Vechta S.90.

Ämter im 30.jährigen Kriege. Ernst von Mansfeld besetzte sie 1622, Tilly wollte ihn wieder zurückdrängen indem er mit einem 25 000 Mann starken Heer heranzog. 1633 nimmt eine schwedische Armee Wildeshausen, Vechta und das ganze Osnabrücker Land in Besitz, das sie 1635 vor den Kaiserlichen räumen, die nun eine zeitweilige Besatzung in die Stadt Vechta hineinwerfen. 1647 steht der schwedische General Königsmarck vor Vechta, das halb eingeäschert wird. 1) Lange noch hausen die Schweden hier, denn das Reich hat das Amt Vechta nach dem 30.jährigen Krieg an Schweden verpfändet, weil es die restlichen Satisfaktionsgelder noch nicht gezahlt hatte.2) Erst auf die dringenden Vorstellungen Christoph Bernards verpflichteten sich die Stände das Geld zu zahlen, und 1654 verließen die Schweden die Stadt. 3) Dieser tatkräftige Fürstbischof nahm sich sehr tätig der entlegenen Gebiete seines Herrschaftsbereiches an. Durch den Ausbau der Burg Vechta dachte er dort einen stärkeren Rückhalt zu gewinnen.4) Aber auch weiterhin blieb dieses Gebiet ein Tummelplatz für die Streitigkeiten der umgebenden mächtigen Herren. Die neue Festung Vechta wurde bis zum siebenjährigen Krieg nicht benutzt. Dann aber folgten die Ereignisse Schlag auf Schlag. Von neuem wurde das unglückliche Land schwer heimgesucht. Franzosen, Hannoveraner und Hessen durchzogen das Gebiet, wobei die Hessen besonders heftig brandschatzten.5) Nach dem Friedenschluß war auch das Ende der Festung gekommen, die geschleift wurde, und auf der dann Gärten angelegt wurden (1784). Die französische Revolution und die folgenden Zeiten bis zur Auflösung der geltenden staatlichen Ordnung brachten für unser Ge-

---

1) DRIVER: Geschichte Vechtas S. 95.
2) Bau- und Kunstdenkmäler Heft Vechta S.4.
3) DRIVER: Geschichte Vechtas S. 69.
4) SCHNATH: Hannover und Westfalen S.31.
5) DRIVER: Geschichte Vechtas S. 123 f.

biet nicht mehr die schlimmen Erschütterungen, die nur zu oft darüber hinweggebraust waren. Erwähnt muß in diesem Zusammenhang aber noch das Bemühen der münsterschen Bischöfe werden, dieses Gebiet wirtschaftlich mehr zu erschließen. Christoph Bernard war der vornehmste Verfechter des Gedankens, den Emsstaat Münster mit der Zuidersee zu verbinden.1) Dieser Plan fand dann im Max-Klemens-Kanal 1724 bis 1771 greifbare Ausgestaltung. Doch alle diese Ansätze wurden vergeblich, als die neue Zeit die alten Staatenbildungen auseinanderriß.

---

1) SCHNATH: Hannover und Westfalen S. 38.

1. Hauptteil: DIE POLITISCHE NEUGESTALTUNG.

1. Hauptteil: Die politische Neugestaltung.

a) Zerschlagung des Bistums Münster.

Die Aufteilung des ehemaligen Fürstbistums Münster im Jahre 1803 kam nicht von ungefähr, sie war von Preußen schon lange vorgesehen. Als Friedrich der Große im siebenjährigen Kriege die Franzosen aus den westfälischen Landen jagte, entstand in Berlin und London der Plan, die westlichen Bistümer Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück zu säkularisieren.1) Von der Zeit an war ein Hauptblickpunkt der preußischen Regierungen die „Gründung eines großen norddeutschen Staates mit besonders starker Front nach Westen". 2) Diese preußischen Bestrebungen bekamen durch den Ausbruch der französischen Revolution einen gewaltigen Impuls. Die neue Ideologie mußte für das Weiterbestehen der geistlichen Herrschaften verhängnisvoll sein. In dem großen Arrondierungsplan Preußens vom 6.Juli 1796 faßte Freiherr v. Alvensleben u.a. die Bistümer Münster und Osnabrück in einem großen Säkularisationsplan zusammen. 3) Schon im August 1796 ließ sich Preußen das Bistum Münster von Frankreich in einem Geheimvertrag zusichern.4) Dieser drohenden Auflösungsgefahr suchte das münstersche Domkapitel zuvorzukommen. Nach Rastatt entsandte es 1798 einen Gesandten, der seine Belange bei dem dort stattfindenden Kongreß vertreten sollte.5) Schlag auf Schlag folgten die Ereignisse. Die Franzosen siegten unter Moreau über

---

1) MÜLLER: Domkapitel z.Zt.der Säkularisation S.70 An
2) derselbe " " " An
3) SCHOLAND: Säkularisationsverhandlungen S.68.
4) SCHNATH: Hannover und Westfalen S.33.
5) MEYER-STIEGHORST: Verhandlungen der Landstände S. 101.

Erzherzog Johann v. Oesterreich bei Hohenlinden. Dieser Sieg führte zu dem Frieden von Lüneville 1801, der für die Territorialentwicklung des deutschen Reiches so einschneidende Folgen haben sollte. Das ganze linke Rheinufer wurde fränzösisch. Die Fürsten und Grafen, die dort Gebietsverluste erlitten, sollten anderweitig entschädigt werden. Woher diese neuen Entschädigungen nehmen? Am 10. Oktober 1801 schlossen Napoleon und der russische Zar einen Geheimvertrag ab, die zukünftige Neuordnung Deutschlands gemeinsam zu beaufsichtigen und zu beeinflussen.1) Dieser Friedensschluß beunruhigte alle deutschen geistlichen Herrschaften, Man fürchtete die Auflösung, aber man glaubte nicht an eine radikale allgemeine Säkularisation. Als der Fürstbischof von Münster, Maximilian Franz, 1801 starb, wählte das Domkapitel Erzherzog Anton Viktor zu seinem Nachfolger, um die Verbindung mit dem österreichischen Kaiserhaus aufrecht zu erhalten 2). Aber der Wiener Hof wollte seine Zustimmung nicht geben, weil er die preußische Haltung zu diesem Fall erfahren hatte.3) Später erklärte Wien, wie auch der Erzherzog, in einer Sitzung der Reichsdeputation seinen formellen Verzicht.4)
Paris wurde zu Beginn des Jahres 1802 Brennpunkt der Verhandlungen und Herd aller Ränkeschmiede. Nachdem bekannt geworden war, daß die weltlichen Fürsten, die auf dem linken Rheinufer Besitzungen hatten, mit geistlichen Gütern entschädigt werden sollten, strömten ihre Unterhändler dorthin, und in einem wahren Schachergeschäft wurden die geistlichen Besitzungen an den Meistbietenden vergeben.5) Wie es dort zuging, zeigt

---

1) GEBHARDT: Handbuch II S.109.
2) MEYER-STIEGHORST: Verhandlungen S.101.
3) ERHARD: Geschichte Münsters S. 625
4) 9.Oktober 1802 in der 13. Sitzung.
5) BERGHAUS: vor 50 Jahren S. 203.

der Bericht Sacks an Stein, der sich darüber beschwerte, daß Preußen Abgeordnete zu den Vorverhandlungen nach Paris entsandte, die nicht genügende Sachkenntnisse besaßen. 1) Dies führte zu willkürlichen Auseinanderreißungen angestammten Gebietes, das nachher wieder mühselig geflickt werden mußte. Am 3. Juni 1802 entstand auf Initiative des Zaren ein russisch-französischer Interventionsplan, der die Entschädigungsregelung vornahm.2) Dieser Entwurf bildete die Grundlage der Besprechung der vom Reichstag gebildeten Reichsdeputation. Die Deputation nahm diesen ersten Entschädigungsplan mit der Einschränkung an, sich alle Veränderungen, welche aus Reklamationen hervorgingen, vorzubehalten.3) Die Säkularisation der geistlichen Besitzungen war damit beschlossene Sache; die deutsche Länderkarte wurde mit einem Schlag grundlegend verändert. Jahrhunderte alte geistliche Staaten wurden vernichtet, sie konnten den Anforderungen der neuen Zeit trotz mehrfacher wohlgemeinter Reformversuche nicht genügen.4) Über diese rücksichtslos durchgeführte Säkularisation schrieb Gaspari, indem er ein Zitat von Goethe benutzte: „Grundgesetze lösen sich auf der festesten Staaten, und es lösst der Besitz sich los vom alten Besitzer, Freund sich los von Freund; so lösst sich Liebe von Liebe." Bei jedem Bistum wurde Rücksicht auf die historische Entwicklung und die Stellung der Teile zum Ganzen genommen, nur beim Fürstbistum Münster nicht. Nach reinster Willkür wurde es in mehrere Teile zerschnitten. 5) Der münstersche Chronist schrieb dazu: „So wurde auch das vaterländische Fürstbistum säkularisiert, obgleich Anton Viktor, Kaiser Franz II. Bruder, zum Fürstbischof

---

1) STEFFENS: Sacks Briefwechsel mit Stein u. Vincke. Sack an Stein 20.7.1802.
2) GEBHARDT: Handbuch. S.112.Anm.2.
3) BERGHAUS: Vor 50 Jahren . S.213.
4) MEYER-STIEGHORST: Verhandlungen S.102.
5) SCHOLAND: Säkularisationsverhandlungen S.43.

erwählt war, und obgleich die münsterschen Truppen soviel zur Ausrüstung gekostet und im Krieg gegen Frankreich sich so brav gehalten hatten."1) Preußen besetzte am 3. August 1802 das Oberstift Münster militärisch. Frankreich hatte ihm die Besitznahme seiner zugedachten Entschädigung schon vor der Beschlußfassung der Reichsdeputation zugebilligt, und Preußen gab das Volk die Schuld, die gemeinsame Heimat zerstückelt zu haben.2) So berichtet Hoche auf seiner Reise durch das Münsterland; „Aus allem zog ich das Resultat, welches ich in ganz Nieder-Westfalen im allgemeinen bestätigt fand: daß alle diese Menschen keine Änderung in der äußeren, obgleich in der inneren Regierungsform wünschen. Ihrem besonderen Landesherrn sind sie alle treu, und wollen ihn in seinen Rechten erhalten sehen, nur von ihm fordern sie eine Verbesserung der inneren Mängel."3)
Auf seinem weiteren Wege durch das Niederstift unterhält er sich mit irgend einem Mann: „Das allgemeine Gerücht, daß mehrere westfälische Länder dem preußischen Scepter unterworfen werden sollten, hatte ihn mit Furcht erfüllt. Die Unzufriedenheit mit der Verfassung seines Vaterlandes war groß, aber die ängstliche Besorgnis für die Zukunft war größer. Er wollte sie von mir gehoben oder bestätigt wissen."4) Noch ein weiteres Zusammentreffen schildert er aus dem Saterland. „Saterländer zeigten mir nicht das Mißtrauen, das ich im Münsterschen fand, wo man mich für einen Kundschafter hält, der mit einer Karte in der Hand ihr Land bereisete und an den preußischen König berichte, von welchem sie glauben, daß er ihr Land einnehmen wolle." 5). -

---

1) LEPPING: Mitteilungen aus kurzgefaßter Chronik S.9.
2) SCHOLAND: Säkularisationsverhandlungen S.70 ff.
3) HOCHE: Reise durch Niedermünster S.53.
4) HOCHE: Reise durch Niedermünster S.59.
5) dasselbe: S.189.

Was geschah nun mit dem Niederstift, was geschah mit den münsterschen Ämtern Vechta und Kloppenburg?
Am 4. Juli 1802 schrieb Stein noch an Sack, daß er auf dem militärischen Besetzungsplan nichts gefunden habe, was nach dem Niederstift disponiert sei, und daß er ihn frage, wer es bekommen solle.1) Im ersten Entschädigungsplan vom 25.August 1802 wurde diese Frage geregelt. Unter den Reichsständen, welche durch die Ziehung der Rheingrenze geschädigt waren, gab es viele Grafen, welche entweder alle oder einige unmittelbare Güter verloren hatten. Zehn dieser Grafen, die alle dem westfälischen Grafenkollegium angehörten und darum unter dem Namen „Westfälische Grafen" zusammengefaßt waren, wurde als Entschädigung das Niederstift Münster zugeteilt.2) Eine Kommission vom Direktorium des westfälischen und wetterauischen Grafenkollegs sollte die Verteilung anordnen. Aber die Grafen waren mit den ihnen angewiesenen Ländereien nicht zufrieden und glaubten nicht, daß sie zu ihrer Entschädigung hinreichen würden; darum reklamierten sie. 3) Daraufhin beschloß die Deputation, die Kommission anzuweisen, „den ihnen angewiesenen Distrikt nach seinen Einkünften und allen statistischen Verhältnissen an Ort und Stelle durch Subdelegierte genau zu untersuchen und binnen längst 4 Wochen einen Vorschlagsplan zur verhältnismäßigen Verteilung an die Deputation zu senden."4) Von Anfang an war es um die Sache der Grafen nicht

---

1) BOTZENHART: Freiherr vom Stein I S.348.
2) STEFFENS: Sacks Briefwechsel. Sack an Stein 9.7.18
GASPARI: Deputationsrezess 1803 S.202.
Es handelt sich um: Bossenheim, Sinzendorf, Schaesberg, Metternich, Ostein, Quadt, Plettenber Aspremont, Törring, Nesselrode.
3) Gesandtschaftsarchiv III A.1.1803.
4) BERCHAUS: vor 50 Jahren S. 331.

gut bestellt.1)Sie waren zu klein, um sich gegen die gewaltigen Ansprüche der Großen erfolgreich durchsetzen zu können. Auch ohne ihre Reklamation wäre dieser Entschädigungspunkt neu aufgerollt worden. Ein mächtigerer Nachbar meldete sich an und verlangte ebenfalls Entschädigung, das war der Herzog von Oldenburg. So gab man dem Niederstift im zweiten Entschädigungsplan eine ganz andere Bestimmung.

Wie stellte sich Stein, der preußische Oberpräsident in Münster, zu der Zerstückelung des Fürstbistums und zu der geplanten Zuteilung des Niederstifts an die westfälischen Grafen? Er wollte die „Moorgrafen" einfach wieder „herausschmeißen".2) Er ersann dann die verschiedenartigsten Vorschläge, um die alte Einheit der münsterschen Lande in irgendeiner Form zu retten. Er wollte ihre geschichtswidrig beklagenswerte Zerstückelung hindern, oder aber wenigstens ihre Folgen abschwächen. Am 25. Juli 1802 schrieb er an Sack, daß man in Münster einen fortdauernden Kreistag einrichten müsse, wo die einzelnen Fürstenabgeordneten hinkämen, um über allgemeine Sachen gemeinsame Beschlüsse zu fassen.3) Am 11. September meinte er, daß man die kleinen Grafen schon in Ordnung bringen und leiten könne, weil das Niederstift ja preußischerseits besetzt sei. Außerdem wären diese Grafen auf die preußische Unterstützung in Regensburg angewiesen, da das Niederstift größer sei als ihr erlittener Verlust. Am 5. Oktober endlich schrieb er an Sack, dass mit dem Niederstift und seinen Moorgrafen keine Grenzstreitigkeit bestehen würde. 4) So bemühte sich Stein die westfälischen Besitzungen abzurunden. Auch wollte er den preußischen König,als den allein übrig gebliebenen Direktor im alten westfälischen Reichskreis, in eine führende Stellung im Kreis

---

1) SCHOLAND: Säkularisationsverhandlungen S. 66 f.
2) RITTER: Stein S. 126 f.
3) BOTZENHART: Freiherr vom Stein I S. 348.
4) dasselbe : S. 371.

der Mitbesitzer münsterischen Gebietes bringen.1) Aber dieser Plan, und auch der einer Fortdauer gewisser gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für das ganze Bistum, scheiterte am Widerstand der Mitbesitzer, die an Frankreich und Rußland Rückhalt fanden. Auch sein Plan ein umfassendes Bistum aufzurichten, daß die Katholiken Westfalens und Niedersachsens zu seiner Diözese zählen sollte, um wenigstens auf kirchlichem Gebiet die politische Zerrissenheit des deutschen Nordwestens gewissermaßen aufzuheben, scheiterte und zeigte keine praktischen Folgen, da die Neuordnung der westfälischen Diözese Reichssache war. 2) -

b) Regensburger Verhandlungen.

Nun trat ein anderer Machtfaktor in Erscheinung. Nur durch besondere Umstände konnte das Herzogtum Oldenburg schon allein wegen seiner geographischen Lage in das große Entschädigungswerk gezogen werden, das infolge des Lüneviller Friedens für die Stände ermittelt wurde, die Gebietsverluste erlitten hatten.3) Frankreich verlangte nämlich die Aufhebung des Weserzolls, dieser wichtigen Einnahmequelle für Oldenburg. Wie bedeutend diese Quelle war kann man daraus ersehen, daß der Herzog die 800 000 Rententaler, die er für den Neutralitätskordon beitragen mußte, aus den gewöhnlichen Mitteln bestritt, ohne von der reichsgesetzmäßigen Steuerbefugnis Gebrauch zu machen.4) Das war ihm nur durch die Einnahmen des Elsflether Zolls ermöglicht worden. Ruethning will sogar den Tiefstand seiner Geschichte danach beurteilen, wie weit es die Herrschaft über die Weser und ihre Ufer, die von Anfang an die

---

1) RITTER: Stein S. 127.
2) dasselbe: S. 139.
3) Magazin für Staats- und Gemeindeverwaltung S. 284 f.
4) RUNDE: Chronik S. 125.

Blickrichtung für die oldenburgischen Herrscher war, verloren hat. 1) Viele Versuche wurden gemacht, durch Zollerhebung sich den bremischen Handel dienstbar zu machen. Schließlich gelang es Graf Anton Günther 1619 den Zoll als Reichstronlehen zu empfangen, ein sehr wichtiges Regal, das später ein Drittel der Staatseinnahmen einbrachte.2) Selbstverständlich wehrte sich Bremen immer wieder gegen diese Maßnahme, die seine Lebensader abschnitt, und versuchte auf alle Weise sich der lästigen Fessel zu entledigen. Schon seit dem Spätherbst 1794 wurde sehr vorsichtig versucht, Frankreichs Interesse für diesen Fall rege zu machen. 3) Frankreich brauchte sehr nötig Geld, und es war ihm nur lieb, wenn auswärtige Quellen seine finanziellen Schwierigkeiten beheben konnten.4) Talleyrand verpflichtete sich, für diese pekuniäre Hilfe den französischen Bevollmächtigten in Rastatt die Aufhebung des Weserzolls zur Pflicht zu machen.5) Hier aber scheiterte die französische Aktion an dem entschiedenen Widerstand Dänemarks, Rußlands und Preußens, die Oldenburg unter ihren Schutz nahmen.6) Dieser heftige Widerstand ließ Bremen auf keinen Erfolg hoffen; so versuchte es nicht einmal mehr diesen Antrag zu erneuern. Da kam ihm Frankreich entgegen. Es bot Bremen gegen Zahlung einer größeren Geldsumme die unbedingte Aufhebung des Zolls an mit dem Hinweis, daß Oldenburg schon reichlich entschädigt werden würde.7)

---

1) RUETHNING: Geschichte Oldenburgs I S. 382.
2) dasselbe: S. 498 f.
3) v.BIPPEN: Stadt Bremen III S. 279.
4) SERVIERES: L'Allemagne Francaise S. 30.
5) dasselbe: ' S. 33.
6) v.BIPPEN: Stadt Bremen III. 297.
RUETHNING: Oldenburg S. 266.
7) v.BIPPEN: Stadt Bremen III S. 307.

Runde schrieb dazu in der oldenburgischen Zeitschrift 1804, daß sich die Mittel noch nicht berechnen ließen, die zur Erreichung dieses Zweckes aufgewandt wurden. Aber ausser dieser geldlichen Unterstützung sah Frankreich einen Vorteil für seinen Handel in der Aufhebung des Zolls, wenn die Hansestädte zu Stapelplätzen französischer Waren würden.1) Im ersten Entschädigungsplan, der der Deputation von den Franzosen und Russen am 18. August 1802 überreicht wurde, bekam Oldenburg für die Aufhebung des Zolls das Amt Wildeshausen und das säkularisierte Bistum und Domkapitel zu Lübeck. „Vermöge der Abtretung des Amtes Wildeshausen an den Herzog zu Oldenburg und der Säkularisation, die zu dessen Gunsten mit dem Hochstift Lübeck und dessen Domkapitel vorgenommen werden wird, bleibt der Elsflether Zoll aufgehoben, ohne jemals unter irgend einem Vorwande oder unter welcher Benennung es sei, wieder hergestellt werden zu können."2) Das Amt Wildeshausen war vom Kurfürsten von Braunschweig abgetreten worden, um dem Herzog für seinen wesentlichen Verlust überhaupt etwas anbieten zu können.3) Die russische Regierung hatte zwar nicht ihre Genehmigung zum Plan versagt, aber die Regelung der Elsflether Zollsache erfüllte ihre Wünsche nicht.Sie teilte dem französischen und preußischen Hof mit, daß sie es als eine „persönliche Rücksichtnahme" betrachte, wenn man das Los eines mit ihm so nah verbundenen und so hoch geschätzten Fürsten etwas verbessern würde.4) Der Herzog weigerte sich lange sich in ein Entschädigungswerk einflechten zu lassen, das ihn „nach der geographischen Lage der sei-

---

1) Regentenalmanach 1828 S.112 f.
2) BERGHAUS: vor 50 Jahren S. 195 f.
3) dasselbe: S. 301.
4) Gesandtschaftsarchiv III. A.1.1802 Nr. 31.

ner Fürsorge anvertrauten Reichslande und nach den ausdrücklichen Stipulationen des Lüneviller Friedens", worauf es sich rechtlich allein gründen ließ, durchaus nicht zutreffen konnte.1) Dieser Einwand wurde den vermittelnden Ministern in Regensburg mitgeteilt, aber Frankreich bestand auf seinem Vorhaben.2) Obwohl nun für diese Aufhebung weder ein rechtlicher noch ein politischer Grund zu ersehen war, so schrieb doch der Gesandte Koch aus Regensburg am 3. September 1802, „dass die gegenwärtige Lage der Umstände und Höchstdero besondere Verhältnisse" es geraten erscheinen ließen, jemanden bei der Reichsdeputation zu bevollmächtigen. 3) Daraufhin wurde der fürstbischöfliche Konferenzrat und Domkapitular v.Koch bei der Reichsversammlung von Regensburg bevollmächtigt, die Angelegenheiten des Herzogtums Oldenburg wahrzunehmen. Eine umfangreiche Instruktion wurde ihm für die Verhandlungen mitgegeben.4) Er sollte das Befremden des Herzogs zum Ausdruck bringen, daß man über diese wichtigen Punkte mit ihm nicht vorher verhandelt hatte. Nach einer generellen Instruktion mußte er auf das sorgfältigste bedacht sein, immer ein vertrauliches Einverständnis mit der kaiserl.russischen Botschaft zu wahren, die ja die Hauptstütze für die oldenburgischen Entschädigungsansprüche war. Nach der Meinung des Herzogs konnte eine Entschädigung nur für diejenigen Stände infrage kommen, die durch jenen unglücklichen Krieg und dessen traurige Folgen eine ländliche Einbuße erlitten hatten. Dieses Prinzip hatte der neue Gesandte in den Vordergrund der Verhandlungen zu stellen. Sollte dieser Grundsatz nicht die Anerkennung der maßgebenden Kreise finden, so hoffte der Herzog jedoch auf die Gerechtigkeitslie-

---

1) GASPARI: Deputationsrezess 1803. S.106 f.
2) dasselbe: S.245.
3) Gesandtschaftsarchiv III. A.1.1802 Nr. 37.
4) A.a.Kab.Reg. O. VI - 22 - 11 . Nr. 242.

be der Mächte, die ihm aus Billigkeitsgründen einen vollständigen Ersatz seines Verlustes sichern würden. Weiterhin wurde in der Instruktion vermerkt, daß die Motive für die Aufhebung nicht in „hiesigem Beurteilungskreise" lagen. Man kannte in Oldenburg zwar manche Beweggründe, aber diese trugen „das Gepräge eines sehr individuellen Privatinteresses" 1). Weiter wandte sich der Herzog gegen die Einwendungen, daß die Zollgelder sinken würden. Im Gegenteil sei die Einnahme aus dem Zoll in den letzten sieben Jahren beträchtlich gestiegen und hätte jährlich 130 - 140 000 Reichstaler ausgemacht. Bei den ausgedehnten Handelsbeziehungen Bremens sei eine Verminderung unwahrscheinlich. Die weiteren Punkte enthielten die scharfe Verwahrung des Herzogs gegen die zugedachte Entschädigung des ersten Planes. 2)

Nun begann das Ringen des Gesandten v.Koch um eine möglichst gute Entschädigung. Als seine Vollmacht eintraf, wollte er keine öffentliche Legitimation bei der Reichsdeputation, sondern er versuchte es mit Unterhandlungen. Denn da im Lüneviller Frieden nichts von einer Aufhebung des Zolls bekannt war, konnte die Deputation diese Angelegenheit leicht als außerhalb ihres Wirkungskreises liegend betrachten. „So hat doch dieselbe", so schreibt er über die Deputation, „wie der Augenschein beweiset, in Ansehung des Entschädigungsplanes im Ganzen eigentlich keine Stimme, und ist, besonders was die Länderverteilung betrifft, wider Willen gezwungen, sich dem Gesetz zu unterwerfen, welches man ihr vorschreibt. Wozu dünkt mich," fährt er fort, „sollte es also nutzen bei ihr um Hilfe zu suchen, die sie nicht erteilen kann, und die vielmehr einzig und allein von dem guten Willen besonders des französischen Ministers abhängt?" 3) Der Franzose Mathieu, der Urheben des Planes, war sehr stark mit

---

1) A.a.Kab.Reg. O. VI - 22 - 11.Nr. 242.
2) dasselbe:
3) Gesandschaftsarchiv III. A.1. 1802 Nr. 43.

dem Vorhaben Kochs einverstanden, da die französische Regierung sich durch dieses Entgegenkommen die russische Macht gerade in diesen unruhigen Zeiten fester zu verbinden trachtete. Nun kam es nur noch darauf an, ein „anderwärtiges Kompensationsmittel" zu finden. Bei dem auf allen Seiten vorhandenen guten Willen konnte das nicht mehr schwer sein und ließ sich jetzt leicht in die Wege leiten. Dieses Mittel wurde dann auch bald gefunden; Koch berichtete nämlich weiter „vor der Hand schlug Bürger M. (Mathieu) nebst der Herrschaft Jever und dem Amt Wildeshausen das Amt Vechta im münsterischen vor."1) Doch die Schwierigkeiten, die Herrschaft Jever zur Entschädigungsmasse zu schlagen, waren zu groß. Dafür mußte nun wieder ein anderes „Surrogat" gefunden werden. Aber hier wurden die Verhandlungen schwieriger. In weiteren Aussprachen erklärte Minister Laforest 2) dem oldenburgischen Abgesandten, daß ein Zoll eine sehr ungewisse und wandelbare Sache sei, und daß Land und Leute diesem auch bei geringerem Ertrag weit vorzuziehen seien. Aus diesen Grundsätzen wollte er für den Verlust des Zolls nur zur Hälfte Ersatz zubilligen.3) Denselben Standpunkt nahm auch Gaspari ein, als er 1803 schrieb: „Endlich muß man auch nicht übersehen, daß Einkünfte auf Grund und Boden fundiert, weit mehr wert sind, als die bloß von der Laune des Zufalls und dem Eigensinn des Handels abhängigen Zölle."4) Mit diesem Bescheid wollte sich der Gesandte Koch durchaus nicht zufrieden geben. Er schlug eine Anweisung auf die Reichsstadt Bremen vor, weil diese den meisten Nutzen aus der Aufhebung des Zolls ziehen würde. Das führte zum energischsten Widerspruch Laforests, da Frankreich dieser Stadt gegenüber

---

1) Gesandtschaftsarchiv III. A.1. am 20.9.1802.
2) Der zweite französische Unterhändler.
3) Gesandtschaftsarchiv III. A.1. 1802. Nr. 45.
4) GASPARI: Deputationsrezess 1803 S. 113 f.

zu weitgehende Verpflichtungen übernommen hatte.

Der französische Vertreter machte nunmehr einen neuen Vorschlag. Er wollte das an das Herzogtum Oldenburg grenzende Amt Kloppenburg zur Entschädigungsmasse hinzugeben.1) Allerdings verlangte Laforest dafür die Unterstützung des russischen Gesandten in Paris. Durch diese neue Zuteilung wurde der französische Unterhändler etwas in Verlegenheit gebracht. Am Morgen war in einer Konferenz zwischen dem Freiherrn von Bühler, Laforest und dem Grafen von Goerz 2) vom Amt Kloppenburg als „von einem für die zehn Grafen unentbehrlichen Entschädigungsmittel" die Rede gewesen.3) Durch dieses Surrogat konnte der Franzose nun keine andere Entschädigung für die Grafen finden, die bisher auf das Niederstift Münster angewiesen waren. 4) Auch die schon ernannte Kommission mußte wieder eingestellt werden. Dem ganzen Reiche falle diese Aufhebung des Zolls zur Last, so ließ sich der Brandenburger Vertreter vernehmen; denn die dafür erforderliche Entschädigung, vorzüglich die Ämter Vechta und Kloppenburg, würde den Reichsgrafen entzogen. Diese müßten wiederum auf andere Entschädigungen pochen, die nur auf Kosten des Erzkanzlers gingen. 5) So konnte man aus dieser kleinen Umstellung ersehen, wie verwickelt das ganze Entschädigungsgeschäft in Regensburg verlief, und wie ein kleiner Stein die größten Wellen verursachte. Diese selben Bedenken äußerte nun auch Laforest dem Gesandten Koch gegenüber als er betonte, daß durch dieses nachgegebene Amt Kloppenburg der ganze Plan zerstört

---

1) Gesandtschaftsarchiv III. A.1. 1802 Nr. 43.
2) Freiherr v. Bühler der russ.Gesandte, Goerz der preuss.Gesandte.
3) S.o. Zerschlagung des Bistums Münster.
4) Gesandtschaftsarchiv III.a.1. 1802 Nr. 47.
5) Gaspari: Deputationsrezeß 1803. S. 207 f.

sei. Für die Ausfüllung der Lücken mußte man wieder die Mittel der Reichsstädte in Anspruch nehmen, die man gern geschont hätte. 1)
Zu diesem Zeitpunkt richtete der Zar einen Brief an Napoleon, in dem er die Aufrechterhaltung des Zolls forderte. Der Berliner Hof unterstützte diesen Antrag in der Absicht, „die auf jene Weise zu einer anderen Verwendung wieder zurückfallenden beiden Ämter Vechta und Kloppenburg dem Herrn Herzog von Mecklenburg-Schwerin zu desto besserer Behauptung der von Sr. herzogl. Durchlaucht aus oekonomischen Gründen bisher immer abgelehnten Kurwürde zuwenden zu machen." 2) Aber Koch bemerkte sofort kritisch zu diesem Projekt, daß seine Ausführung denen, die aus Mangel an Mitteln nicht genügend entschädigt werden konnten, nur Stoff zu neuen Klagen geben würde. Sack hingegen schlug Stein vor, Oldenburg das sich so gern nach Westen vergrößere, einen Teil Ostfrieslands abzugeben, um dafür Kloppenburg dann ganz zu bekommen. 3) Zur selben Zeit berichtete er an Hardenberg, wieviele Schwierigkeiten die unglückliche Zerstückelung des Bistums Münster der preuss. Verwaltung mache. Von den Moorgrafen hätte man jedenfalls den Emslauf durch Verhandlungen bekommen können, aber der König war augenblicklich gegen alle Tauschpläne. 4).
Koch machte nun in Regensburg den Vorschlag, das Defizit für die beiden Ämter Vechta und Kloppenburg dadurch zu ersetzen, daß man den Zoll noch auf einige Jahre beibehielte. Damit wollte er auch den Ländern einen Strich durch die Rechnung machen, die bereits auf diese Ämter spekuliert hatten. Preußen richtete sein Augenmerk auf diese Län-

---

1) Gesandschaftsarchiv III.A.1. 1802 Nr. 52.
2) dasselbe Nr. 54
3) STEFFENS: Sacks Brifwechsel. Sack an Stein 13.10.1802.
4) dasselbe: Sack an Hardenberg 13.10.1802.

dereien, um seinen Besitz abzurunden. 1) Sack zweifelte nämlich an dem Plan des Herzogs den Zoll zu behalten, und dafür die so schön gelegenen neuen Ämter aufzugeben, und nannte es eine Maske. Sollte es doch so kommen, wer erhielt dann die Ämter?2) Er war dafür, die beiden Ämter zu erwerben, um sie dann an Arenberg für Meppen und das Vest Recklinghausen weiter zu vertauschen. Für diesen Plan dachte er auch Hardenbergs Unterstützung zu bekommen.3) Stein antwortete ihm, daß Oldenburg den Ertrag des Elsflether Zolls niemals aus den Ämtern Vechta und Kloppenburg herausziehen könne. „Man sollte uns Meppen und Vechta geben. Arenberg bekäme alsdann Kloppenburg" 4) Zu gleicher Zeit schrieb Hofrat Olfers an den oldenburgischen Gesandten Römer, daß er hoffe, daß die Verhandlungen bald beendet wären. Man solle bedenken, daß Zolleinnahmen immer eine prekäre Sache seien, je nachdem die Handlung einen anderen Gang nehme, die „mit einem guten Lande, wessen Einkünfte durch gute Administration und Teilung der Gemeinheiten unberechbar sind - keine Vergleichung aushält." 5)

Da wurde das Amt Meppen in die Diskussion geworfen. Der arenbergische Gesandte teilte Koch mit, dass sein Herzog nicht abgeneigt sei, sich mit dem oldenburgischen Herzog über dieses Amt in Verbindung zu setzen. 6) Alles drängte zum Abschluß dieser unerquicklichen Angelegenheit. Bremen wurde beim Herzog vorstellig, der geänderten Lage des Handlungsinteresses nach dem zu Regensburg getroffenen Regu-

---

1) Gesandschaftsarchiv III.A.1. 1802 Nr. 55.
2) STEFFENS: Sacks Briefwechsel. Sack an Stein 18.11.1802.
3) dasselbe Sack an Stein 21.11.1802
4) BOTZNHART: Freiherr vom Stein S. 390 f.
5) A a Abt. II.B.Nr. 1.
6) Gesandtschaftsarchiv III.A.1. 1802 Nr. 63.

lativ Rechnung zu tragen.1)Demgegenüber antwortete der Herzog am 4. Dezember, daß ihm von einem getroffenen Regulativ nichts bekannt sei, und daß er auf die russische Entscheidung warten müsse. So schrieb auch der oldenburgische Staatsminister Holmer an den Kammerrat Römer, daß die sonderbar erscheinenden Zögerungen, welche den Besitznehmungen im Münsterschen entgegengesetzt wurden, einen doppelten Grund hätten. a) die Absicht des preuss. Königs die kleinen Besitzer auszukaufen um sein Territorium zu arrondieren, b) (im engsten Vertrauen) „die wirksame Bemühung des russ.kaiserl. Geandten in B. (Berlin) bei dem k. Grafen von Haugwitz, ad interim soviel als möglich Spielraum für uns zu behalten, um eventualiter eine größere Entschädigung für den Elsflether Zoll thunlich zu machen, wenn die Antwort aus R.(Rußland) unsere Pläne begünstigen sollte." 2) Koch beklagte sich aber über eine zu weitgehende Nachgiebigkeit Russlands gegenüber dem französischen Wünschen. 3)

Konnte der Herzog seinen Lieblingswunsch das Amt Meppen zu erwerben, zum Erfolg bringen? 4) Es fragte sich nur, ob Bremen ungezwungen mit Arenberg darüber den Ausgleich finden würde. Inzwischen drängte Olfers, einen bevollmächtigten Gesandten nach Münster zu senden 5). Aber am 25.12. 1802 mußte er dem Kammerrat Römer mitteilen, daß es den Deputierten, die zu Münster versammelt seien, äußerst leid tue, daß man von Seiten Oldenburgs wegen der noch ungewissen Lage ablehnen müsse, an den hier stattfindenden Konferenzen teilzunehmen.

---

1) A a Kab. Reg. O. VI - 22 - 11 Nr. 317.
2) A a Abt. II. B. Nr. 1.
3) Gesandtschaftsarchiv III.A. 1 1802 Nr. 73.
4) A a Kab. Reg. O.VI. - 22 - 11
5) A a Abt. II B. Nr. 1.

So war das Jahr 1802 zu Ende gegangen, und immer noch war der Streit um den Weserzoll nicht beendet. Damit war das zukünftige Schicksal der beiden münsterischen Ämter Vechta und Kloppenburg noch immer nicht entschieden. Auf die Frage des Gesandten Koch daß es doch noch in der Willkür des Herzogs stehe, den Zoll aufzugeben und die angebotenen Ämter in Empfang zu nehmen, antwortete Minister Laforest, daß eine endgültige Entschließung äußerst dringend sei. Er könne versichern, daß „mehrere Augen auf jene Ämter gerichtet seien".1) Von Laforest erfuhr er auch, daß sogar der Landgraf von Hessen-Kassel in Paris beantragt hatte „gegen Abtretung derselben E.H.D. den dermaligen Ertrag des sofort aufzuhebenden Elsflether Zolls auf immerwährende Zeiten zusichern zu wollen."2) Koch wollte für die drei Ämter, wenn sie zum Herzogtum Oldenburg kommen sollten, noch ein Votum im Reichsfürstenrat. Laforest schlug ihm das mit dem Bemerken ab, daß dies früher ohne Schwierigkeiten hätte geschehen können; heute sei es zu spät. Der Streit um die oldenburgische Entschädigung ging weiter. Sollte sich der Herzog noch nicht entschließen können, so schlug Koch Verwahrung vor Schließung des Protokolles vor. 3).

Weil die Sache nun so vollkommen festzufahren drohte, wurde zwischen Rußland und Preußen ein „Konzert zu Gunsten des Herzogs von Oldenburg getroffen.4) Der russische Unterhändler wollte sogar sehr scharf neben der Beibehaltung des Zolls auf Zugabe der beiden Ämter Vechta und Kloppenburg bestehen. Koch war des ewigen Verhandelns müde und er sah ganz richtig wenn er meinte: „Indessen wird es meines Erachtens den beiden vermittelnden Ministern weder an den hinlänglichen Gründen, noch an dem erforderlichen Einfluß fehlen, um diesen wirklich bloß durch einen Machtspruch zu einem gedeihlichen Zweck zu befördernden Punkt in die hierzu erforderlichen

---

1) Gesandschaftsarchiv III.A.1.1803 S. 22.
2) dasselbe
3) dasselbe S. 45. 4) dasselbe S. 58.

Wege zu leiten."1) Der preuss. Gesandte Goerz kam ihm dabei aber nicht sehr entgegen. Er behauptete, daß sein Wirkungskreis sehr beschränkt sei, und alles von der Einwilligung der französischen Regierung abhänge.2) Koch hatte die undeutliche Wahrnehmung, daß Goerz gerade über diese beiden Ämter schon andere Pläne hegte.3) In der Zwischenzeit schien der Bremer Geschäftsträger eifrig an der Arbeit zu sein. Bremen trug sich mit dem Gedanken, mit Beihilfe der französischen Regierung das Amt Meppen zu kaufen, weil es sonst keine Möglichkeit sah den Weserzoll abzuschaffen.4)

Nun kam von Paris ein neuer Vorschlag. Man wollte dem Herzog den Ertrag des Zolles solange lassen, bis die Landesschulden getilgt waren, die auf den beiden münsterschen Ämtern lasteten.5) Koch meinte dazu, daß er sofort zugestimmt hätte, wenn Meppen einbezogen gewesen wäre. Dieser stetige scharfe Widerstand Napoleons gegen die oldenburgischen Entschädigungspläne veranlaßte Koch, den russ. Gesandten Bühler verwundert zu fragen, „daß die zweite vermittelnde Macht durch soviel Widerstand gereizt, sich nicht schon hätte bewogen gefunden, der ersten das Recht streitig zu machen ausschließend und sozusagen diktatorisch über eine Sache zu richten, die soviel gute Gründe für sich habe und überdies diese Macht noch so nahe anging." 6) Zu seiner Rechfertigung konnte Bühler nichts vorbringen, er konnte nur mit Ausflüchten arbeiten. Ein sehr bezeichnendes Bild, das ganz klar den eigentlich Diktierenden bei den Entschädigungsverhandlungen zu Regensburg heraustellte.

---

1) Gesandtschaftsarchiv III.A.1. 1803 S. 58.
2) dasselbe S. 60. 3) dasselbe S. 63.
4) A a Kab.Reg. O. VI. - 22 - 11 Nr. 78
5) Gesandtschaftsarchiv III. A.1- 1803 S. 78.
6) Gesandtschaftsarchiv III. A.1. 1803 S. 85.

Das zeigte sich deutlich, als Laforest von Paris aus befohlen wurde, „eine andere Verwendung der drei Ämter im Auge zu behalten", wenn sich der Herzog nicht sofort zur Aufgabe dieses Zolles entschließen sollte. 2) Drei Jahre sollte er noch gewährt werden, um die Schulden der münsterschen Ämter abzutragen, und für ein Anfangskapital zur Erwerbung Meppens. Diese versöhnlichere Haltung entstand in Paris, weil man dort befürchtete, der Herzog könnte auf der Beibehaltung des Zolls auch ohne partielle Entschädigung bestehen.3) In diesem Fall konnten die Franzosen, die starke Verpflichtungen den Bremern gegenüber eingegangen waren, ihr Wort nicht halten.
Nun wurde eine Rechnung aufgestellt, wie lange der Zoll behalten werden mußte, um die Landesschulden der münsterschen Ämter zu decken.4) Man sagte, daß auf dem ganzen Bistum Münster wenigstens 5 Millionen Florins Schulden lasteten; da nun die beiden Ämter mindestens den 5. Teil des Bistums ausmachten, kamen auf sie 1 Million.5) In dieser Situation hätte der Herzog den Vorschlag des Landgrafen von Hessen-Kassel vielleicht annehmbarer gefunden, der sich bereit erklärt hatte, für die Auslieferung der drei Ämter (Vechta, Kloppenburg Wildeshausen) eine Geldsumme zu bezahlen, die gleich dem Zollertrag war.6) Aber jener Plan war vom Herzog schon abgeschlagen worden.

Die neuen Petersburger Instruktionen für Bühler waren so scharf gefaßt worden und übten einen so starken Druck auf Frankreich aus, daß sich der franz. Unterhändler zu neuen Zugeständnissen her-

---

1) Gesandtschaftsarchiv III.A.1. 1803 S. 85.
2) dasselbe S. 87. 3) dasselbe S. 88.
4) dasselbe S. 94. 5) dasselbe S.117
6) dasselbe S. 121.

beilassen mußte.1) Unmöglich konnte man den Zoll bestehen lassen; zu oft hatte sich Napoleon schon frei darüber geäußert. Auf der anderen Seite fürchtete Frankreich durch diese kleine Angelegenheit mit der ihm jetzt noch freundlich gesonnenen russischen Macht entfremdet zu werden.2) Hier mußte ein Ausweg gefunden werden. Das Geschäft konnte nicht mehr länger herausgezögert werden, da sonst ein Sturm von neuen Reklamationen, die vorläufig mühsam unterdrückt waren, die ganze große Deputationsarbeit vernichtet hätten. Diesen Ausweg fand Laforest, indem er zehnjährige Beibehaltung des Zolls vorschlug.3) Goerz meinte noch zu diesem Plan, daß er ungern für etwas Neues eintrete, da alle Vorschläge bis jetzt zu nichts geführt und nur stärkere Forderungen herbeigeführt hätten. Nun veranlaßte Koch eine Zusammenkunft mit Laforest, Bühler und Goerz. Aus seiner angestellten Rechnung bekam er eine große Überschußsumme heraus.4) Jetzt wurde die Konvention, die das Schicksal

---

1) Gesandtschaftsarchiv III.A.1. 1803 S. 132. Dort wurde neben Beibehaltung des Elsfl.Zolls als partielle Entschädigung Vechta und Kloppenburg benannt.
2) Gesandtschaftsarchiv III.A.1. 1803 S. 137.
3) Gesandtschaftsarchiv III.A.1. 1803 S. 140.
4) dasselbe S. 147.
Koch stellte folgende Rechnung an:

2 000,000 fl.	Zoll in zehn Jahren	
1 728,000 "	Einnahme in zehn Jahren v.d.4	
3 728,000 fl	Gesamteinnahme.	Ämtern
1 800,000 fl	Ausgabe für Erwerbung	Meppens
700,000 "	für Pensionen u.Schulden	Vechtas
2 500,000 fl	Gesamtausgaben.	u.Kl.
1 228,000 fl	Überschuß	

der beiden Ämter Vechta und Kloppenburg endgültig besiegelte, am 6. April 1803 zwischen Frankreich, Rußland, Preußen und Oldenburg abgeschlossen.1) Einer der Hauptbeweggründe für diesen Abschluß war für Koch die Beteiligung Preußens, „da dadurch sowohl in Hinsicht auf die neu zu erfolgen habende Besitznahme der münsterischen Ämter, als die darauf zu repartirende Pensions- und Schuldenlast wesentliche Vorteile für E.H.D. erhalten worden sind."2) Er bemerkte weiter, daß der damit beauftragte Minister sie in bestmöglicher Art anwenden würde. 3) Die Aufstellung der Landesschulden war so beschaffen, daß er bei Goerz vorstellig wurde, in Berlin doch eine billigere Austragung anzuraten.

Hiermit schließen die Gesandtschaftsberichte aus Regensburg. Koch hatte seine Aufgabe gelöst. Hatte er sie auch zur Zufriedenheit des Herzogs erledigt? Dieser antwortete Koch am 14. April 1803, daß die Übereinkunft bei den obwaltenden Umständen notwendig war.4) Daß nur die Umstände den Herzog veranlassen konnten, dieser Vereinbarung zuzustimmen, und daß die Entschädigung unvollständig war, wird auch im „Magazin für Gemeindewesen" betont.5) Das Niederstift Münster gehörte zu den ärmsten Gegenden des früheren Deutschlands.6) Trotzdem waren die Ämter Vechta und Kloppenburg eine sehr wichtige Ergänzung für das Herzogtum, weil sie beinahe so groß waren wie dieses selbst.7) Durch die Maßnahmen einer klugen Regierung konnten die öden Strecken nutzbringend ausgestaltet werden. Die Hilfe dafür sollte dem Herrscher die zehnjährige Beibehaltung des Zolls sichern. Er

---

1) Gesandtschaftsarchiv III.A.1. 1803 S.157.
2) dasselbe S.166.
3) dasselbe S.166.
4) O.L.A. Ducalia III.D. III.665.
5) Magazin für Staats- u. Gemeindewesen S.285.
6) s.o. Einleitung: Landeskunde.
7) GASPARI: Deputationsrezess S.112

wollte mit dessen Erträgen so viele neue Domänen erwerben, daß durch diese und die Erträge der neuen Ämter der Ausfall des Weserzolls gedeckt werden sollte.1)

So zog Oldenburg wenige Tage später seine Reklamation zurück, die es bei Beratung des Hauptschlusses eingelegt hatte. Am 27. Mai stimmte der Kaiser diesem Vertrag zu, „da die Aufhebung dieses Zolls und die Schadloshaltung dafür nicht zu den eigentümlichen Gegenständen der im Lüneviller Frieden stipulierten Entschädigungen, folglich auch nicht zu dem Wirkungskreis der Reichsdeputation gehörte, so war die Abschließung einer den Reichsdeputationshauptschluß modifizierenden Konvention angemessen." 2).

---

1) Regentenalmanach 1828 S. 112.
2) BIPPEN: Stadt Bremen III. S. 314.

c) Oldenburgs Verhandlungen mit Preußen.

Um nun die Übergabe der beiden Ämter, die noch unter preußischem Sequester standen, zu regeln, schickte Oldenburg zwei Unterhändler nach Münster. So konnte der König von Preußen am 3. Mai 1803 seinen münsterschen Räten mitteilen, daß der Herzog zwei Deputierte geschickt habe.1) Aber auch die Bemühungen das Amt Meppen zu erwerben setzte der Herzog fort. „Seitdem die Konvention unterzeichnet ist", schreibt er an Römer, beruhe es nur auf gegenseitiger „Konvenienz"; auch die Zollerträge wollte er mitbenutzen, um dieses Amt zu erwerben. „Sind wir unserer Sache eins, so will ich gerne mich um die russische Vermittlung bemühen, doch darf ich sie weder versprechen, noch den Effekt verbürgen." 2)

Dieser Plan zögerte sich jedoch sehr lange hin. Inzwischen waren die Verhandlungen in Münster so weit gediehen, „daß die neuen Ämter ohne Stockung nun an- und übertragen werden können." 3) Aber ein geschickter Mann fehlte ihnen noch dazu, der die münstersche Verfassung kannte. Am 27. Mai schrieb der König an die Civilorganisationskommission in Münster, die Besitznahme der Ämter durch Oldenburg ohne Widerstand geschehen zu lassen.4) So schrieb die preußische Kommission zu Münster wieder an die Beamten zu Vechta und Kloppenburg, „dieser Besitzergreifung kein Hindernis in den Weg zu legen, sondern solche ohne weitere Rückfrage geschehen zu lassen." 5) Jetzt schien der Zeitpunkt nahe gerückt

---

1) Münsterisches Staatsarchiv: Interims Geh.Rat. Nr.4
2) A.a Abt.II. B. Nr. 2 N. 12. N.84.
3) dasselbe N. 17.
4) Münsterisches Staatsarchiv: Interims Geh.Rat Nr.4
5) A. a. Abt. II. B. Nr. 8. N.94

zu sein, wo die beiden Ämter, die solange ohne einen wirklichen Herrn gewesen waren, schließlich und endgültig in den Besitz Oldenburgs übergehen sollten. Alles war vorbereitet, um die Ämter zu übernehmen. Römer erbat sich noch letzte Instruktionen für die Kommissare, da bei der Besitznehmung einiges von der „dortigen Verfassung abstrahiert werden muß". 1)

In diesem Augenblick trat ein Ereignis ein, welches sich für die beiden Ämter verhängnisvoll auswirken sollte, und das die Besitznahme erheblich verzögerte. Schon am 18. Mai schrieb der Herzog an Römer: „Da Lord Whitwhorth Paris verlassen haben soll, so müssen unsere Gegenden manche Besorgnis hegen." 2) Aus dieser Besorgnis heraus waren auch die Amtsdrosten 3) bei ihm gewesen und hatten die Beschleunigung der Übertragung gewünscht. Nun war der Zwist zwischen Frankreich und England offen ausgebrochen. Um den Inselstaat wirksam zu treffen, mußte Frankreich seine festländischen Besitzungen angreifen, und das war Hannover. - Auf ihrem Wege dahin marschierten die französischen Truppen durch das Münsterland.4) Am 24. Mai schrieb Holmer an Römer: „Vielleicht ist er ein Glück für die guten Einwohner der Ämter Vechta und Kloppenburg, daß ihre resp. Übergabe und Besitznehmung noch nicht geschehen ist, indem die französischen Befehlshaber unstreitig mehr Menagements für eine noch unter dem Schutz und im Sequester des preußischen Adlers stehende Provinz beobachten werden, als wenn eben diese schon wirklich unter die Botmäßigkeit eines minder mächtigen Fürsten gelanget wäre".5) Daran

---

1) A.a. Abt. II.B. Nr. 2 N. 20.
2) dasselbe N. 17.
3) die beiden Amtsdrosten waren von Galen und v. Oeynhausen.
4) PLEITNER: Oldenburg im 19. Jahrhundert S.69.
5) A.a. Abt. II. B. Nr. 2. N.24.

knüpfte er noch die Hoffnung, daß der preuß. König die unstreitige Verpflichtung durch die Sequestration übernommen habe, diese Ämter im „Status quo" abzuliefern. Inzwischen hatte der Amtsrentmeister aus Kloppenburg den Durchmarsch des Generals Mortier gemeldet und berichtet, daß er aus Münster keine Verhaltungsmaßregeln empfangen hatte.1) Wo sollte er nun die Schatzungsgelder lassen? Er bat den Herzog anzuzeigen, „daß das Amt Kloppenburg wirklich zum Herzogtum Oldenburg gehöre." Darauf erhielt er den Bescheid, bei Annäherung der Truppen den General mit der Lage des Landes vertraut zu machen, „gegen jede violation eines vollkommen in Frieden mit der Französischen Republik stehenden Territorii geziemend zu protestieren".2) Die große Hoffnung für Oldenburg war die Hilfe Preußens.

Wie stellte dieser große Staat sich nun dazu? Preußen wollte kein Detachement nach den beiden Ämtern beordern. 3) Der münstersche Deputierte Oldenburgs riet zu sofortiger Besitznahme unter der Begründung daß der jetzige passive Zustand für beide Ämter nichts tauge. Preußischerseits würde man sich weiter mehr in ihr Schicksal mischen, „gewiss sich aber ihrer mit Tätigkeit gegen die französische Armee wohl nie mehr annehmen."4) Die preußische Civilkommission verwandte sich aber für die Ämter bei der französischen Generalität, daß die Lieferungen bezahlt werden sollten. 5) Deshalb sollten die Amtseingesessenen sofort ihre Schäden aufnehmen und gerichtlich taxieren lassen.6) Olfers bat um weitere Hilfe der Kommission für die beiden Ämter an-

---

1) A. a. Abt. II B. Nr. 2 ad.24 Nr.1.
2) dasselbe " 2.
3) A. a. Abt. II B.Nr. 3.7.Juni 1803. Olfers an Holmer.
4) dasselbe
5) Anlage zu diesem Schreiben.
6) A.a. Abt. II.B. Nr. 3.14.Juni 1803 Schreiben Olfers.

gesichts der provozierenden Truppenmärsche, die gerade dieses Gebiet bevorzugten. 1)

Einen sehr guten Einblick über die Stellung des Herzogs von Oldenburg zu dieser schwierigen Frage vermittelt ein von ihm selbst verfaßter Schriftsatz, in dem er seine Gedanken niederlegte. 2) Er stellte hier fest, daß der Einmarsch der französischen Truppen mit preußischer Zustimmung geschehen sein mußte. Konnte unter diesen Umständen eine Besitznahme der beiden Ämter ohne Bedenken geschehen, wo das Land durch die französischen Durchmärsche so stark gelitten hatte, und die Franzosen hier ihre Verbindung mit den in Holland stationierten Truppen hatten? „Wie weit kann die Vereinigung eines notorisch als nicht neutral behandelten Landes", so fragt der Herzog sich weiter, mit dem noch verschonten Landesteil Folgerungen zeitigen? Kann vielleicht auch Rußland dadurch kompromittiert werden? Das sind die schweren Bedenken und Gedanken, die unmöglich schon jetzt zu beantworten sind. „Ein gänzliches Stillschweigen", so folgerte er weiter, „ist zwar so gewöhnlich das Los der Schwächeren, daß man mir diesen Weg einzuschlagen kaum verdenken wird". Doch will er für die benachteiligten Ämter Schritte einleiten, um zumindesten den Rückzug der Franzosen durch dasselbe Gebiet zu verhindern. Zu diesem Zweck will er Rußland und Preußen ins Mittel ziehen. Einmal sei das Reich durch die Grenzüberschreitung verletzt, dann sei aber auch der Staat beleidigt, der innerhalb dieses Reiches Verwandte beschützt. „Es ist in die Augen fallend, mit welchem Unterschied das Herzogtum Oldenburg und die münsterschen Ämter behandelt worden sind", so fährt er fort. Und nun steht er vor der Alternative: entweder werden die Ämter durch die Besitznahme genau so behandelt wie das alte Herzogtum, oder Oldenburg

---

1) A.a. Abt.II.B.Nr.3. 14.Juni 1803 Schreiben Olfers.

2) A.a. Ducalia. Abt. D. Nr. 312.

wird ebenso leiden wie sie. Keine dieser beiden Möglichkeiten ist von der Hand zu weisen. Hier kommt es nicht auf die menschliche Vorsicht an, das sieht er ganz klar, sondern allein die „augenblickliche Konvenienz des Stärkeren" wird entscheidend sein. Darum wird es nicht der Besitznahmeakt sein, der die weiteren Folgen maßgebend beeinflußt. Für Rußland würde es allerdings eine Beleidigung bedeuten, wenn man seine nahen Verwandten angreifen sollte. Allerdings ist er nach verschiedenen Erfahrungen zu der Ansicht gekommen, daß das Gewicht der russischen Vorstellungen nicht allzu schwer ist. Er meint auch, daß man sich dort nicht kompromittiert fühlen würde durch einen solchen französischen Vorstoß, sondern daß man es eher für einen „nicht abzuwendenden Zufall" betrachten würde.1) Darum setzt er mehr auf die preußische Karte. Er kombiniert, daß er durch Rußland auf Preußen, und durch dieses wieder auf Frankreich einen Druck ausüben kann. Seine Überlegung über diesen Problemkreis beschließt er: „Schließlich glaube ich meine Meinung dahin bestimmen zu können, daß die Besitznahme der münsterschen Ämter wahrscheinlich mit keinen bösen Folgen für Oldenburg begleitet sein dürfte, für die Ämter selbst von Nutzen sein kann, für mich aber die Quelle sehr vieler Unannehmlichkeiten werden dürfte, so bald die gegenwärtige Lage der Dinge sich nicht bald verändert." 2)

Auf diese ausführliche Meinungsäußerung des Herzogs antwortete ihm sein Staatsminister Holmer am 22. Juni, daß den Franzosen alles neutral sei, was nicht direkt oder indirekt mit dem feindlichen England zusammenhänge. 3) Weil sie aber, um zu diesem englichen Gebiet zu kommen, deutsches Land überqueren mußten, wählten sie einen Weg, der die Linie des geringsten Widerstandes bevor-

---

1) A.a. Ducalia Abt. D. Nr. 312.
2) A.a. Ducalia Abt. D. Nr. 312.
3) A.a. Ducalia Abt. D. Nr. 312.

zugte. Allerdings hätten die Preußen sehr „illiberal" gehandelt, weil sie zwischen beständigen und zeitweisen Besitzungen einen Unterschied machten. Das sei stärkster Beweis für eine vorherige Übereinkunft. Nur Rußland könne hier noch eingreifen. Weiter ist er der Meinung, daß nur die „unglückliche geographische Lage" die beiden Ämter Vechta und Kloppenburg in diese unglückseligen Schicksalsschläge hereingezogen habe. Zwei Folgerungen zieht er aber daraus: daß nämlich das Schicksal der beiden Ämter durch die Besitznahme nur verbessert werden könne und auf keine Weise für das alte Oldenburg sich schädlich auswirken werde. Schließlich rät er dem Herzog, je eher desto lieber zur Zivilbesitznahme zu schreiten, da es jetzt noch im freien Ermessen liege, bald aber durch preußische Schritte erzwungen werden könnte. In diesem Zusammenhang denkt er an die Aufhebung des preußischen Sequesters für diese Ämter.

Deutliche Anzeichen waren vorhanden, daß sich Preußen auf keinen Fall gegen die französische Armee wenden würde. 1) Stein hatte zu Olfers bemerkt, daß sie sich nur passiv verhalten könnten. Darauf machte der oldenburgische Delegierte den preußischen Oberpräsidenten auf einen wichtigen Widerspruch aufmerksam. Auf der einen Seite verweigere man den Ämtern allen Schutz, und auf der anderen Seite zwinge man sie zur Zahlung der Landeskontributionen. Stein wich hierauf aus und erklärte, daß die Gelder, die man bei den Einwohnern nicht anhäufen lassen könne, für Oldenburg zurückgelegt und später berechnet würden. Er fuhr fort: „Hart wäre es, wenn in dieser fatalen Lage die beiden Ämter ferner ihrem Schicksal überlassen bleiben sollten"! 2) Darauf rät auch Olfers zur schleunigen Besitznahme, die am besten provisorisch geschehe. Denn der Vorteil wäre, daß zugleich „die ganze seitherige Ver-

---

1) A.a. Abt. II B. Nr.3. 25.Juni 1803 Olfer an Römer.
2) A.a. Abt.II. B. Nr.3.

fassung provisorisch belassen werden kann."1) Er denkt sich, daß die Justizsachen vorläufig nach Münster, Polizei- Domänen- und Landeskontributionssachen zur oldenburgischen Kammer oder zu einer Kommission gingen, die vorläufig zur künftigen Organisation dort eingesetzt würde. Inzwischen hätte man Zeit, durch „Lokalkenntnisse und Einziehung statistischer Nachrichten einen um desto festeren Grund zur Legung aller vorhabenden künftigen Veränderungen insgeheim vorbereiten zu können" 2).

Inzwischen war die Angelegenheit soweit vorgeschritten, „daß man sich preußischerseits wegen Kloppenburg und Vechta nicht allein mehr verwenden will, sondern sogar ängstlich sich der ganzen Sequestration baldmöglichst zu überheben sucht," so meldete Olfers am 30.Juni.3) Dies wurde begründet durch das französische Vorhaben nach Holstein zu gehen, um Dänemark gegen England aufzuputschen. Preußen sah sich nun in einer sehr prekären Lage. Es konnte natürlich nicht mit den in seinem Herzen heranmarschierenden Franzosen Streit anfangen. Darum wurde sein ganzes Bemühen darauf gerichtet, sich von den beiden Ämtern loszumachen, bei denen Tätlichkeiten der Franzosen täglich zu Beschwerden Anlass gaben. Andererseits verkannte Olfers aber auch nicht die schwierige Lage in der Oldenburg sich befand. Aber er sagte klar heraus, „daß dort die unschuldigen Untertanen der beiden Ämter dabei nicht leiden, noch imm sich selbst überlassen bleiben können." 4) Man müßte sich ihrer als zukünftiger Besitzer der Ämter mindestens einstweilen annehmen. Auch die

---

1) A.a. Abt. II.B. Nr.3.
2) dasselbe
3) A.a. Abt. II. B.Nr.3.30.Juni 1803. Olfers an Römer.
4) A.a. Abt. II.B.Nr.3.

preußische Zivilkommission wünschte dringend die baldige Besitznahme, da „die gegenwärtigen Konjunkturen" ihnen dazu allen Anlaß gaben.

Nun war Oldenburg endlich entschlossen, die Ämter in Besitz zu nehmen.1) Dieser Entschluß kam in einem Schreiben zum Ausdruck, das Staatsminister Holmer an Olfers richtete.2) Er sollte der Kommission die Gründe für die Verzögerung der Angelegenheit bekannt machen. Man habe auf die russische Genehmigung für die am 6. April abgeschlossene Konvention gewartet. Diese sei vor einigen Tagen eingetroffen. Dann wollte man die Ämter bei der bekannten Sachlage nicht dem unmittelbaren preußischen Schutz entziehen, da man schließlich „selbst nach der nun schon eingeleiteten und nächstens zu bewerkstelligenden Besitznahme" auch weiterhin immer auf den mächtigen preußischen Schutz vertraue. Darum wollte man nur die Unruhe der augenblicklichen Zeitumstände vorübergehen lassen. Diese Gründe gab Olfers der Zivilkommission bekannt mit dem Hinweis, daß jetzt, nachdem alle Bedenken gefallen seien, sofort alle erforderlichen Schritte unternommen würden, „um die Besitznahme nächster Tage bewerkstelligen zu lassen." 3) Römer benachrichtigte nun die Zivilkommission, daß die Besitznahme am 18. und 20. Juli vor sich gehen werde. Die Landeskollegien und Dikasterien sollten veranlaßt werden, von diesen Tagen an keine neuen Sachen aus den beiden Ämtern zu nehmen und alles Geld sobald als möglich abzuliefern; „und damit spätestens den 1. August, von da an der bisherige Geschäftsnexus dieser Ämter mit den Landescollegien und Dikasterien gänzlich aufhöre, den Anfang machen zu lassen. Man hat nämlich diesen Zeitpunkt in der Rücksicht für den

---

1) A.a.Abt. II.B. Nr. 3. Anlage dazu.
2) A.a.Abt. II.B. Nr. 3. 1.Juli 1803 Holmer an Olfers.
3) dasselbe 7.Juli 1803 Olfers an Z.O.K.

schicklichsten gehalten zu jener gänzlichen Auflösung, weil während der sodann eintretenden Ernteferien alles Nötige mit dem wenigst möglichen Nachteil für den Geschäftsgang in Ordnung gesetzt werden kann".1) Am selben Tage schrieb Olfers, daß die Besitznahme ganz komplett vor sich gehen könne, ohne daß ein Staatsdiener fehlen würde. 2) So waren alle Maßnahmen getroffen worden, um die Besitznahme einzuleiten. -

---

1) A a Abt. II.B. Nr. 3.13.7.1803 Römer an Z.O.K.
2) dasselbe 13.7.1803 Olfers an Römer.

d) Formen des Überganges. 1)

Wie stellte sich die Bevölkerung dazu? In jenen Zeiten, wo die Meinung des Volkes sehr wenig galt, und wo der Fürst fast absolut über das Wohl und Wehe der ihm Untergebenen entschied, war es schwer die wirkliche Stimmung der Bevölkerung zu erkunden. Nur in wenigen Äußerungen kann man erkennen, wie sich das politische Geschehen auf die Volksstimmung auswirkte. Wohl betrachteten sich die Niederstifter als Anhängsel des Bistums Münster. Die weiten Entfernungen und die mangelnde Aufsicht der Bischöfe nach Christoph Bernard konnten sie in diesem Glauben bestärken; aber auch die Fürsorge einzelner Männer (Christoph Bernard, Minister von Fürstenberg,) wurden dankbar von ihnen anerkannt.2) Ohne Zweifel hätten die Münsterländer, die ihrer Grundeinstellung nach konservativ eingestellt waren, den Fortbestand ihrer ehemaligen Landesherrschaft gewünscht. 3) Als aber alle geistlichen Fürstentümer aufgelöst wurden, fragten sie sich, wer nun ihr neues Landesoberhaupt werden konnte. Preußen, Hannover und Oldenburg kamen in Frage. Man wünschte auf keinen Fall eine Vereinigung mit Hannover, denn im siebenjährigen Krieg hatte das Münsterland gerade von dieser Seite schwere Bedrückungen zu erleiden gehabt.4) Gegenüber Preußen waren auch sehr schwere Bedenken vorhanden, und auch mit diesem Staat wollten sie durchaus nicht verbunden sein. Als Herzog Peter sich zu Anfang weigerte die beiden Ämter als Entschädigung anzunehmen, war überall die Meinung verbreitet, daß sie preußisch wurden. Um so angenehmer waren sie überrascht, als es feststand, daß

---

1) WILLOH: im oldenburgischen Jahrbuch XII.S.6 ff.
2) REINKE: Wanderungen S. 76.
3) s.o. Aufteilung des Bistums Münster S. 17.
4) REINKE: Wanderungen S. 76.

ihr zukünftiger Landesherr Oldenburg sein würde. Denn die Rechtschaffenheit des Herzogs war so bekannt, daß sie ihre Landsleute im Oberstift, die unter preußische Hoheit kamen, durchaus nicht beneideten.1)

Am 30. Juni 1803 stellte Herzog Peter das Besitzergreifungspatent aus. Er selbst erschien nicht zur Huldigung, weil er die Gefühle seiner neuen Untertanen, die noch der alten Landesherrschaft anhingen, nicht verletzen wollte. Dafür schickte er seinen Kammerrat Römer und den Landesarchivar Runde, die am 18. Juli das Amt Vechta und am 20. Juli Kloppenburg und Friesoythe in Besitz nehmen sollten.2) Eine umfangreiche Instruktion wurde den beiden Kommissaren mitgegeben.3) Die Amtsdrosten und Rentmeister sollten zuerst auf die neue Regierung verpflichtet und provisorisch neu bestätigt werden. „Der innere Geschäftsgang sowohl als die Zeithero für das innere der Ämter bestehenden Gesetze" waren einstweilen beizubehalten. Danach wurden die ritterschaftlichen Mitglieder vereidigt. Dem Dechanten des Kollegiatstifts in Vechta wurde die Zuweisung aus dem R.D.H.S. mitgeteilt; zugleich sollte er aber auch der wohlwollenden Denkungsart des Herzogs versichert werden. Den Geistlichen war zu eröffnen, daß der Nexus sowohl mit dem Landdechanten als auch mit dem Generalvikariat in Münster in spiritualibus et pontifikalibus einstweilen unverändert fortdauerte. Dann durften sie, wie alle säkularisierten geistlichen Korporationen, keine Neuaufnahmen von Novizen tätigen. Ein vollständiges Verzeichnis des Kapitelpersonals und der Benefizien wurde gefordert. Dem Landdechanten, der Geistlichkeit und den Lehrern wurde gewissenhafte Aufsicht auf die Gemeinde und die Jugend zur Pflicht gemacht Dann wurden die Richter angefordert, wobei die Pa-

---

1) RUETHNING: Oldenburgische Geschichte II S.231.
2) NIEMANN: Geschichte Kloppenburgs S. 179.
3) A.a.Abt. II.B. Nr. 8.

trimonialgerichtsbarkeit vermerkt werden sollte. Bürgermeister und Rat wurden im Namen der gesamten Bürgerschaft vereidigt. Daraufhin sollte der Vogt das herzogliche Wappenschild an der Rathaustür festnageln. Von allen geistlichen und weltlichen Untertanen wurde eine dreijährige Rechnungsablegung gefordert. Schließlich mußte der Amtsrentmeister die Hausväter der Juden in Eid nehmen. Soweit waren nun die Vorbereitungen gediehen, und zu festgesetzter Stunde reisten die Kommissare ab. Wie in Vechta, so spielte sich auch der Besitznehmungsakt in Kloppenburg ab, den Niemann nach einem sehr charakteristischen und für die damalige Zeit bezeichnenden gedruckten Bericht auf dem Kloppenburger Rathaus beschreibt.1) Unter Kanonendonner und Glockenläuten hielten die Kommissare ihren Einzug in Kloppenburg, wo sie von den Spitzen der Behörden und der Geistlichkeit empfangen wurden.

In einer ausführlichen Rede, deren Entwurf in den Akten vorliegt, machte Etatsrat Georg sie mit dem Zweck seiner Mission bekannt. „Die göttliche Vorsehung hat diesem Lande in den gegenwärtigen durch manche unerwartete Ereignisse getrübten Zeitläuften ein vorzüglich glückliches Schicksal bereitet, daß es Ihnen in dem höchsten Oldenburgischen Regierhause, dessen ausgebreitete Zweige die halbe Welt beherrschen, erbliche Regenten und insbesondere in dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, dem regierenden Landesadministrator, in dessen Namen wir gekommen sind, dieses Land in Besitz zu nehmen, einen weisen und gütigen Regenten geschenkt hat, der sein höchstes Glück darein setzte, seine Regentenpflichten durch Beglückung seiner Untertanen aufs treueste zu erfüllen und ein wahrer Vater seines Volks zu sein. Was seine alten Untertanen mit froher Überzeugung rühmen und fühlen, das unter mehreren Staaten Deutschlands beglückteste Volk zu seyn, davon werden auch Sie, Seine neu-

---

1) NIEMANN: Geschichte Kloppenburgs S.179 ff.

en Untertanen, die er mit gleicher Regentenliebe umfassen wird, die frohe Erfahrung machen. Ich zweifle daher nicht, daß die biederen Einwohner dieses Landes, die sich jederzeit durch Treue und Gehorsam gegen ihre vorigen Landesherren ausgezeichnet haben, das Ihnen von der Vorsehung bereitete Glück erkennen, und mit willigen und gerührten Herzen ihrem neuen Regenten und dessen durchlauchtigsten Hause die schuldige Zusicherung ihrer Untertanenpflicht mittels des von Ihnen geforderten feyerlichen Huldigungseides zu leysten bereit sein werden."1)

Darauf unterschrieben die weltlichen und kirchlichen Amtsträger den Huldigungseid und wurden in ihren Amtsverrichtungen provisorisch bestätigt. In einem glanzvollen Zuge ging es nun zur Krapendorfer Pfarrkirche, wo der eigentliche Huldigungsakt vor sich ging. Nachdem das Besitznehmungspatent verlesen war, legten die Abgesandten der Kirchspiele, die Magistrate und die Amts- und Gerichtsbedienten den Huldigungseid ab, worauf ein dreimaliges: „Hoch lebe Peter Friedrich Ludwig, unser nunmehriger Herzog und Landesvater," erfolgte. Damit war die offizielle Huldigungsfeier beendet.2) In der Berichterstattung der Kommissare kam zum Ausdruck, „daß unter allen durch den Reichsdeputationshauptschluß veranlaßten Regierungsveränderungen keine von den Untertanen mit größerer Sehnsucht erwartet und mit lebhafterer Freude aufgenommen, daß nirgends aus vollerem Herzen gehuldigt sei, als in den beiden Ämtern Vechta und Kloppenburg." Und zum Schluß des vom Landesarchivar Runde ausgefertigten Protokolls wird die allgemeine Volksstimmung über diesen Huldigungsakt gekennzeichnet. „Hätten wir - dies war die einstimmige Versicherung der Eingesessenen - hätten wir wählen dürfen unter allen Fürsten Deutschlands, unsere Wahl würde auf

---

1) A.a.Abt. II.B. Nr.8.
2) NIEMANN: Geschichte Kloppenburgs S.179 ff.

keinen anderen gefallen sein, als auf den durchlauchtigsten Herzog und Administrator zu Oldenburg!" 1) Und dann versichern die Kommissare noch einmal: „Daß aber nicht bloß Hand und Mund, sondern auch aller Herzen ihrem lange ersehnten durchlauchtigsten Regenten gehuldigt haben, davon sind die Kommissarien durch die rührendsten Beweise überzeugt worden, die sich eher fühlen als beschreiben lassen".2) Das war aber nur die amtliche und ideale Seite der Huldigungsfeier, der dann noch eine zweite materielle, den Vergnügungen gewidmete, folgte, die von Sello beschrieben worden ist.3) Der Herzog hatte angeordnet, daß die zur Huldigung Entsandten sowohl in Vechta wie auch in Kloppenburg festlich bewirtet werden sollten. Die Kommissare nahmen an, „daß aus der Natur der Sache, den Gesetzen des Anstandes und der vernünftigen Sparsamkeit, die Grenzen von selbst sich ergeben müßten." Doch die Kommissare hatten die Rechnung hierbei ohne die lebensfreudigen Münsterländer gemacht. Die Summe, die an diesen Tagen für Bewirtung verbraucht wurde, überstieg die Erwartungen um das Doppelte. Natürlich war die Kommission entsetzt, und sah in diesem Überschreiten der Grenzen „vernünftiger Sparsamkeit einen der Mißbräuche, die unter der vorigen Regierung in diesen Ämtern stattgefunden". Die Amtsvorsteher hatten nämlich versichert, daß lediglich „nach dem Maßstab, wie bei der Wahl eines neuen Bischofs" gehandelt worden sei. Und Sello schließt die Schilderung dieses Nachspiels der amtlichen Huldigungsfeier mit dem Bemerken: „Was der Herzog über diesen ersten Beweis der Leistungsfähigkeit seiner neuen Untertanen gedacht haben mag, verraten die Akten nicht; ohne jede Bemerkung hat er eigenhändig die Summe zur Zahlung angewiesen.4)

---

1) A.a.Abt. II.B. Nr.8.
2) dasselbe Decreta Commissionis.
3) Sello im Generalanzeiger 1903.
4) Sello: im Generalanzeiger 1903.

So war die Besitznehmung mit allen nötigen Feiern getätigt. Die beiden münsterschen Ämter Vechta und Kloppenburg waren nunmehr in den oldenburgischen Staatsverband aufgenommen worden. Das oldenburgische Münsterland in seiner heutigen Gestalt ist erst 1817 entstanden. Denn wegen Damme und Neuenkirchen schwebten Grenzstreitigkeiten, die im vorbenannten Jahr mit Hannover zum Austrag kamen. -

e) Auseinandersetzungsverfahren.

Durch den R.D.H.S. war das säkularisierte Bistum Münster unter sieben Teilnehmer aufgeteilt worden.1) Diese mußten sich wegen der gemeinschaftlichen Aktiva und Passiva des Landes auseinandersetzen, wie es ihnen der § 78 des R.D.H.S. vorschrieb.2) Sofort wurde von Preußen nach der Besitznahme eine Auseinandersetzungskommission einberufen, zu der die übrigen Teilnehmer Delegierte schicken sollten. Oldenburg war zunächst nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, da es noch in Unterhandlungen wegen seiner Entschädigung stand.3) Stein erkannte aber da schon an, daß man den Herzog von Oldenburg wegen seiner russischen Verbindung und seines rechtlichen Charakters schonender als die anderen teilnehmenden Mitglieder behandeln müsse.4) Olfers vertrat Oldenburg „ex officio" bei den Verhandlungen, die am 27.11.1802 in Münster anfingen.5) Er meinte, daß, wenn Oldenburg sich günstig entscheiden werde, das Normativ etwas abgeändert werden müsse, da die Verfassung des Niederstifts von der des Oberstifts abweiche.6)

Nach der endgültigen Konvention am 6.April 1803, wo der Herzog sich bindend für die Annahme der Ämter entschloß, wurde der Kammerrat Römer als Spezialgesandter Oldenburgs nach Münster geschickt. Er sollte sich über die Landesverfassung unterrichten, um die notwendige Neuorganisation sowohl im geistlichen wie im weltlichen Fach entsprechend

---

1) diese Teilnehmer waren: Preußen, Oldenburg, Arenberg, Salm, (Fürsten)Salm (Rheingrafen), Croy, Looz.
2) BEHNES: Beiträge S.161.
3) s.o. Regensburger Verhandlungen
4) BOTZENHART: Stein S.204.
5) SCHOLAND: Säkularisationsverhandlungen S.83.
6) A.a.Abt. II.B. Nr.1.19.1.1803 Olfers an Römer.

vorzubereiten.1) Dann wurde ihm noch freundschaftliche Nachgiebigkeit als Grundregel angeraten, wenn dieses auch mit einigen Opfern erkauft werden sollte.Schließlich hatte er die letzten Schwierigkeiten für die bevorstehende Besitznahme aus dem Wege zu räumen. Aber die preußischen Forderungen waren so hoch, daß die Deputierten Einspruch in Berlin erhoben. Dort gewährte der russische Gesandte Allopäus Oldenburg Unterstützung. Nun führte Römer eine ganz andere Sprache und redete von der „Res integra der Ämter Vechta und Kloppenburg entsprechend der Teilnahme des russischen Kaisers als Oberhaupt des Hauses Gottorp", worauf auch die anderen fürstlichen Abgesandten wieder hartnäckiger wurden.2) Sie erreichten, daß Haugwitz mildere Forderungen versprach. Oldenburg wollte nicht mehr die ganze Schatzung der Ämter abliefern und mit seinen Beiträgen warten, bis der endgültige Betrag feststand. 3) Am 27.November konnte Holmer dem Gesandten Römer in Münster mitteilen, daß sehr gemessene Instruktionen von Berlin nach Stein gegangen waren. Darum ermahnte er ihn, nicht noch mehr einzulenken, da sie sich dann auch um die übrigen Fürsten verdient machen würden, und ihnen bessere Bedingungen vermittelten.4) Aber diese Hartnäckigkeit hielt nicht lange an, denn immer wieder stockten die Verhandlungen. Von Oldenburg kam immer mehr der Wunsch um fast jeden Preis die unerquickliche Sache zu beenden, selbst durch „beträchtliche Aufopferung".5

---

1) A.a.Abt. II.B. Nr. 2.20. April 1803 Instruktion.
2) SCHOLAND: Säkularisationsverhandlungen, S.85.
3) A.a. Abt. II.B. Nr. 3 N 34.
4) A.a. Abt. II.A. Nr. 2 N 21.
5) dasselbe N 31.

Schließlich wurde am 30. Juni 1804 ein Hauptrezeß abgeschlossen.1) Im ersten Abschnitt wurde der terminus a quo der fürstlichen Teilnahme an den Landes - und Kammeraleinkünften festgesetzt. Gegen Verzichtleistung auf höhere Ansprüche und Übernahme von Lasten wurden die fürstlicherseits in Anspruch genommenen Gegenstände dem königlichen Anteil überlassen, dagegen andere als gemeinschaftlich bleibend und zu verteilen festgesetzt.2) Im 2. Abschnitt wurde der Pensionsetat und das auf denselben bezügliche Verfahren geregelt. Im Landesschuldenwesen, das der 3. Abschnitt behandelte, wurde u.a. ein alter Kassendefekt Landesforderungen an die beiden Ämter niedergeschlagen. Im 4. Abschnitt wurde bestimmt, daß alle im Lande belegene Lehne dem Besitzer des betreffenden Landesanteiles zufallen sollten." Dieser Abschnitt war schon am 27. Juni abgeschlossen worden.3) Während der 5. Abschnitt sich mit den aus den Reichsverhältnissen hervorgehenden Kammerzielern und Reichs- und Kreisprästationen befaßte, setzte der 6. Abschnitt das Beitragsverhältnis der sieben Landesteile am sogen. Hundertzettel fest. Der 7. Abschnitt endlich enthielt Bestimmungen für das gemeinschaftliche Rechnungswesen, für Vorbereitungen zur Schlußliquidation und die endliche gänzliche Auseindersetzung.4) Die im § 4 des Rezesses als gemeinschaftlich anerkannten Aktivaposten wurden späteren Verhandlungen zufolge wirklich pro rata verteilt oder zur Schuldenamortisation verwandt.- Durch den Rezess und die vorhergehenden und folgenden Verhandlungen der Deputierten der teilnehmenden Fürsten wurden ebenfalls die gemeinschaftlichen Passiva reguliert. Der Kapitalbetrag wurde konstatiert, die gemeinschaftliche Verzinsung und teilweise Amortisation geordnet, bis zu einer Verteilung derselben geschritten werden konnte. Die-

---

1) A.a. Abt. II.A. Nr.3 S.2.
2) A.a. Abt. II.A. Nr.3 S.3.
3) BEHNES: Beiträge zur Verfassung. S.164.
4) A.a. Abt. II.A. Nr.3 S.4.

se Schulden umfaßten die eigentlichen Kapitalschulden, die gerichtlichen Depositen, besondere Forderungen, u.a. Zinsrückstände aus der Zeit Christoph Bernards von Galen, englische Lieferungsgelder aus dem siebenjährigen Krieg und Festungs- und Schloßbauten, dann noch die gemeinschaftlichen Sustentationen (Pensionen der allgemeinen Landesbeamten)1) Um inzwischen bis zum wirklichen Eintritt der Schuldenteilung und somit der endlichen Auseinandersetzung die regelmäßige Verzinsung der gemeinschaftlichen Landesschulden zu bewirken, und zugleich die als gemeinschaftlich erkannten Landespensionen regelmäßig zu zahlen, wurde eine Landesschulden- und Sustentationskasse mit einem eigenen Rendanten unter Aufsicht der königlichen Behörde und eines fürstlichen Gesamtdeputierten gebildet.2) Die Beiträge der verschiedenen Fürsten dazu richteten sich nach den Schulden und Pensionen, die auf ihren Landesteilen hafteten.3) Die Gesamtschuldenlast des Bistums betrug 3 293 000 Taler, davon entfielen auf die beiden Ämter 367 208 Taler mit einer Zinsenlast von 11 669 Talern. Dazu kamen im Anfang jährlich 7 415 Taler für die Sustentationskasse.4)

Nun kam noch eine zweite Auseinandersetzung für Oldenburg: das war die Verhandlung mit Corvey. Das Kloster Corvey hatte nämlich noch verschiedene Gerechtsame, beonders Kollationsrechte mehrerer Benefizien, in den beiden Ämtern inne.5) Darüber wurde am 25. Juli 1806 ein genereller Ver-

---

1) A.a. Abt. II.A. Nr. 3, S. 15.
2) a.a. Abt. II.A. Nr. 3, S. 17.
3) BEHNES: Beiträge S.841 bis 859, Anl.z.Teilungsrezess.
4) RUETHNING: Oldenburgische Geschichte II.S.274.
5) A.a. Abt. II. A. Nr. 6.

gleich abgeschlossen. Der Prinz von Oranien entsagte gänzlich seinen Kollationsrechten, die von seiten des Stifts Corvey ausgeübt wurden. Dafür verpflichtete sich der oldenburgische Herzog, diese Pfarreien tauglichen Münsterländern im Stift Corvey zu übertragen. Ein alter Rechtsstreit, der schon lange wegen des Kollationsrechtes an der Pfarre zu Altenoythe zwischen Corvey und dem münsterschen Bischof schwebte, wurde so geregelt, daß die Corveyschen Rechte an Oldenburg kamen. Wegen der Corveyschen Lehnsgüter sollte noch zwecks endgültiger Entschädigung verhandelt werden. Schließlich wurde dem Herzog noch das „dominium directum" an der Wiekrichterei zu Löningen übertragen.1)

Kaum war aber dieses umfangreiche Auseinandersetzungswerk geregelt und war kurze Zeit wirksam, da löste sich das deutsche Reich auf. Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 zerschlug die so mühsam hergestellte Vereinbarung.2). Durch die anderweitige Besitzverteilung waren aus den sieben nun fünf Landesteilhaber geworden.3) Die Landeszinsen und Sustentationen wurden noch bezahlt, soweit die Kassenbestände ausreichten. Der Tilsiter Frieden brachte wieder eine andere Besitzanordnung, und die Zinsen und Sustentationen wurden nun mehr zum Teil bezahlt. Den entscheidendsten Einschnitt für die beiden Ämter brachte das französische Senatusconsult vom 13.Dez.1810, das den oldenburgischen, arenbergischen und salmschen Anteil mit Frankreich verband.4) Von der Zahlung der Zinsen und Sustentationen war nun keine Rede mehr. Das französische Konsolidationssystem liquidierte die münsterschen Landesschulden, und jeder Regierung

---

1) A.a. Abt. II.A. Nr. 6.
2) A.a. Abt. II.A. Nr. 3.S.17.
Olfers Beiträge zur Zerstückelung S. 29.
3) Preußen, Oldenburg, Arenberg, Berg,Salm (Fürsten).
4) A.a. Abt. II.A. Nr. 3 S. 19.

war es überlassen für ihre Pensionäre zu sorgen. Diese Entwicklung wurde wiederum durch die Freiheitskriege unterbrochen, und 1813 kam das Bistum Münster wieder an drei verschiedene Landesherren.1) Die Basis der gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten dieser drei Teilhaber bildete der Hauptauseinandersetzungsprozeß vom 30. Juni 1804, die in drei Hauptpunkten zusammengefaßt waren. Alle gemeinschaftlichen Rechte waren ausgeglichen und zur Verteilung gekommen, die Landesschulden waren zu verzinsen und durch verhältnismäßige Beiträge zu decken. Die gemeinschaftlichen Pensionen sollten durch eine aus ebenmäßigen Beiträgen gebildeten Kasse gezahlt werden.

Nach endlosen Verhandlungen kam am 16. Oktober 1839 zu Berlin ein Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Oldenburg zustande.2) Als Hauptgrundsatz der Auseinandersetzung stand fest, daß die bestehende Gemeinschaft, soweit es nur angängig war, aufgelöst werden sollte; jedes Gebiet sollte zunächst die Schulden übernehmen, wo der Kreditor seinen Wohnsitz hatte.3) Damit war dieses so unerquickliche und langwierige Geschäft nach jahrelanger Dauer endlich zum Abschluß gekommen. -

Damme - Neuenkirchen.

Noch eine territoriale Frage, die 1803 nicht gelöst war, harrte ihrer Regelung. Das heutige sogen. oldenburgische Münsterland ist erst später entstanden, denn die dazu gehörigen Kirchspiele Damme und Neuenkirchen gehörten damals noch zum Verband Hannovers. Schon lange stritten sich die früheren Bistümer von Münster und Osnabrück um diesen Bezirk.4) Zuerst gab es blutige Fehden,

1) A.a.Abt. II.A. Nr. 3 S.21.f.Preußen,Hannover, Oldenburg.
2) OLFERS: Beiträge zur Zerstückelung S.30.
3) A.a. Abt. II.A. Nr.3 S.417.
4) A.a. Gesandtschaftsarchiv Abt. IV.1.

dann lang andauernde Prozeßverhandlungen bei den Reichsgerichten, zuletzt mehrmalige Vergleichsverhandlungen, die aber immer wieder scheiterten. Die Untertanen von Münster und Osnabrück wohnten ohne irgendeine Ordnung durcheinander. Die Landeshoheit berücksichtigte nicht den Grund und Boden, sondern die Personen. Auf diese Weise kam es, daß die Gemeinde Damme - Neuenkirchen „zweiherrig" war. Besonders scharf war der Kampf um die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion, die Münster auch für diesen Bezirk beanspruchte, als Christoph Bernard 1667 die geistliche Oberhoheit in Vechta an sich brachte.1) Aber Osnabrück war hier auf völlige Erhaltung seiner früheren Rechte bedacht. Zum letzten Mal kam es zu einem offenen Konflikt, als der Fürstbischof von Münster 1801 starb.2) Die von den münsterschen und osnabrückischen Bischöfen geltend gemachten Rechte wurden von ihren Territorialnachfolgern, dem Herzog von Oldenburg und dem hannoverschen Staat weitergeführt. Dauernde Klagen der oldenburgischen Untertanen veranlaßte die oldenburgische Regierungskanzlei, sich öfters bei der osnabrückischen Land- und Justizkanzlei zu beschweren.3) Vor allem suchte man die Ausübung der Polizeigewalt zu regeln, die die meisten Streitigkeiten verursachte. 1730 war schon einmal eine Vergleichsgrundlage zwischen Münster und Osnabrück geplant, die jedoch an dem Widerspruch einiger evangelischer Einwohner, die nicht unter münstersche Herrschaft gelangen wollten, scheiterte. Dieser Plan wurde nun wieder aufgegriffen, und Oldenburg und Hannover bemühten sich um friedliche Teilung. Durch den Franzoseneinbruch 1803 wurde jenes Vorhaben aber stark gehemmt. Erst im Territorialrezeß von Quakenbrück 1817 wurden die komplizierten Verhältnis-

1) WILLOH: Geschichte der katholischen Pfarreien S.VII.

2) REINKE: Wanderungen S.21.

3) A.a. Gesandtschaftsarchiv Abt. IV. 1.

se in befriedigender Weise geregelt. Zwischen Oldenburg und Hannover wurde ein Vertrag geschlossen, wodurch die politische Gemeinde Damme-Neuenkirchen an Oldenburg kam. Der Neuenkirchener Pastor Gieseke schrieb nach Abschluß des Vertrages: „Es ist gut, daß die Verhandlungen der Regierungen zu Ende gediehen sind. Pfarrgenossen zu haben, wovon ein Teil diesem, der andere jenem Lande angehört, das bringt viele Verdrießlichkeiten mit sich!" 1) Bis zur Errichtung des Offizialats 1831 in Vechta blieb die geistliche Herrschaft noch bei Osnabrück. Für diese beiden Kirchspiele wurde ein eigener Dechant eingesetzt, der die Dekanatsgeschäfte versah.2) Jetzt erst war die strittige Frage vollkommen gelöst, und Damme-Neuenkirchen war ganz in den oldenburgischen Staatsverband aufgenommen. Nun konnte man mit Berechtigung vom „oldenburgischen Münsterland" reden.

---

1) WILLOH: Geschichte der kath. Pfarreien S.132.
2) dasselbe: S. VII.

II. Hauptteil: Die organisatorische Eingliederung in den neuen Staat.

Die räumliche und sachliche Umorganisation:

a) Verfassung und Verwaltung.

Durch die Neuerwerbung der beiden Ämter wurde der Landbestand des damaligen Herzogtums Oldenburg verdoppelt und sehr gut abgerundet. Die erste Aufgabe mußte es nun sein, dieses große neue Stück in die Verwaltung des angestammten Teils einzubeziehen, und dazu war vor der Hand eine andere räumliche Organisation notwendig. Denn gerade die öffentliche Verwaltung übte späterhin eine stark raumformende Wirkung aus. Ein ungenannter Verfasser riet dem Herzog eine Dreiteilung der Ämter in Vechta, Kloppenburg und Friesoythe vorzunehmen, um die bis dahin bestehenden beiden Amtsverwaltungen von übermäßigen Geschäften zu entlasten.1)

Am 2. Juni 1810 war der Herzog entschlossen, die Teilung vorzunehmen. „Wir haben beschlossen, die notwendige Einrichtung einer anderweitigen mit der Verfassung in den älteren Landesteilen mehr übereinstimmenden Administration in den Ämtern Vechta und Kloppenburg nunmehr zur Ausführung zu bringen."2) Weil der Umfang der beiden Ämter zu groß war, sollte das Amt Vechta in zwei, das Amt Kloppenburg in drei Ämter aufgeteilt werden.3) Die Grundlage der Begrenzung waren die Kirchspiele. Diese Begrenzungsart schien ihm nicht ganz befriedigend, aber eine andere wäre noch unzuträglicher gewesen. Diese fünf

---

1) A.a Ducalia III D.Nr. 315.
2) A.a. Abt. II. A. Nr. 23. Höchstes Reskript 2. Juni 1810.
3) dasselbe.

Ämter sollten demnach aus folgenden Kirchspielen gebildet werden: a) das Amt Vechta aus den Ksp. Vechta, Bakum, Oythe, Lutten, Langförden, Visbeck, Goldenstedt (zusammen 9244 Seelen) b) Amt Lohne: Ksp. Lohne,Dinklage, Steinfeld, Neuenkirchen, Damme, Twistringen (zus.13404) c) Amt Kloppenburg: Kappeln und Emsteck (von Vechta abgetrennt) Krappendorf, Molbergen, Markhausen (8804) d) Amt Löningen: Löningen, Lastrup, Lindern, Essen (10409) e) Amt Saterland: Barssel, Friesoythe, Ramsloh, Strücklingen, Scharrel (7261). Dazu wurde bestimmt, daß die Änderung auch die Veränderung des Gerichtsstandes der Kirchspiele Kappeln und Emsteck nach sich ziehen sollte. Früher war nämlich der Herzog schon darauf hingewiesen worden, wieviele Unzuträglichkeiten sich daraus ergeben würden, wenn eine Bauerschaft zu einem anderen Gericht als zu einem Kirchspiel gehören würde.1) Hier trat die Bedeutung der Kirchspiele als Grundlage der politischen Einheit, und darum der später festzusetzenden Einteilung hervor, die auch Sello in den Vordergrund seiner Untersuchungen rückte. Er sieht in dem Kirchspiel die historisch-geographische Einheit des Herzogtums Oldenburg, die „den Schlüssel gewährt, der alle Geheimnisse territorialer Lagerung und Abgrenzung lösen muß."2)

Bis zur französischen Besitzergreifung blieb in allen Gebieten der Verwaltungsorganismus bestehen, wie er historisch überliefert war. Die Neuordnung 1810 bis 1813 wurde gleichmäßig über das ganze Gebiet ausgedehnt. Das neue französische Departementsystem stützte sich auf die alten Territorialgrenzen. Möglichste Anpassung an die gegebenen Verhältnisse war ihr Leitsatz; darum stimmte der Umfang und die Grenzen der Mairien meistens mit denen der Kirchspiele überein, und die Kantone entsprachen den Amtsvogteien. Als

---

1) A.a. Ducalia III.D. Nr. 315.
2) SELLO: Territorialentwicklung . S.1.

die Fremdherrschaft beendigt war, sollte sofort die verwaltungsrechtliche Neuformung beginnen; die Gerichts - und Verwaltungsorganisation deckten sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.1)

Am 15. September 1814 wurde ganz Oldenburg in 25 Ämter eingeteilt, wobei sich 5 Ämter in unserem Gebiet befanden. Diese wiederum zerfielen in 6 Kreise als Organe der Rechtspflege. Mehrere Kirchspiele bildeten ein Amt, mehrere Ämter einen Kreis, wobei in jedem Kreis ein Landgericht bestand.2) Nach der Grenzregulierung 1817 mit Hannover wurde noch ein 6. Amt unserem Gebiet zugegeben, das Amt Damme. 3) Bis 1858 bestanden nun die drei Ämter Vechta, Steinfeld und Damme, die aus dem ehemaligen gemeinsamen Amtsverband Vechta herausgeschnitten waren. Die Reorganisation von 1858 und 1879 bewirkte, daß diese Zerteilung schwand und der ursprüngliche Verband wieder hergestellt wurde. Nur die Gemeinden Kappeln und Emsteck fehlten, die an Kloppenburg abgetreten waren; sonst war der alte Landbestand des Amts wieder hergestellt und hat sich so bis heute erhalten. Das Amt Kloppenburg hatte eine ähnliche Entwicklung aufzuweisen.4) In der Ämterorganisation von 1879 wurden die beiden Ämter Kloppenburg und Löningen wieder zusammengelegt. So waren hier aus drei nun zwei Ämter geworden. Aus den beiden ehemaligen Amtsbezirken hatten sich in der Folgezeit drei Gebiete gebildet, die bis heute bestehen blieben: Amt Vechta, Kloppenburg und Friesoythe. -
Obwohl die Verfassungen des Ober- und Niederstiftes grundverschieden waren, so hatten die beiden Bezirke doch gleichartige Gesetze. Niemand aus dem Niederstift saß in der Regierung, da die münster-

---

1) SELLO: Territorialentwicklung S. 21.
2) dasselbe S. 22.
3) Bau- und Kunstdenkmäler Heft Vechta S. 5.
4) Bau- und Kunstdenkmäler Heft Kloppenburg S. 4.

schen Beamten dank besserer Beziehungen sämtliche Posten eingenommen hatten. Die Bewohner des Niederstifts wurden „Wilde" genannt.1) Dieser Ausdruck war um Münster herum allgemein. Die Folge war, daß sehr viele Verordnungen erlassen wurden, die gar keine Beachtung fanden.

Nun bestand auch hier das Problem: wie sollten sich die so verschieden entwickelten Landesteile einander angleichen? Die oldenburgische Regierung mußte das Erbe der münsterschen übernehmen. Der Herzog stellte dazu fest, daß die beiden Ämter als Surrogat für den Elsflether Zoll mit Bewilligung des Reiches Oldenburg inkorporiert seien.2) Diese Inkorporation habe aber zur Folge, daß alle Rechte und Folgen, die für das Herzogtum rechtsgültig seien, auch über „diesen Zuwachs an Territorium" sich notwendig verbreiten mußten. Er war davon überzeugt, daß sich keine schwerwiegenden Fragen daraus ergeben würden.

Vorerst waren die beiden Gesandten Römer und Olfers in Münster eifrig beschäftigt, sich mit der bisherigen Verfassung der beiden Ämter vertraut zu machen. Sie suchten zu erfahren, wie die Verfassung am besten der des Herzogtums angenähert würde, „ohne zu begründeten Beschwerden Veranlassung zu geben." 3) Dabei mußten sie feststellen, daß die neue Verfassung noch nicht durchgreifend sein konnte, da sie auf die alte immer noch Rücksicht nehmen mußte. Dabei schlug Römer dem Herzog vor, gleich bei der Besitznehmung der Ämter die Verteilung der Geschäfte auf die Kammer und das Collegium vorzunehmen.4) Dieser Vorschlag wurde angenommen, und in einer Verordnung wurden die Untertanen der Äm-

---

1) A. a. Ducalia. III. D. Nr. 315.
2) A. a. Kab.Reg.O.Vi - 17 - 1/ - 11.
3) A. a. Abt. II. B. Nr. 2.
4) A. a. Abt. II. B. Nr. 2. 10. Mai 1803 Promemoria Römers.

ter Vechta und Kloppenburg kurz nach der Besitznehmung damit bekannt gemacht. „Wir lassen es billig eine Unserer ersten Sorgen sein, unsere Untertanen in den Ämtern Vechta und Kloppenburg mit der Geschäftsverteilung bekannt zu machen, welche nach den von Zeit zu Teit ergangenen Reglements und speziellen Verfügungen zwischen unseren höheren Landeskollegien des Herzogtums Oldenburg, der Regierungskanzlei und Kammer festgesetzt ist, und die hiemittelst zur Begründung und Aufrechterhaltung der nötigen Einheit in dem Geschäftsgange - auch auf die nunmehr inkorporierten Ämter Vechta und Kloppenburg mit ausgedehnt wird."1)

Der Adel hatte gerade in diesen Ämtern eine starke Stellung unter der bisherigen Verwaltung inns.2) Dieser Adel war natürlich nicht so sehr über die Regierungsänderung erfreut, die ein absolutistisches System vertrat. Demgemäß verhielt er sich sehr kühl der neuen weltlichen Obrigkeit gegenüber. Besonders das Burgmannskollegium, die festgefügte Organisation der Adligen im Amt Vechta, wollte unbedingt seine alten Rechte erhalten haben. Freiherr von Ascheberg richtete kurz nach der Besitznahme als Direktor dieses Kollegiums an den Herzog das erwähnte Ansinnen, doch fand er hier sehr kühle Aufnahme seines Gesuches.3) Der Herzog schrieb darüber an Römer: „Der Brief des Herrn von Ascheberg als Direktor des Burgmannskollegiums scheint mir einen sehr merklichen Irrtum

---

1) A.a. Abt. II.B. Nr.9.

2) HOCHE: Reise durch Niedermünster.S.124: „in ganz Westfalen gibt es verhältnismäßig in keiner Provinz so viele Edelleute als in Niedermünster, besonders im Amt Vechta, wo sie noch besondere Privilegien haben und gleichsam ein Collegium od. Convent bilden".

3) RUETHNING: Geschichte Oldenburgs II.S. 273.

zu begehen; indem nach m.E. der Adel des Amts Vechta wohl nicht mehr Rechte hat, wie der des Amtes Kloppenburg, auch die nicht Burchmanner und nicht Adlichen durch dieses Kollegium repressentiert werden können. Dies Burgmannskollegium mag also Rechte haben welche es will, so kann es nicht das haben, nahmens eines Standes aufzutreten, der selbst zur Zeit der ständischen Verfassung sich selbst auf dem Landtag vertrat, nicht aber durch ein Kollegium vertreten wurde. Wenn dieser Adels Stand nun dem Landesherrn Anträge zu thun hat, so scheint mir das Burgmannskollegium keineswegs eine Mittelpersohn oder der Stand Collectivo zu sein. Des ersteren bedarf es nicht, zum andern ist es uns bekannt, daß von d.Decken u.a.m. keine Burgmänner sind. -- Wir wollen nichts wo wir das Recht nicht auf unserer Seite haben; wir können offen unsere Anträge und Antworten hinlegen". 1) Der Herzog war also nicht gewillt, dem Adel irgendwelche Vorrechte zu lassen. Obwohl er in der Amts- und Gemeindeverwaltung der Bevölkerung freiere Hand ließ, wurde der Adel in diesen Dingen ausgeschaltet.3) Nach dem Prinzip: es gibt keine Landstände mehr, noch können solche ohne eigenen Willen des Landesherrn wieder partiell hergestellt werden, herrschte die oldenburgische Staatsregierung nun auch in den beiden Ämtern unumschränkt und hatte auch die freie Disposition über die ganze Schatzung.3) Im Zuge der Neuordnung blieb jedoch die Stellung des Amtmannes ziemlich unberührt, da die Verwaltung und die Rechtspflege in den beiden Ämtern nicht getrennt wurden. Somit behielt der Amtamnn seine richterlichen Befugnisse. In der Beamteninstruktion von 1814 wurde den Amtsleuten das Wohl der

---

1) A.a. Abt. II.B. Nr. 3.
2) RUETHNING: Das Haus Gottorp in Oldenburg. Oldenb. Jahrbudh 1918 S. VII.
3) A.a.Abt. II.A. Nr. 5.

Eingesessenen zur vornehmsten Pflicht gemacht.1)

Die Franzosenzeit und die Zerschlagung verhinderten zunächst ein weiteres Zusammenwachsen des neuen oldenburgischen Staates, aber als Paul Friedrich August den durch die Wiener Kongreßakte bewilligten Großherzogstitel sich beilegte, war das ein neues Einigungsmoment für die drei Landesteile. Das Kabinett war die letzte Instanz in Staatsangelegenheiten.2) Das absolutistische System hielt sich, bis 1848 die Wogen der Revolution auch dieses so friedliche Land berührten. Schon vorher hatte die Jugend die Unmündigkeit empfunden in der das Volk gehalten wurde. Die neue Gemeindeordnung von 1831 sollte schon die Grundlinien für die neuzugebende Verfassung bringen.Aber auch hier hing noch alles vom Landesherrn und seinem Beamtenkörper ab. Die neue Zeit brachte die umwälzenden Ideen zur Geltung. Das „revidierte Staatsgrundgesetz" von 1852 faßte das ganze Verfassungswerk zusammen. Ein Landtag wurde auf freiheitlicher Grundlage nach dem Einkammersystem errichtet; in der Folgezeit wurde der konstitutionelle Staat weiter ausgebaut. Nun fanden auch die drängenden Wünsche der Bevölkerung des oldenburgischen Münsterlandes ihre Erfüllung, die die Aufhebung der herrschaftlichen Lasten verlangte. Alle Hörigkeits- und Untertanenverbände wurden hier beseitigt. Gerade das Münsterland hatte von diesen Umwälzungen der Jahre 1848 den größten wirtschaftlichen Vorteil. -

---

1) RUETHNING: Haus Gottorp in Oldenburg O.J.1918.
2) Heimatkunde II.S.483 f.

b) Kirche und Schule.

Eine der schwierigsten und vornehmsten Aufgaben war für das Herzogtum Oldenburg die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten in den neuen Landesteilen. Wie sollte sich der bis jetzt rein protestantische Staat mit den annektierten Gebieten, die eine rein katholische Bevölkerung hatten, auseinandersetzen? Gerade hier mußten auch die Gegensätze scharf aufeinander stoßen, da im Fürstbistum Münster bis jetzt die Regierungsform einen „katholischen Zuschnitt" hatte. 1) Grundlage alles Rechts war das katholische Kirchenrecht. Die ganze Jurisdiktion in spiritualibus et temporalibus übte das Generalvikariat in Münster nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts aus.2) Vorerst blieb der nexus sowohl mit dem Landdechanten als auch mit dem Generalvikariat in Münster in spiritualibus et pontifikalibus unverändert erhalten.3) Oldenburg, das sich hier vor eine ganz neue Situation gestellt sah, wollte vorsichtig und abwägend die weitere Entwicklung in die Wege leiten.

In dem vorläufigen Normativ für die beiden Ämter zwischen Oldenburg und dem Generalvikariat vom 2. August 1803 wurde den Untertanen mitgeteilt, daß nach dem Reichsdeputationshauptschluß die erzbischöflichen und bischöflichen Diözesen in den zur Entschädigung unter andere weltliche Herrschaft gelangten Gebieten in ihrem bisherigen Zustand verblieben.4) Bis auf reichsgesetzliche Anordnung eine neue Diözesaneinrichtung getroffen

---

1) WEHAGE: Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche S.4.
2) NIEBERDING: Geschichte des Niederstifts S.220.
3) A.a. Abt. II B Nr. 8.
4) A.a. Kab.Reg. O.VI - 16 - 21 a
Oldenburgischer Kalender 1803 S.70.

wurde, sollte nach Maßgabe dessen, was im Oberstift schon durchgeführt war, das in sechs Punkten zusammengefaßte Normativ gelten.1) Das Generalvikariat behielt danach einstweilen, bis zu einer anderweitigen Regelung in den beiden Ämtern, seinen bisherigen Wirkungskreis „quoad mere spiritualibus" bei. Es durfte jedoch keine päpstlichen Bullen, keine Generaldispensationen oder andere geistliche Verordnungen hier veröffentlichen lassen, wenn diese nicht vorher mit einem Plaket der von Oldenburg dafür errichteten Kommission versehen waren. Insinuanda waren vorher vom Generalvikariat dem in Münster befindlichen oldenburgischen Auseinandersetzungskommissar zur Inskription zuzuleiten. Der Amts- und Wirkungskreis der Landdechanten, sowie ihr Verhältnis „in mere spiritualibus" zum Generalvikariat, sollte vorläufig ungestört bleiben. Kein Landeskind durfte nach außerhalb vorgeladen werden. Das lag nur beim Landdechanten, sonst mußte das Generalvikariat den oldenburgischen Kommissar in Münster anrufen. Schließlich konnten die Geistlichen bei reinen Schuldsachen auch durch die Regierungskanzlei belangt werden. Durch dieses Normativ war dem Generalvikariat sein Wirkungskreis in Hinsicht auf die Spiritualien, und damit die Inspektion auf die Reinerhaltung der Lehre und die Moralität der Geistlichkeit gelassen worden. Zugleich war aber auch in diesem Normativ der Umfang der Kontrollmaßnahmen der Staatsgewalt festgesetzt. Das einzig mögliche Mittel der Kontrolle für die Staatsgewalt war, daß keine geistliche Verfügung ohne das landesherrliche Plaket erlassen werden durfte.

Natürlich wollte sich der Herzog von Oldenburg nicht mit dieser vorläufigen Regelung zufrieden geben, sondern er richtete seine ganze Aufmerksamkeit auf die Konkordatsverhandlungen, die in Regensburg stattfanden. Die Franzosen hatten dort

---

1) A.a. Abt. II. B. Nr. 9.

schon heimlich einen Plan der neuen deutschen Diözesaneinrichtung mitgeteilt.1) Obwohl sie ihn später zurückgezogen hatten, bestanden sie aber auf Mitwirkung zum endgültigen Bescheid. Demzufolge würde der römische Hof nichts tun, ohne nicht vorher den französischen sondiert zu haben. Am 3. August konnte Olfers melden, daß aus Regensburger Nachrichten hervorgehe, daß das neue Konkordat schon stark fortrücke. 2) Preußen, Bayern und Oesterreich sollten ihre eigenen Bischöfe erhalten. Außer diesen waren aber kaum noch zwei oder drei Bischöfe für die deutschen Gebiete vorgesehen, denen dann in den kleinen Ländereien Vikare unterstellt waren, ebenso wie sie selbst unter Kurmainz stehen sollten. Baden schien aber nicht damit einverstanden zu sein, sondern wollte wegen eines eigenen Bischofs vorstellig werden.

Aus dieser Reklamation Badens leitete Olfers den Anspruch auch Oldenburgs auf einen eigenen Bischof ab. Er rechnete bestimmt auf die Zubilligung der russischen und französischen Hilfe, die diesem Plan ihre Unterstützung nicht verweigern würden. Vor allem war das Stift Lübeck immer ein eigenes Bistum und würde in seinen Rechten erheblich geschmälert sein, wenn es jetzt unter fremde Unterbischöfe kommen sollte. Zu diesem Bistum könnte das alte und neue Oldenburg kommen. Auch die Hansastädte Bremen, Lübeck und Hamburg, wo katholische Missionen sich vorfinden und Holstein, das von Dänemark in den Bezirk mit einbezogen würde : das zusammengenommen ergäbe einen ordentlichen Diözesanverband. Auf diese Weise würde der Herzog die nordischen Missionen unter seine Aufsicht bekommen, die bis jetzt durch eine Stiftung von Münster aus mit Geistlichen versehen würden. Mit diesen ließe sich Großes zum Besten des geistlichen Faches an-

---

1) A.a Abt. II.B. Nr.3 N.22. 20.7.1803 Olfers an Römer

2) A.a Abt. II.B. Nr.3 N.28.

fangen.1)

Dieser Rat kam auch der Ansicht des Herzogs entgegen, der sich mit ähnlichen Plänen über die Lösung dieses schweren Problems trug. Sein größter Wunsch war, daß Oldenburg in der katholischen Kirche seine besondere Einrichtung bekommen würde.2) Zu diesem Zweck sollte das Konsistorium in zwei Teile zerfallen, und die katholische Geistlichkeit der beiden Ämter eine selbständige Verfassung bekommen. Wegen der Dringlichkeit dieser Frage hatte der Kammerrat Römer mit dem Oberpräsidenten Stein eine Unterredung über die geistlichen Fragen. Das Resultat war, daß noch kein das Ganze umfassender Beschluß über die Organisation der geistlichen Angelegenheiten in den nun säkularisierten katholischen Ländern gefaßt worden war.3) Auch die Civilkommission hatte darüber höheren Orts noch keine Vorschläge eingereicht. Die Ideen Steins in dieser Frage stimmten aber mit denen des Herzogs dahin überein, „wonach man eine möglichst selbständige Verfassung im geistlichen Fach zu erhalten suchen muß." 4) Dann war die Errichtung verschiedener Konsistorien geplant, die in dem jeweils angewiesenen Sprengel die Aufsicht über die Geistlichkeit hatten. Für die erledigten Pfarreien sollten jedesmal drei fähige Leute vorgeschlagen werden. Wenn gegen diese nichts einzuwenden war, wurde einer davon ausgewählt und landesherrlich bestätigt. Dieser Fall einer Pfarrvakanz war bisher noch nicht vorgekommen. Nur einmal hatte die Zivilkommission einen vom Generalvikariat vorgeschlagenen Neuen bestätigt.

---

1) A. a Abt. II.B. Nr. 3.N.28.
2) A. a Abt. II.B. Nr. 2.
3) A. a Abt. II.B. Nr. 2.N.25 Promemoria Römers.
4) A. a Abt. II.B. Nr. 2.N.25.

In diese drängenden Fragen kam eine Bekanntmachung vom Generalvikariat.1) Die münsterschen Bischöfe betrachteten gerade die Ämter Vechta und Kloppenburg seit 1667 als „acquisit". Weder dem Offizial noch dem Archidiakonus wollten sie hier irgendwelche Rechte einräumen. Alle geistliche Gewalt in spiritualibus wurde dem Generalvikar übertragen, der in diesen Gebieten sowohl die Jurisdiktion „in contentiosis" als auch „in voluntariis" ausübte.2) In jedem Amt wurde dann einer der besten Pfarrer ausgesucht, dem man dann unter dem Titel Landdechant die Oberaufsicht des geistlichen Fachs im ganzen Amt unter der Leitung des Generalvikariats auftrug. Doch keine Befugnis innerhalb der Jurisdiktion war ihm beigelegt, außer dem, was ihm vom Generalvikariat besonders aufgetragen wurde. (Eidesleistung, Vernehmungen der klagbaren Parteien, Zeugenverhöre usw.). Die jetzige Lage des geistlichen Faches in den beiden Ämtern sei aus den kanonischen Sätzen ersichtlich. 3) Nachdem der letzte Fürstbischof gestorben war, wurde der bisherige Generalvikar, Freiherr von Fürstenberg, vom Domkapitel in seinem Amt bestätigt; ebenso wie der Weihbischof (Freiherr von Droste - Vischering) als „vicarius in pontificalibus". Und nun brachte der bischöfliche Vertreter in Münster seine Meinung über die in diesem kritischen Augenblick des Überganges geltende Kirchenordnung zum Ausdruck. „Wenn man nun schon seitdem bei dem Reichstage die Säkularisation der Bistümer vornahm, so konnte man zwar wohl das mit dem Bistum verbunden gewesene weltliche Land und sämtliche Temporalien davon trennen, aber die geistliche Gewalt und den geistlichen Kirchensprengel konnte man ohne den römischen Papst, welcher in der katholischen Kirche das centrum unionis macht, und von welchem allein

---

1) A.a. Abt. II.B. Nr. 7.
2) dasselbe.
3) dasselbe.

alle geistliche Gewalt emaniert, bloß aus weltlicher Macht nicht aufheben".1) Dieses alles war der Reichsdeputation bei ihrem Entschädigungswerk auch wohl bekannt, denn neben den weltlichen Gütern der Geistlichkeit bestimmte sie nur die weltlichen Territorien zur Entschädigung. Dann verordnete sie bestimmt im Hauptschluß, daß alles beim bisherigen Zustand zu verbleiben habe.2) Dieser bisherige Zustand sollte bleiben, bis eine reichsgesetzliche Akte eine neue Diözesaneinrichtung vorschrieb. Demzufolge blieb im Hochstift Münster der „vicarius in spiritualibus et pontificalibus". So sehr stützte sich Fürstenberg auf dieses Statut, „daß er ohne die neuen katholischen Untertanen in Furcht und Zweifel setzende Protestationen keinen auswärtigen Fürsten darin einige weltliche Abänderung erlauben wird." 3)

Nun konnte man von Oldenburg aus nichts weiter tun, als auf die reichsgesetzliche Regelung zu warten. Der Grund zu dieser Neuordnung mußte unbedingt vom päpstlichen Hof und dem Kurerzkanzler gelegt werden. Darum machte Olfers den Vorschlag, unverzüglich durch den oldenburgischen und russischen Gesandten mit Albini in Regensburg zu verhandeln.4) Durch diese Unterstützung sollte Oldenburg dann eine von einem dritten auswärtigen Bischof unabhängige Verfassung erhalten. Wie die Verfassung im einzelnen zu regeln war, wie ein vorteilhaftes „interimisticum" beschaffen sein würde, wenn Deutschland nicht so bald neu organisiert werden sollte: das waren nur Vorfragen, die von dem Vertrag abhingen, ob Lübeck und Oldenburg einen eigenen Bischof erhalten würden.5) Auf ein diesbezügliches Gesuch erklärte sich Albini bereit, den fürstlichen Teilnehmern am Münsterland einen „provisorischen vicarium generalem

---

1) A.a Abt. II.B. Nr.7.
2) § 62 des Reichsdeputationshauptschlusses.
3) A.a Abt. II.B. Nr. 7.
4) dasselbe.
5) A.a Abt. II.B. Nr. 3 N.56 Olfers an Römer.

separat vom preußischen Distrikt zu verschaffen"1) Er fürchtete aber, daß Fürstenberg sich mit Preußen dagegen wenden würde. Hierbei würde er sich auf die Bestimmung des Art. 62 des Reichsdeputationshauptschlusses stützen, daß die Vikariate bis zum endgültigen Konkordat im Status quo bleiben sollten.

Über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen in Regensburg schien man in Oldenburg noch nichts Näheres erfahren zu können, obwohl Frankreich und Rußland dabei beteiligt waren.2) Oldenburg mußte sich nun klar über die einzuschlagende Richtung werden. Der § 25 des R.D.H.S. zeichnete für die künftige Einrichtung folgende Grundlinie vor: der Kurerzkanzler sollte die Würde eines Metropolitan - Erzbischofs und Primas von Deutschland, und damit die Metropolitangerichtsbarkeit über alle rechtsrheinischen Gebiete außer den preußischen Landen erhalten.3) Nach diesen Grundlinien erhielten die ihm zugewiesenen Entschädigungslande und alle ihm gehörigen Lande beim Konkordat eine eigene unabhängige kirchliche Verfassung. Wie sollten die übrigen Lande, die unter seine Metropole kamen, in Diözesen mit Suffraganbischöfen und neuen Domkapiteln eingeteilt werden? Denn nach dem künftigen Konkordat würden die katholischen Untertanen der beiden Ämter ihrer kirchlichen Verfassung halber von den preußischen Staaten abgeschnitten werden, weil die Domkirche zu Münster dem preußischen König anheimfiel. „S.D. dem Herzog von Oldenburg, welchem das Wohl seiner neuen katholischen Untertanen sehr am Herzen liegt und höchstdem jedes dabei erforderliche Opfer nicht zu schwer wird, kann die Entscheidung dieser Frage ohnmöglich gleichgültig sein" 4)

---

1) A.a.Abt. II.B. Nr. 3 N.56 Olfers an Römer.
2) dasselbe
3) A.a Abt. II.B. Nr. 7.
4) dasselbe.

Nun stellte der Herzog die Forderung auf, daß seine sämtlichen Entschädigungslande mit den angestammten zu einer Diözese erhoben werden sollten. Der Suffragan dieser neu zu bildenden Diözese, der unter dem Kurerzkanzler stehen würde, sollte seinen Sitz in Oldenburg oder Vechta nehmen. Dieses Gebiet faßte genug katholische Untertanen in sich, um es als für den Geschäftsbereich eines Bischofs genügend groß zu betrachten. Würde es aber noch zu klein sein, so schlug der Herzog vor, das angrenzende Amt Meppen dazu zu nehmen, das wie Kloppenburg und Vechta aus lauter Katholiken bestehe. Ferner könnten die katholischen Gemeinden der Hansestädte mit den vormaligen nordischen Missionen in diesen Bezirk einbezogen werden. Diese Fundationen und Stiftungen sollten einen Fonds zur Dotation des neuen Bistums und seines Domkapitels abgeben.1) Über den Sitz des neuen Bischofs könnte es kaum schwerwiegende Fragen geben. Durch den in Oldenburg veranstalteten öffentlichen katholischen Gottesdienst habe der Herzog soviele Beweise seiner toleranten Denkungsweise gegeben, daß man den Bischofssitz ruhig nach dort verlegen könne. Selbstverständlich sei es, die Wohnungen und Dotationen standesmäßig zu errichten. „Sollte aber lieber die ganz von katholischen Eingesessenen bewohnte Stadt Vechta zum künftigen Sitz des Bischofs verlangt werden", so wäre er auch hierzu nicht abgeneigt.2) In diesem Falle würden die Einkünfte des dortigen Collegiatstiftes ad St. Alexandrium zur Dotation mitverwendet. Der Herzog war bereit, mit dem päpstlichen Delegaten und dem Kurerzkanzler zu verhandeln; dieses Gesuch wollte er zur reichstäglichen Beratung übergeben. Sodann wollte er gerade in dieser Sache die Vermittlung der beiden Mächte Frankreich und Rußland, die ja auch das weltliche Entschädigungswerk zu Ende gebracht hatten. Durch ihre vielvermögende Intervention sollte dem Kaiser, dem päpstlichen Hof und dem Kurerzkanzler die Billigkeit

1) A.a. Abt. II.B. Nr.7.
2) dasselbe.

dieses Gesuches auf das Äußerste empfohlen werden, damit schon beim Entwurf dieses Konkordats alle etwaigen Widerstände verhindert würden, und die Angelegenheit soweit vorbereitet werde, daß der künftigen Sanktion auf dem Reichstage nichts im Wege stehe. Am Schluß seines Gesuches appellierte er an die Einsicht der vermittelnden Mächte; er erinnerte sie an die großen Opfer, die er, ohne eigentlich zur Kategorie der Entschädigungen zu gehören, dennoch dem Reichsfriedenssystem hatte bringen müssen. „Höchst unbillig müssen sie es daher auch finden, wenn Sr. Durchlaucht, welcher nebst dem Bistum Lübeck bald das ganze Niederbistum Münster besitzt, noch dazu jetzt aufgebürdet werden sollte, seine katholischen Untertanen der Aufsicht und Jurisdiktion eines fremden ausländischen Bischofes anzuvertrauen!"1)

Alle Aufmerksamkeit war wieder auf die Konkordatsverhandlungen gerichtet. Alles sollte in Bezug auf das geistliche Fach weiter so bleiben wie es war, bis die Verhandlungen in Regensburg zum Abschluß gekommen waren.2) Aber Olfers mußte im November melden, daß nach Regensburger Nachrichten in der Konkordatssache wegen Zögerung des römischen Hofes noch schier nichts geschehen war.3) Obwohl der Kurerzkanzler mit dem päpstlichen Nuntius zu Wien verhandelte, dürfte das Endresultat in Regensburg fallen. Durch Vermittlung der russischen Gesandtschaft sollte sich der Herzog mit dem Kurerzkanzler auseinandersetzen.

Darauf setzte sich der Herzog mit Stein in Verbindung, um Erkundigungen einzuziehen, wie man sich in den preußischen Landen die Durchführung der

---

1) A.a Abt. II.B. Nr. 7.
2) A.a Abt. II.B. Nr. 3 N 67. 30.10.1803 Holmer an Römer.
3) A.a Abt. II.B. Nr. 7 5.11.1803 Olfers an Römer.

geistlichen Angelegenheiten dachte.1) In der Annahme, daß die einzelnen Provinzen unter verschiedene Bischöfe verteilt werden, sieht er wohl ein, so schreibt der Herzog, „daß die Zahl der mir zugefallenen Religionsverwandten der katholischen Kirche zu klein ist, um darüber einen Bischof zu setzen." Er vermutet, daß der König über die kleineren Abteilungen der Provinzen einen Suffragan oder einen Dechanten setzen wollte. Das würde auch für Oldenburg das Angemessene sein. Doch nur die Pontificalia und Sacerdotalia würde dieser Suffragan ausüben, die Oeconomica schienen der königlichen Kriegs- und Domänenkammer untergeordnet zu werden. Aber auch Olfers mußte ihm antworten, daß in den preußischen neuen Landen diesbezüglich noch kein fester Plan aufgestellt war. 2)

Auch jetzt war noch alles vom Konkordat mit dem Papst abhängig, für das noch nicht einmal die Grundrichtung vorhanden war. Nur vom Papst und Kurerzkanzler hing es ab, wie die nichtpreußischen Gebiete in Suffragan-Bistümer und diese wiederum in Dekanate aufgeteilt wurden. Das war natürlich von äußerstem Interesse für jeden Territorialherrn, da die seitherige Erfahrung in den weltlich katholischen Staaten es gelehrt hatte: „welche Menge von Differenzen und immerwährenden Zänkereien es absetzt, wenn ein in einem fremden Lande wohnender Bischof seine Gerechtsame in einem anderen Territorio ausübt." 3) Die Trennungslinie zwischen den Befugnissen der geistlichen und der weltlichen Macht sei zu schwankend. Jeder versuche immer wieder seine Macht auszubreiten, oder sich über die Anmaßungen des anderen Teils zu beschweren. Dieses alles höre aber auf, sobald der Landesherr zugleich Bischof sei, oder wo der Bischof zu-

---

1) A.a. Abt. II.B. Nr.7. 11.1.1804 Extrakt aus einem Schreiben Sr.D.
2) A.a. Abt. II.B. Nr.7 4.2.1804 Olfers Antwort.
3) A.a. Abt. II.B. Nr.7.4.2.1804.

gleich der Untertan desselben Staates ist. Dies waren die grundsätzlichen Erwägungen, aus denen heraus Oldenburg mit aller Kraft sein eigenes geistliches Oberhaupt erstrebte. Auch Preußen hatte das sehr wohl gesehen und verlangte darum den eigenen Bischof. Da Bayern und Baden dasselbe erstrebten, und der Papst sich sehr gegen diese Forderungen sträubte, wurde der Fortschritt des Konkordats stark gehemmt.

In diese Verhandlungskrise kam plötzlich ein neuer Impuls, als sich der Papst an Napoleon wandte. Am 26. Januar 1804 übergab Bacher dem Reichstag das päpstliche Breve.1) Dabei verwandte sich Frankreich zum Besten des Papstes zu einer billigen Arrangierung der deutschen kirchlichen Angelegenheiten. Nun mußte der Herzog sehr bald einen bestimmten Plan fassen. Weil die Anzahl der Katholiken in Oldenburg zu gering war, schlug Olfers wieder vor, alle Katholiken Norddeutschlands die zu vereinzelt und zerstreut saßen, unter einem Bischof zu einem weitläufigen Sprengel zusammenzufassen. Oldenburg hätte nach seiner Lage das Anrecht darauf, diesen Bischof zu bekommen. Der Sprengel würde dann a) aus dem Niederstift, das schon in drei Dekanate (Meppen, Vechta, Kloppenburg) geteilt war, b) den drei Hansestädten und c) Holstein und Lübeck bestehen. Sollte der Herzog diesen Plänen zustimmen, dann konnte der von Petersburg nach Rom als Minister geschickte Graf Butturlin beim Papst unmittelbar verhandeln. Doch noch andere Möglichkeiten sah Olfers vor, wenn die Errichtung eines eigenen Bistums unübersteigliche Hindernisse bereitete.1.Sollten im äußersten Falle alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, die oldenburgischen Lande wenigstens direkt unter den Kurerzkanzler, in seiner Eigenschaft als Primas von Deutschland zu stellen. Sonst konnte aber auch ein Suffragan be-

---

1) A.a.Abt. II.B. Nr. 7. 4.2.1804.

stimmt werden, der ihm unterstellt war und in einem benachbarten Lande seinen Sitz hatte. Schließlich kam aber auch nur ein Generalvikar in Frage. 2. Konnten die beiden Lande (Oldenburg und Lübeck) in zwei Dekanate eingeteilt werden, von denen eins in Oldenburg, das andere in Eutin niedergesetzt wurde. 3. damit die geistlichen Weihen jedesmal ohne Schwierigkeiten erteilt werden könnten, d.h. ohne erst den Landesbischof herbeizuholen, sollte diesem Generalvikar oder einem der beiden Dechanten die bischöfliche Würde erteilt werden, so daß sie wenigstens als Weihbischof in Oldenburg und Lübeck die erforderlichen Geschäfte verrichten konnten. Dies alles bedachte Olfers als Vorfragen, die unumgänglich zu entscheiden waren, um in dem Grundproblem der Scheidung der geistlichen Macht von der weltlichen die weitere Linie anzugeben.1)

In diese Verhandlungen platzte der Aufsatz im „Oldenburger Wochenblatt zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse" über den Franziskanerorden zu Vechta. 2) In diesem Schriftsatz wurde die Frage der Erhaltung oder Aufhebung des Klosters und selbst die Amtstreue der Mönche in sehr zweideutiges Licht gesetzt. In der Besorgnis, daß öffentliche Äußerungen dieser Art gerade im Anfang, wo man mit der Neuorganisation der beiden Ämter beschäftigt war, das Zutrauen der Einwohner gegen ihre neue protestantische Landesherrschaft untergraben könne, wandte sich die Kommission für die katholischen geistlichen Angelegenheiten an die Regierungskanzlei. Daraufhin bekam das betreffende Blatt für diese Sabotage einen ernsten Verweis. Das war nur ein Symptom für die allgemeine oldenburgische Haltung: äußerste Toleranz und Vorsicht in diesen heiklen Sachen!!

---

1) A.a. Abt.II.B. Nr. 7. 4.2.1804 Olfers Schreiben.
2) A.a. Kab.Reg. O VI - 16 - 21 a.
RUETHNING: Oldenburgische Geschichte II S.272.

Um bis zu der neuen Norm, die durch das Konkordat geschaffen wurde, eine solche Grundlage zu bekommen, die auch für das Generalvikariat keine Handhabe bot, sie durch Gegengründe zu bestreiten, untersuchte Olfers die geschichtlichen Grundlagen der Investitur in den beiden Ämtern. 1) Sein Hauptaugenmerk richtete er darauf, das ursprüngliche Kollationsrecht jeder Pfarre in den neuerworbenen Ämtern zu erfahren. Er ging davon aus, daß das ganze Niederstift ursprünglich weder geistlich noch weltlich zum Hochstift gehört habe. Durch den Vertrag 1667 seien die Diözesan- und Patronatsrechte des Niederstifts für eine gewisse Summe an Münster von Osnabrück gekommen. Darum könne der Bischof und sein Vikariat nicht behaupten, so folgert er, daß die Pfarreien in diesen Ämtern „origine tenus bischöflich münstersche Pfarren sind." Es sind auch keine unstreitig münsterschen, da Osnabrück sie reklamiert. Aber auch der Osnabrücker Bischof hatte kein ursprüngliches Kollationsrecht. Das „jus patronatus" hatten die osnabrückischen Domkapitulare und Archidiakonen inne. Kann das münstersche Vikariat Kollationsrechte behaupten, die selbst das osnabrückische nicht gehabt hat, so fragt er. Vielmehr konnte das Vikariat sie nur ausüben als „Cessionarius der Archidiakonen".2) Diese Rechte gehen aber durch „vi jure patronatus" jetzt an den Landesherrn durch den R.D.H.S. über.3) Daraus leitete er die Forderung an das Vikariat ab, den Ursprung des Kollationsrechts überall näher anzugeben. Auch der oldenburgische Staatsminister Holmer befaßte sich mit diesem Problem

---

1) A.a. Abt. II.B. Nr.7.
2) A.a. Abt. II.B. Nr.7.
3) R.D.H.S. § 3: „Die Kapitel, Archidiakonalpraebenden Abteien und Klöster, welche die obenbenannten Überreste des Bistums Münster ausmachen, werden gedachten Ämtern einverleibt."

in einem Gutachten.1) Er forderte hierin zweckmäßige Anordnungen, um in diesem säkularisierten und als Entschädigung angewiesenen katholischen Landesanteil diejenige rein geistliche Gewalt, die nach Religionsgrundsätzen von dem protestantischen Landesherrn nicht ausgeübt und mit der obersten Staatsgewalt nicht vereinigt werden konnte, in die gehörige reichsgesetzliche Schranke zu weisen.

Je mehr sich nun die Möglichkeit eines baldigen Konkordatsabschlusses entfernte, um so notwendiger war die Schaffung eines bestimmten Regulativs. Die Richtlinien dazu waren in einer landesherrlichen Verordnung und in den Grundsätzen des westfälischen Friedens zu finden. Maßgebend war das hier aufgestellte Prinzip über das Verhältnis der Religionsverwandten zu ihrem Landesherrn, und das diesem zukommende Recht der höchsten Gewalt auch in ecclesiasticis mit alleiniger Ausnahme der spiritualium für die Katholiken. Dabei empfahl er aber die besonderen Lokalerfordernisse und die vielen Schwierigkeiten gerade in den beiden neuerworbenen Ämtern nicht außer Acht zu lassen. Darum forderte er die größte Sorgfalt, „um keine Schritte vorwärts zu tun, die man nachher wieder zurücknehmen müßte!" 2) Unter dem Leitwort: „Ein beträchtlicher Teil des Unangenehmen, welches die Hierarchie der Kirche für die weltliche Obrigkeit hat, läßt sich durch eine zweckmäßige Einrichtung der Geschäfte abwenden", brachte der Herzog seine Vorschläge über die Neuorganisation des geistlichen Faches zu Papier.3) In drei Hauptpunkten sah er diese Lösung. Ein Kollegium, dessen Mitglieder ausschließlich vom Landesherrn berufen wurden, sollte die Geschäfte des geistlichen Fachs versehen; jedoch durfte es keine Beeinträchtigung für das

---

1) A.a. Kab.Reg. O. VI -16-21 a 18.August Oldenburg.
2) A.a. Kab.Reg.O.VI-16-21 a 18.August Oldenburg.
3) dasselbe 5.September Oldenburg.

eigentliche geistliche Fach darstellen. Zu diesem Zweck wollte er das Justizkollegium, das bisher schon die Sachen der Protestanten wahrgenommen hatte, in zwei Teile legen: in das Konsistorium und in die geistliche Deputation. Um eine größere Gleichmäßigkeit herzustellen, würden die reinen Justizangelegenheiten auch gegen Geistliche ans Zivilgericht verwiesen werden. Die geistliche Deputation sollte aus dem Vizedirektor und zwei Räten bestehen, ferner aus einem geistlichen Rat, der katholischer Konfession, aber Laie sein müßte. Dieser Rat mußte vor allem im kanonischen Recht bewandert sein. Von der herrschaftlichen Kasse wurde sein Unterhalt bestritten. Sein Amt bestand darin, die ans Vikariat gehörigen Sachen diesem zuzuleiten, und die von dort kommenden dem Kollegium vorzulegen. Dann sollte dieser Deputation der erste Geistliche der katholischen Kirche Oldenburgs angehören, ob er Weihb schof, Suffragan oder Landdechant heißen möge. Dieser wurde aus geistlichen Fonds bezahlt. Der Herzog selbst behielt sich seine Ernennung, ebenso wie die des Amtsdechanten, vor, den er als Examinator, Kirchenvisitator und Seminarvorsteher bezeichnete. Dessen Gehalt wurde aus dem Fonds des Collegiatstifts bestritten werden. Schließlich sollte ein „advocatus piarum causarum" dieser Deputation beigegeben werden, der auf alle Kirchen im Lande sein Gehalt bezog. Die Geschäfte des so zusammengesetzten Kollegiums waren dieselben, die die preußische Kriegs- und Domänenkammer ausübte. Als zweiten Hauptpunkt betrachtete der Herzog, „daß man sich im Besitz der Fonds erhält, die nun zum geistlichen Fach bestimmt werden."1) Schließlich wollte er als Drittes keine Anstellung fremder Geistlicher. Die Meinungen der verschiedenen Landesfürsten über die zu treffenden Maßnahmen gingen stark auseinander. Der Herzog

---

1) A.a. Kab.Reg. O.VI-16-21 a 5. September Oldenburg.

schloß seine Ausarbeitung mit dem Entscheid: „Ich wünsche mich in diesem wichtigen aber unangenehmen Fall nach Preußen zu richten, dessen Grundsätze mir richtig erscheinen und auf einen größeren Plan berechnet, als die der übrigen Fürsten."1)

Aber Holmer äußerte Bedenken gegen diesen Plan.2) Weder Weihbischöfe noch Suffragane könnten nach dem kanonischen Recht ohne unmittelbare päpstliche Autorität und Bewilligung angestellt werden. Seit dem vorigen Jahr, wo man durch Vermittlung beim Papst und in Regensburg diese Frage durchzufechten glaubte, hätten sich die Verhältnisse zwischen den Höfen anders entwickelt.Er spricht sogar von einem Zerwürfnis zwischen Papst und Kurerzkanzler wegen der Konkordatsverhandlung. Die Grundsätze, die man in Rom annehmen wollte, sollten dem Kurerzkanzler noch viel zu ultramontan vorgekommen sein. Natürlich könnte der Herzog einen Landdechanten ernennen, aber Holmer befürchtet, daß er in Bezug auf die Lehre und geistliche Disziplin vollkommen vom Vikariat abhängig sei. Darauf erwiderte der Herzog seinem Minister: „Es bleibt uns ziemlich einerlei, wer der Erste unserer Geistlichen wird, wenn wir nur einen haben, durch den alles geht und seine Einwirkung und sein Interesse uns Ruhe verschafft."3) Dann fand Holmer es nicht ratsam, die Verwaltung des Collegiatstifts der geistlichen Kommission oder dem „advocatus piarum causarum" anzuvertrauen. Da die Einkünfte aus Zehnten und liegendem Boden bestänben, sollte dafür ein Surrogat an Geld ausbezahlt werden. Der Herzog meinte dazu, daß dieses schon geschehen und das Stift mit dem Kloster Blankenburg gleich behandelt werde. Zum Schluß schlug

---

1) A.a. Kab.Reg. O.VI-16-21 a 5. September Oldenburg
2) dasselbe.
3) dasselbe.

Holmer vor, die noch nicht veröffentlichte preußische Verordnung für Südpreußen zur Richtschnur zu nehmen. Diese Verordnung sollte auf die neu erworbenen preußischen katholischen Landesteile ausgedehnt werden. Dem stimmte der Herzog zu: „Ist mir bekannt, und ich der Meinung, eher nichts zu tun, bevor Preußen nicht gehandelt hat."1)

So blieb alles weiter in der Schwebe. Olfers schlug vor, keinen Bischof mit Domkapitel zu verlangen, sondern nur einen Weihbischof. Er fügte hinzu, daß ein Domkapitel nicht unbedingt zu einem Bischof gehöre; als Beispiele dafür nannte er Preußen, Polen und selbst Italien. 2) Aber die Verhandlungen gingen nicht vorwärts, und selbst im August 1805 war noch immer nichts über das Konkordat entschieden.

Als sich das Reich 1806 auflöste, war damit auch eine reichsgesetzliche Entscheidung dieser wichtigen Frage hinfällig geworden. Weil der einzelne Staat sich nun dieser Möglichkeit beraubt sah, mußte er selbst das Problem tatkräftig anpacken. In Oldenburg führte das zu dem wichtigen Entschluß, an die Stelle der beiden bisherigen Landdechanten einen Generaldechanten zu ernennen, der der gegebene Mittler zwischen dem oldenburgischen Staat und dem münsterischen Generalvikariat sein sollte. Das geschah am 1.Juni 1807.3) Das Vikariat hatte nichts gegen eine Vereinigung der beiden Dekanate einzuwenden, besonders da sich der Kloppenburger Dechant Vaget als unfähig erwiesen hatte. Die Form der einzuleitenden Amtsveränderung sollte so vor sich gehen, daß das Vikariat dem bisherigen Landdechanten von Vechta, Haskamp, ei-

---

1) A.a.Kab.Reg. O.-VI-16-21 a 5.September Oldenburg.
2) A.a.Abt. II. B. Nr. 7 31.7.1805.
3) A.a.Kab.Reg. O.Vi-16-21-b.

ne besondere Kollation auf den Kloppenburger Distrikt erteilen sollte. Darauf nahm ihn der Herzog als Generaldechant, und erteilte ihm eine umfangreiche Instruktion für seine neue Tätigkeit. So war Dechant Haskamp zum Generaldechanten des ganzen Münsterlandes geworden.1) Sein Amtsbezirk wurde genau umgrenzt.2) In der Folgezeit bis zur neuen Regelung 1823 wurde der Generaldechant zum Mittler zwischen Bischof und Oldenburg.3) Auf ihm ruhte nun die Arbeitslast, die das spätere Offizialat zu erledigen hatte. Vor der französischen Besetzung wurden die äußeren kirchlichen Verhältnisse in den beiden Ämtern also nicht wesentlich verändert.4)

Am 17. Dezember 1807 wurde der Kommission f.d. geistl. Angelegenheiten ein Schreiben des Domkapitulars von Droste - Vischering zugeleitet, das seine Anerkennung als Generalvikar betraf.5) In diesem Schreiben an den Herzog hieß es: „Ich bitte um nichts, als um Freiheit der Ausübung unserer Religion in den Ämtern Vechta und Kloppenburg; eine Freiheit, die gegen den von Weisheit stets geleiteten Willen Eurer herzogl. Durchlaucht alle Ihre Untertanen zu beglücken, in jenen Ämtern sehr, ja mehr noch als in den übrigen vom ehemaligen Hochstift abgerissenen Stücken der münsterischen Diözese- ja selbst mehr als es sonst in den hiesigen ehemals preußischen Anteils statt hatte - gehemmt ist." Er beklagte sich dann, daß kein Zutrauen zwischen den Mitgliedern und der kirchlichen Gewalt mehr möglich sei, wo die welt Obrigkeit diese Verbindung so stark lockere und Maßnahmen treffe, „welche sich nur aus Mißtrauen gegen die Kirchengewalt herleiten lassen". Er

1) „Der eiserne Birnbaum" Reinke S. 111.
2) A.a. Kab.Reg. O. VI-16-21 b.
3) Heimatkunde II. Seite 462.
4) NIEMANN: Geschichte Kloppenburgs S.130.
5) A.a. Kab.Reg. O. VI-16-21 b.

griff hier vor allem die Institution der geistlichen Kommission an, „da es unmöglich ist bei dieser Einrichtung wahre Lehre, gute Sitten und Ordnung zu handhaben, eine Ordnung, der es in den Ämtern Vechta und Kloppenburg wohl vorzüglich bedarf."1) Schließlich hoffte er, daß der Herzog es beim Normativ von 1803 bewenden ließe. Dem Herzog kam diese Bitte unerwartet. Er sah sie als Verwechslung mit der über ihre Grenzen ausgedehnten Kirchengewalt an. Ihm sei es nicht bewußt, daß er hier nur das geringste Hindernis in den Weg gelegt habe. Zum Schluß seines Antwortschreibens heißt es: „Die Inspektion auf die Geistlichkeit muß gewinnen und das Zutrauen der Glieder gegen die Kirche und ihre kirchlichen Oberen kann nichts verlieren, wenn diese mit der Staatsgewalt im Einverständnis handelt."2) Zu dieser Frage hieß es im Regenten-Almanach: „Die Kirchen - und Schulangelegenheiten befinden sich unter dieser einfachen Direktion sehr wohl", womit die geistliche Kommission gemeint war.3)

Eine weitere wichtige Regelung wurde 1809 getroffen, als der „advocatus piarum causarum" für die katholischen Kirchspiele ernannt wurde.4) In der Hauptsache wurde ihm die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens übertragen. Damit waren die Kompetenzen der geistlichen Kommission festgelegt, und das Problem der kirchlichen Jurisdiktion war entschieden.Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wurde vom Staat beaufsichtigt. -

Das Bestreben Oldenburgs eine eigene Diözese mit eigenem Bischof zu bekommen, scheiterte an den zu

---

1) A.a. Kab. Reg.O. VI - 16 - 21 b.
2) dasselbe.
3) Regentenalmanach 1828 S.123.
4) A.a. Kab.Reg.O. VI - 16 - 21 c.
WEHAGE: die rechtliche Stellung der Kirche.S.5.f

hohen Kosten.1) Der päpstlichen Cirkumskriptionsbulle „de Salute animarum" wurde eine Klausel beigefügt, die sich auf die oldenburgischen Verhältnisse bezog. Das Ergebnis war, daß die oldenburgischen Ämter Vechta und Kloppenburg bei der Diözese Münster bleiben sollten, daß aber eine besondere Behörde für sie eingerichtet werden mußte. Darauf erfolgte die Einsetzung der „Herzoglichen Immediatkommission für die Wahrnehmung der Hoheitsrechte über die katholische Kirche" am 5. April 1831, und des bischöflichen Offizialats in Vechta am 6. Mai 1831.2) Dem neugeschaffenen Offizialat sollten auch die von der Diözese Osnabrück getrennten Kirchspiele Damme, Holdorf und Neuenkirchen angehören, die schon 1817 durch den Ausgleichungsvertrag mit Hannover unter die weltliche Obrigkeit Oldenburgs gekommen waren.3) Dieses Offizialat unterstand direkt dem Bischof und war vom Generalvikariat unabhängig.4) Als Preußen am 10. Mai 1837 die dabei vom Bistum Münster gegenüber Oldenburg übernommenen Pflichten bestätigte, war der oldenburgische Bezirk des Bistums Münster endgültig festgelegt und bestand in der Folgezeit aus den beiden Dekanaten Vechta-Neuenkirchen und Kloppenburg. Diese kirchliche Neuordnung ist bis heute im wesentlichen unverändert geblieben.5) Der Grundzug der Kirchenpolitik Herzog Peters und seiner Nachfolger war: die Gewinnung und Erhaltung des Vertrauens der katholischen Bevölkerung. In Oldenburg hat es keinen Kulturkampf gegeben! 6) Obwohl die

---

1) WEHAGE: die rechtliche Stellung, S.8.
2) SELLO: Territorialentwicklung S.31.
3) s.o. Damme-Neuenkirchen.
4) WEHAGE: S.13. Heimatkunde II. S.463 f.
5) Näheres über das Offizialat: WEHAGE S.8 Heimatkunde II S.463.
6) RUETHNING: das Haus Gottorp in Oldenburg Oldenburg. Jahrbuch 1918.

evangelische Kirche sehr frei und selbständig war, gab es auch für sie nur geringen Staatszuschuß; eine direkte Staatskirche bestand im Herzogtum nicht. Ein durchaus gesundes Verhältnis hat hier immer zwischen den Katholiken und Protestanten bestanden!-

---

Im Münsterland wurde das Volksschulwesen erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgebaut.1) Die alte kirchlich bedingte Küsterschule blieb im 18. und weit bis ins 19. Jahrhundert. Die traurige Lage der Lehrer wurde dadurch bezeichnet, daß sie den Schuldienst nur als Nebenbeschäftigung ansahen und im Winter ausübten, im Sommer gingen sie zum Grasmähen nach Holland.2) Am 7. August 1782 gab der Bischof von Münster eine neue Schulordnung heraus, die das Werk des Generalvikars v. Fürstenberg war. 1784 wurde in Münster die Normalschule aufgezogen, wo die Lehramtskandidaten in zwei Monaten auf ihren späteren Beruf vorbereitet wurden. Auch aus den Ämtern Vechta und Kloppenburg wurden die Lehrer dorthin berufen. Am 2. September 1801 wurde eine grundlegende Schulordnung erlassen. Sie bestimmte ein festgesetztes Gehalt für den Lehrer und ordnete an, daß aus einer extraordinären Amtsschatzung ein wirklicher Schulfonds angelegt werden konnte, der für das vormalige vereinte Hochstift galt.3) Dafür sollten die Zulagen aus Kirchspielsmitteln fortfallen, die den Lehrern aus früheren Schulverordnungen zugebilligt waren.4) Für das Schuljahr 1801/02 wurde diese Angelegenheit noch gemeinsam, für 1802/03 aber stillschweigend als nähere Obliegenheit jeder einzelnen Landesbehörde betrachtet. Die Fi-

---

1) Heimatkunde II. S. 413.
2) dasselbe S. 415.
3) A.a. Abt. II.B. Nr. 7.
4) A.a. Abt. II.A. Nr. 2.

xierung des Schulbedarfs für 1802/03 wurde dadurch schwierig gestaltet, daß einige Lehrer ihren Dienst in zerstückelten Kirchspielen versehen mußten; die Verhältnisse dieser Kirchspiele waren noch nicht endgültig bestimmt worden. Die preußische Zivilkommission schlug deshalb vor, daß jeder Landesherr weiterhin für die in seinem Territorium gelegenen Schulen sorgen müsse; es bleibe ihm auch darüber die freie Verfügung, ob er neue Schulen errichten lassen wolle.

Nach der münsterschen Schulordnung 1801 war es Brauch, daß alle tüchtig befundenen Lehrer im Zeitraum von drei Jahren Unterstützungen und Prämien erhielten, dann mußten sie sich wieder einer Prüfung unterziehen.1) Der Herzog ordnete an, daß diese Einrichtung einstweilen beibehalten werden sollte. Die Bescheinigung ihrer Amtsbefähigung wurde vom Amtsdechanten an die Kommission weitergeleitet. Wer noch etwaige Ansprüche an die gemeinschaftliche Kasse des ehemaligen Hochstiftes Münster zu machen hatte, sollte sie sofort angeben.2) Die Kommission schlug eine eigene Prüfungskommission vor.3). Wenn über den Glauben geprüft wurde, sollte ein Geistlicher hinzugezogen werden. Dann wurde auch der Vorschlag gemacht, einen jungen Geistlichen zum Normalschullehrer ausbilden zu lassen, der den zukünftigen Lehrern in den Ämtern Unterricht erteilte.4) Er sollte in Vechta ein „benefizium" bekommen und in den Ferien Unterricht erteilen. Auf ihren Bericht hin wurde der Kommission beschieden, „daß die Prüfung dieser Personen aus beiden Ämtern in Vechta von der Kommission, mit Zuziehung des Amtsdechanten Haskamp daselbst und als Kooperator Klüsener aus Kloppenburg vorzunehmen sei."5) Der Termin für die dreijährige Prü-

1) A.a.Kab. Reg.O.VI.16-21a.
2) A.a.Kab. Reg.O.VI.16-21b.
3) A.a.Abt. II.B. Nr.7.
4) A.a.Abt. II.B. Nr.7.
5) A.a.Kab. Reg. O. VI - 16 - 21 a.

fungszeit war nun abgelaufen. Die Lehrer der beiden Ämter hatten sich auf die neue Prüfung vorbereitet, die in Münster stattfand; sie waren aber nicht aufgefordert worden dort zu erscheinen. Daraufhin sollte die Prüfungskommission für beide Ämter eingesetzt werden, um den Lehrern den Weg nach Münster zu sparen. 1832 wurde in Anlehnung an das Gymnasium in Vechta eine Normalschule errichtet.1)

Die münstersche Schulordnung von 1801 blieb für die Schulverfassung der beiden Ämter maßgebend, bis das oldenburgische Schulgesetz am 3. April 1855 erlassen wurde. Nach seinem Inkrafttreten wurde die Ausbildung der Lehrer viel gründlicher betrieben. 1861 wurde für sie in Vechta ein Seminar errichtet. Das ganze katholische höhere Mädchenschul- und Lehrerinnenbildungswesen lag in Oldenburg in der Hand der Ordensschwestern. Schärfster Widerstand wurde von der katholischen Kirche diesem neuen Schulgesetz von 1855 entgegengesetzt, deren Organe in der Schulverwaltung bis dahin selbständig waren. Im oldenburgischen Münsterland ist die Schulreform von oben her durchgeführt worden.2) Von nun an stand die Leitung des gesamten Schulwesens unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Kirchen und Schulen und wurde von dem katholischen Oberschulkollegium in Vechta wahrgenommen. Der jeweilige bischöfliche Offizial in Vechta wurde stets zu seinem Mitglied ernannt. Der Kirche wurde aber auch in der Folgezeit eine sehr weitgehende Einwirkung auf den Unterrichtsbetrieb eingeräumt. 3).-

---

1) Heimatkunde II. S.418 f.
2) Heimatkunde II. S. 419.
3) dasselbe S. 433.

c) Justizwesen.

Gerade die Neuorganisation des Gerichtswesens in den beiden Ämtern war für das Herzogtum ein Gegenstand besonderer Fürsorge. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestanden im Amt Vechta: a) Gericht zu Vechta, b) Desem Gericht, c) Gericht Damme, d) Gericht Südholz, e) Gräfl. Galensches Gericht zu Dinklage. Im Amt Kloppenburg befanden sich: a) Gericht Kloppenburg, b) Patrimonialgericht des „Richt- und Meierhofs" zu Essen, c) Gericht Löningen, daneben das Wiekgericht Löningen, d) Gericht Lastrup, e) Gericht Friesoythe.1) Wie sollte das vereinfacht und dem oldenburgischen Gerichtswesen angeglichen werden? Römer meinte, daß bei der Besitznehmung ein Rechtsstillstand unvermeidlich und ein Übergangsgerichtsverfahren erforderlich sei.2) Er wünschte, daß ein Landgericht mit drei Personen zu Oldenburg eingesetzt würde für solche Sachen, die in erster Instanz an den örtlichen Gerichten vorbeigingen.

Der Herzog schloß aus diesen Berichten, daß man ohne eine Störung in der Justiz die Besitznahme bewerkstelligen konnte, wenn man vorerst möglichst alles beim Alten ließ und nur den in Oldenburg üblichen Geschäftsgang sofort einführte.3) Die Justiz sollte wie bisher bei den Richtern bleiben, die Appellationen aber an die Justizkanzlei gerichtet werden. Nur die Privilegierten konnten sich sofort an diese Stelle wenden. Früher war es Brauch gewesen, daß sich jeder Einwohner sofort an den Hofrat in Münster wenden konnte; darum schlug Römer vor, für diesen Zweck eine Regierungsdeputation zu bestellen. Diesen Vorschlag lehnte der Herzog aus zwei Gründen ab. Beim Appellationsfall würde man dann von einem Kollegium zum andern ap-

---

1) SELLO: Territorialentwicklung S.13 f.
2) A.a. Abt. II.B. Nr. 2.
3) A.a. Ducalia Abt. III.D.Nr. 312.

pellieren, und „zweitens muß es doch unsere Absicht sein, die nun bestehenden Richter durch ein oder vielleicht zwei Landgerichte zu ersetzen"1). In diese neu zu errichtenden Landgerichte wollte er die brauchbaren Richter übernehmen, um so auch dem Sportelunwesen ein Ende zu machen. Für beide Ämter plante er sofort in Oldenburg ein Landgericht einzusetzen. Später sollte es in die Amtsbezirke verlegt und die dort ansässigen Richter in dasselbe übernommen werden. Dann kam es nur noch auf die Erfahrung an, ob ein oder zwei Landgerichte der Bevölkerungszahl und den einlaufenden Geschäften angemessen waren. Am 8. Juli 1803 war eine Verordnung wegen der Verteilung der Geschäfte in den beiden Ämtern erschienen, worin die Einrichtung der erforderlichen Landgerichte als sehr bald bevorstehend bezeichnet wurde. Der Herzog gab am 11. August der Regierungskanzlei den Auftrag, darüber zweckmäßige Vorschläge zu machen, da die Gerichte unverzüglich eingerichtet werden sollten.2) Er beabsichtigte jetzt, die in den beiden Ämtern vorhandenen Gerichte und die Personen, aus denen sie bestanden, in zwei Landgerichte in den beiden Städten Vechta und Kloppenburg zusammenzufassen. Als Vorsitzender wurde ihnen ein erfahrener oldenburgischer Richter beigeordnet, um dort den Geschäftsgang der Landesverordnung gemäß einzuführen. Eine zweifach zusammengesetzte Kommission sollte eingesetzt werden, die den Zustand der Gerichtsverfassung in den beiden Ämtern zu untersuchen hatte. Sobald die Landgerichte völlig organisiert waren, hörten alle Subordinationsverhältnisse der Gerichte gegen die Ämter auf. Die Land- und Patrimonialgerichte traten dann wie die Untergerichte im ganzen Herzogtum Oldenburg mit den Oberdikasterien in unmittelbare Korrespondenz.

---

1) A.a. Ducalia Abt. III.D. Nr. 312.
2) A.a. Kab.Reg. O. VI 16 - 23 - a.

In einer Publikation wurden die Einwohner der Ämter Anfang 1804 mit der Eröffnung der Landgerichte bekannt gemacht. „Demnach zu besserer und zweckmäßigerer Verwaltung einer heilsamen und unparteiischen Justiz in den, dem Herzogtum Oldenburg incorporierten Ämtern Vechta und Kloppenburg, nach vorhergegangener genugsamer Untersuchung des bisher stattgefundenen gerichtlichen Verfahrens für nötig befunden worden, die bereits in der Verordnung vom 8.Juli v.J. angekündigten, aus mehreren Gerichtspersonen bestehenden Landgerichte wirklich anzuordnen und in Aktivität treten zu lassen." 1) In jedem der beiden Ämter wurde nun ein Landgericht eingesetzt. Es bestand aus einem Landvogt und zwei Landgerichtsassessoren als Richtern. Ihnen waren Personen zur Führung der gerichtlichen Protokolle, zur Wahrnehmung der Registratur und des Pupillenwesens beigegeben, die zu Landgerichtssekretären und Pupillenschreibern benannt wurden. Diese Gerichte wurden in den beiden Hauptorten der Ämter eingerichtet. Alle gerichtlichen Gesuche und Verhandlungen von jenen Eingesessenen der Ämter, die nichtprivilegierten Standes waren, sollten von nun an hier verhandelt werden. Die Gerichstage wurden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. „Dagegen hören die besonderen Gerichte, welche bisher in diesen beiden Ämtern stattgefunden haben, mit Ausnahme jedoch des Patrimonialgerichts zu Dinklage im Amt Vechta und zu Essen im Amt Kloppenburg gänzlich auf, und werden mit den angeordneten Landgerichten vereinigt." 2)

Der Amtsrentmeister von Kloppenburg berichtete am 5. Juni 1804, daß der Richter zu Essen bereit war, seine Richterei dem Herzog zur Verfügung zu

---

1) A.a.Kab.Reg.O. VI - 16 - 23 b.
A.a.Abt. II.B. Nr. 9.
A.a.Kab.Reg.O.VI - 16 - 21 a.
2) A.a.Kab.Reg. O. VI - 16 - 23 b.

stellen. 1) Die Ursache zu diesem Entschluß war, daß die rückständige Pachtsumme eingetrieben werden sollte. Der Richter selbst war alt und hatte beim Antritt des Hofes eine Summe von 2000 Reichstalern entrichtet. Der R.D.H.S. gab ihm die Handhabe, für seine Person völlige Entschädigung zu fordern. Seine Kinder hatten ein Nachfolgerecht. Nach der münsterschen Gerichtsverfassung war es üblich, daß, wenn der Inhaber die Richterstelle nicht selbst versah, er ein Drittel und der Stellvertreter zwei Drittel der Sporteln bekam. Aus diesen Gründen wurden folgende Bedingungen aufgestellt: Der Richthof zu Essen sollte dem Richter Garrel für sich und seine Erben bleiben. Die dem Hof anklebende Richterei trat er aber zur Verfügung des Herzogs ab. Dafür bekam er auf Lebenszeit ein festes Gehalt und alle Sporteln von den Sachen, die in erster Instanz beim Landgericht aus dem Gerichtsbezirk Essen anhängig wurden. Er bekam sie auf dieselbe Art, wie sie auch der Richter in Löningen aus seinem früheren Jurisdiktionsbezirk bezog. Nach dem Tode des Essener Richters sollte den Erben der Hof nach Hofhörigkeitsrecht bleiben. Ferner bekamen sie ein „salarium" und ein Drittel von den Sporteln; die andern zwei Drittel sollten der herrschaftlichen Kasse zufließen. Am 16. Juni wurde die interimistische Verwaltung der Essener Richterstelle durch das Landgericht in Kloppenburg genehmigt.2) Am 14. Juli wurde dem Landgericht in Vechta die konkurrente Jurisdiktion mit dem Patrimonalgericht zu Dinklage beigelegt. „Wird hierdurch genehmigt, daß dem Landgericht zu Vechta die sonst von dem weltlichen Hofgericht zu Münster ausgeübte konkurrente Jurisdiktion mit dem Patrimonialgericht zu Dinklage beigelegt werde."3) Die von dort eingehenden Sachen waren unter sämtliche Mitglieder des Gerichts zu verteilen.Die

---

1) A.a. Kab.Reg. O.VI - 16 - 23 b.
2) A.a. Kab.Reg. O.VI 17 - 4.
3) A.a. Kab.Reg.O. VI. 116 - 23 b.

eingehenden Sporteln sollten dem Kanzleirat Spiegelberg, solange er Gerichtshalter in Dinklage war und auf Sporteln stand, zugeleitet werden. So waren die räumlichen Gerichtsbezirke neu geordnet worden.1) Am 31. Dezember 1819 ging das Patrimonialgericht zu Essen durch Vertrag über; es wurde dem Landgericht Kloppenburg endgültig beigelegt.2)

Aber wie stand es nun mit der Zuständigkeit der Gerichte, wie stand es mit den Appellationen, die in der früheren münsterschen Gerichtsverfassung eine so hervorragende Stellung einnahmen? Jede Partei konnte im Niederstift die Einholung eines Fakultätsspruches verlangen, wenn sie die Kosten dafür tragen wollte.3) In Oldenburg war das den Gerichten und Parteien untersagt. Auch hatten die Parteien im Niederstift die Wahl, ihre Klagesachen entweder bei dem Ortsrichter, oder aber gleich in erster Instanz beim Hofgericht anhängig zu machen, indem sie so den Richter vollkommen übergingen. Römer riet, vor der Einrichtung der Landgerichte diesen Zustand noch nicht zu ändern. 4) Man müßte erst die Gewähr haben, daß tüchtige Leute die Richtergeschäfte versahen. Dieser Punkt wurde im Abs. 5 der Publikation über die Eröffnung der Landgerichte so geregelt: „Da nun Landgerichte eröffnet, nun nicht mehr gestattet, daß die nichtprivilegierten Untertanen dieser Ämter ihre Klagesachen mit Vorbeigehung der Landgerichte als des ordentlichen fori, beim Obergerichte anhängig machen, hinfüro dieselben schuldig bei Landgerichten in 1. Instanz ihr Recht zu suchen: auch bisherige Befugnis der Parteien, die zum Schluß verhandelten Akten zum Spruch eines anderen Rechtsgelehrten verstellen zu lassen, hört gänzlich

---

1) RUNDE: Chronik S. 99.
2) BERGHAUS: vor 100 Jahren, S.2.
3) A.a. Abt. II.B. Nr. 2.
4) A.a. Abt. II.B. Nr. 2.

auf."1)

Wie sollte nun das oldenburgische „privilegium de non appellando limitatum" auf die neuen Ämter angewandt werden? Darüber gab Runde ein Gutachten ab, das sich auf Archivalien stützte.2) Diese oldenburgische Verordnung stammte vom 9. September 1637. Es fragte sich, wie weit konnte das oldenburgische Privileg bei den Appellationen angewendet werden, die aus den neuen Ämtern gegen die Erkenntnisse der herzoglichen Regierungskanzlei eingelegt worden waren. Die Regierungskanzlei hatte ja die Obergerichtsbarkeit über die einverleibten Ämter. In Vechta und Kloppenburg war, wie im ganzen früheren Hochstift Münster, nur die gemeinrechtliche Appellationssumme von 400 Talern. Freilich wurden in einzelnen Fällen in der münsterschen Hofgerichtsordnung von 1693 die Appellationen an das Reichsgericht eingeschränkt, aber nur insoweit wie es schon das gemeine Recht vorschrieb. Wenn nun das oldenburgische Appellationsprivileg von 1000 Talern festgesetzt war, wurde die Appellationsfreiheit der Niederstifter stark beschränkt. Konnte es rechtlich angewandt werden? Runde war der Ansicht, daß wenn ein Gebietsstück einem Territorium völlig einverleibt sei, es auch dessen Obergerichten unterworfen wird. Die neuen Untertanen wären schon durch diese Tatsache an das frühere Appellationsprivileg des Hauptlandes gebunden. Dafür gab er noch einige Begründungen: das oldenburgische „Privilegium de non appellando" galt nicht für den damaligen Umfang der Grafschaft, sondern der Gerichtssprengel des Obergerichts war die maßgebende Abgrenzung für seine Anwendbarkeit. Da nun die Gerichtssprengel über die neuen Ämter ausgebrei-

---

1) A.a. Kab. Reg.O. VI-16-23 b
2) A.a. Kab. Reg.O. VI-17-1/11

tet waren, mußte auch dieses Privilegium über sie erstreckt werden. Vor allem weil „die Inkorporation dieser Ämter ihren ersten Grund in dem R.D.H.S. hat, vermöge dessen sie als Entschädigungssurrogat an die Stelle eines integrierenden Bestandteils des Herzogtums Oldenburg - des Elsflether Zolls - traten, und statt dessen künftig in einer Belehnung mit dem Herzogtum befasset werden müssen."1)

Auch in der inneren Gerichtsverfassung sollten tiefgreifende Änderungen vor sich gehen. Am 22. März 1802 war ein Reglement für das Herzogtum Oldenburg zur Beschleunigung und Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens bei den Ober- und Untergerichten erlassen worden.2) Um die Mängel der Justizverfassung in den beiden inkorporierten Ämtern zu beheben, den Gang des gerichtlichen Verfahrens zu beschleunigen und die Gleichförmigkeit der Rechtspflege sicherzustellen, sollte dieses Reglement auch auf die Landgerichte und Patrimonialgerichte der Ämter ausgedehnt werden. Bisher waren diese Richter den Beamten untergeordnet insoweit es sich um Regierungsbefehle handelte.3) Dann waren ihnen auch einige Polizeigeschäfte übertragen. Im übrigen waren sie in der eigentlichen Justizverwaltung von den Amtsleuten unabhängig und standen direkt unter dem weltlichen Hofgericht zu Münster. Alle Einwohner unterstanden ihrer Gerichtsbarkeit, außer a) den Geistlichen, die unter dem Generalvikariat zu Münster standen, b) den Adligen, c) den Militärpersonen, d) vergleidete oder schutzhabende Juden in Zivilsachen, die direkt unter der Hofkammer standen, e) bei den Bauern, die zur landesherrlichen Hofkammer gehörten, mußte erst die

---

1) A.a. Kab.Reg. O. VI-17 1/11.
2) A.a. Abt. II.B.Nr. 9.
   A.a. Kab.Reg. O. VI-16-23 b.
3) A.a. Ducalia III D. Nr. 317.

Bescheinigung erbracht werden, daß vorher ein gütlicher Vergleich bei der Hofkammer versucht worden war.

Objektiv erstreckte sich des Richters Amtsbereich auf alles, was zur „Jurisdiktio sekularis inferior" gehörte. Davon waren ausgenommen a) die Lehnsachen, welche vor die Lehnskammer kamen, b) die Zollsachen, die vor die landesherrliche Hofkammer gehörten, c) Pflicht oder Befreiung von Schatzungssachen, die sofort beim Hofratskollegium vorgebracht werden sollten, d) die unter die Markalgerichtsbarkeit gehörigen Sachen, e) die Exzesse, die sich auf Gottesdienst und Religionsgebrauch bezogen,kamen unter die geistliche Jurisdiktion.

Bei jedem Gericht waren außerdem ein Gerichtsschreiber und mehrere Prokuratoren angestellt, die keine Rechtsgelehrten waren. Sie bewirkten den Gang des Rechtsstreits und versahen dazu noch die Notariatsgeschäfte. Gerade über sie wurde sehr bewegliche Klage geführt. So schrieb Hoche über eine Unterhaltung, die er im Niederstift mit einem Einwohner hatte: „Das wäre gut, sagte er, wenn die Advokaten und Prokuratoren eingeschränkt würden. Ich habe einen Prozeß der schon sechs Jahre dauert, und die Sache ist so klar, daß sie in sechs Wochen entschieden sein müßte. Die Doktoren - so heißen hier alle Advokaten und Prokuraten - ziehen das Geld und leben von der Uneinigkeit der Menschen".1) Diese Einrichtung hatte natürlich einen sehr nachteiligen Einfluß auf das Justizwesen. Die Prokuratoren machten sich ein Geschäft daraus, die Landleute, die ohnehin dazu geneigt waren, zum Prozessieren aufzuwiegeln.2) Wenn die oldenburgische Prozeßordnung eingeführt wurde, so wurden alle diese Prokuratoren, mit Ausnahme derer die zur Advokatur geeignet waren, brotlos. Im preußischen Anteil war

---

1) HOCHE: Reise durch Niedermünster S.60.
2) A.a.Abt. II.B.Nr. 2.

das bereits geschehen, und gerade in diesen Ämtern war die neue Gerichtsordnung dringend erforderlich.

Um diese Mißstände abzuschaffen, wurden Kommissionen in Vechta und Kloppenburg eingesetzt, die auch die Justiz- und Gerichtsverfassung zu untersuchen hatten. Durchgreifende Maßnahmen waren in Bezug auf die Advokaten und Prokuratoren vorgesehen. Mit Errichtung der Landgerichte sollte das abgesonderte Amt der Prokuratoren aufhören und mit dem der Advokaten verbunden werden. Dann war ein genaues Verzeichnis über die bisherige Tätigkeit der einzelnen Advokaten und Prokuratoren anzulegen, das darüber Aufschluß gab, inwieweit die einzelnen Funktionsinhaber tätig bleiben sollten. Die fähigsten Advokaten wurden dann mit der Praxis beim Obergericht betraut, während es den anderen nur bei den Land- und Patrimonialgerichten zugestanden wurde. Den Prokuratoren sollte die Vertretung nur noch in solchen Angelegenheiten gestattet werden, die keine Rechtskenntnisse voraussetzten. Durch ihre allmähliche Anstellung wollte man die Prokuratorenzahl vermindern.

In der münsterschen Gerichtsverfassung, die ja auch in den beiden Ämtern galt, war das schlimmste Übel der Mißbrauch des Eides. Die verschiedensten Arten dieses Beweismittels wurden gehandhabt (Z.B. der Armen Parteieneid, Appellationseid in revisorio, Vormündereid, um nur einige zu nennen.)1) Diese Vielart der Eide und ihre dauernde Anwendung erweckte in den breiten Volksschichten eine ziemliche Gleichgültigkeit gegenüber diesem wichtigen Beweismittel. Die Folge war eine große Zahl Meineide; die Täter wurden hernach kaum bestraft. Für die Eidesbeschränkung diente die oldenburgische Verordnung als Richtschnur. Wollte man die Wichtigkeit und Feierlichkeit der Eideshandlung

---

1) A.a. Ducalia III.D. Nr. 315.

wieder heben, so mußte man den Meineid als schweres Verbrechen viel einschneidender bestrafen als bisher. Das sollte durch die Verordnung von 1758 gehandhabt werden.1)

In peinlichen Sachen sollten die Gefängnisse verbessert und damit das Los der Gefangenen erleichtert werden, dann aber auch den Gefangenenwärtern ein festes Gehalt zugebilligt werden. Den Untergerichten wurden fleißige Gefängnisvisitationen zur Pflicht gemacht. Der Regierungskanzlei wurde „das ganze Detail des Verfahrens in peinlichen Sachen" zur allmählichen Verbesserung und Angleichung an das oldenburgische empfohlen.2) Hier sollten die Erfahrungen der Kommissionen die Richtschnur abgeben, während es in nicht so wichtigen Sachen dem Ermessen des zuständigen Gerichts anheimgestellt war. Vorher war nämlich lebhaft darüber Klage geführt worden, daß gerade die Kriminalsachen zu langsam betrieben wurden.3) Solange die Delinquentenkasse noch nicht auf die neuen Ämter erstreckt war, wurden die Kriminalkosten, die die Angeklagten nicht selbst bezahlen konnten, aus der herrschaftlichen Kasse bestritten. In der Zivilprozeßordnung war es oberster Leitsatz, die veralteten Mißbräuche möglichst abzustellen und zu verbessern.4) Das sollte sofort geschehen, soweit es nicht die wirklich bestehenden Rechte eines Dritten verletzen würde. Die Regierungskanzlei war beauftragt, mit diesen Maßnahmen allmählich fortzufahren. Dazu gehörte vor allem die Abstellung der fehlerhaften Registrierung und Aufbewahrung der Akten.

---

1) A.a. Kab.Reg.O.VI-16-23 b.
   A.a. Abt. II.B. Nr.9.
2) A.a. Kab.Reg. O.VI 16-23-a.
3) A.a. Ducalia.III D Nr. 315.
4) A.a. Kab.Reg. O.VI 16-23-a.

Die große Zahl der Notarien in den beiden Ämtern maßte sich Befugnisse an, die ihnen nicht zukamen. Für diese wurde die fürstl. münstersche Verordnung von 1752 erneuert, daß sie in Kontraventionsfällen 20 Goldgülden Brüche zu entrichten hatten und die von ihnen vorgenommenen Handlungen nichtig waren.1) Außerdem wurde bestimmt, daß in den beiden Ämtern keine neuen Notarien mehr aufgenommen wurden. Schon früher hatte man erkannt, daß die Polizeisachen, mit denen man die Richter betraut hatte, auf den übrigen Gerichtsverkehr hemmend einwirken würden.2) Auch dieses wurde jetzt abgestellt; die Richter wurden davon entlastet und die beikommende Behörde damit beauftragt.3) Ein Fall, wo diese Behörde eingriff, war die Ruhestörung der Predigt. Kurz nach der Messe liefen die meisten Einwohner geräuschvoll heraus und hörten so auch nicht mehr die Publikationen, die vor Beginn der Predigt verlesen wurden. In diesem Falle konnte man sich auf zwei alte Polizeiverordnungen stützen, die früher in den Ämtern im Gebrauch waren.4) „Dann fehlet nur," so sagt der Kloppenburger Berichterstatter, „daß ein einziger Ruhestörer mal bestraft werde, so ist die Ordnung da, weil Folgsamkeit da wo sie wissen, daß darauf gehalten wird, ein Charakterzug der Eingesessenen ist"5) So war die innere und äußere Gerichtsverfassung des Herzogtums Oldenburg auf die neuen Ämter übertragen worden.

Diese sich so gut anbahnende Entwicklung wurde durch die Franzosenzeit unterbrochen. Am 6.

---

1) A.a. Kab.Reg.O.VI-16-23 a.
   dasselbe VI-16-23 b.
2) A.a. Ducalia III.D.Nr. 316.
3) A.a. Kab.Reg.O. VI 16 - 23 a.
4) A.a. Abt. II.A. Nr. 22.
5) dasselbe

Januar 1814 sicherte eine Bekanntmachung der oldenburgischen Regierungskommission die Ausführung der während der französischen Okkupation erlassenen Gerichtserkenntnisse in Zivilsachen zu.1). Eine landesherrliche Verordnung hob das einschneidende französische Dekret vom 9. Dezember 1811 wieder auf und stellte die guts- und lehnsrechtlichen Verhältnisse wieder her. Der 1.10. 1814 wurde als Zeitpunkt bestimmt, wo die französische Gesetzgebung aufhörte,und wo das alte Recht wieder eintrat. So war auch diese schlimme Zeit mit ihren Auswirkungen auf das Rechtsleben überwunden. Als 1858 die grundsetzliche Trennung von Verwaltung und Recht erfolgte, war das der letzte Schritt in der Rechtsorganisation, die weiterhin fast unverändert geblieben ist.

---

1) BEHNES: Beiträge zur Verfassung. S.175.

d) Finanz. 1)

Im Niederstift war das Steuerwesen bisher anders als im Oberstift gehandhabt worden. Hier wurden von den landesherrlichen Bedienten, im Amt Vechta unter starker Mitwirkung des Burgmannskollegiums, Leute eingesetzt, die die Steuern aus dem Kirchspiel einzogen. Diese Männer wurden Receptoren genannt.2) Über diesen stand der Oberreceptor , der Generalempfänger aller Steuern aus dem Amt, der sie dann der Landschaftspfennigkammer zu Münster ablieferte. Im Oberstift hingegen gab es diese Stelle nicht, sondern jeder Kirchspielsreceptor sandte die Steuern unmittelbar an die Landschaftspfennigkammer. Die Steuern waren für jeden Monat festgesetzt und differierten je nach der Größe des schatzpflichtigen Bauerngutes. Da dieses Verhältnis schon sehr früh festgelegt war und starke Änderungen inzwischen eingetreten waren, war auch das Verhältnis zum Steuerbeitrag sehr verschoben worden, so daß es sich nicht mehr auf die wirkliche Größe und Güte der Erben gründete.3) Es mußte jetzt manchmal von kleinen Bauerngütern mehr gesteuert werden als von großen. Eine neue vollständige Vermessung und Taxation der einzelnen Bauerngüter war unbedingt notwendig geworden, um die Lasten gerechter verteilen zu können. Von dieser Steuerpflicht waren jedoch drei Gruppen ausgenommen worden. a) die Bewohner der adlig - oder realfreien Güter (mit adligen Gerechtigkeiten, Landtagsfähigkeit, Jagd-Fischfang). Das waren die Realbefreiten. b) die Leute, die in landesherrlichen Diensten standen und die Geistlichen, die Personalbefreite genannt wurden. c) Heuerleute, die kein schatzpflichtiges selbständiges Hauptgut hatten, brauchten auch nicht zur Schatzung beizutra-

---

1) RUETHNING: Geschichte Oldenburgs II S.313 -321.
2) A.a. Ducalia III. D. Nr. 317.
3) A.a. Ducalia III. D. Nr. 316.

gen.1) Es bestand eine landesherrliche Verordnung, daß ein schatzungspflichtiges Gut auch weiter dieselben Steuern entrichten müsse, wenn es auch von einem Realbefreiten erworben wurde.

Über unhaltbare Zustände gerade im Finanzwesen klagte auch Römer.2) Lagerbücher oder Kataster seien vollkommen unbekannt. Nur nach Hebmaßregistern geschehe die Hebung, wobei sich niemand darum kümmere, ob der Hof vom Besitzer verpfändet oder verkauft sei. Weil gerade der Hypotheken- und Konkursprozeß so ungeheuer wichtig für die ganze Kreditverfassung der beiden Ämter war, sollten sie wie das Versteigerungswesen in späterer Zeit geregelt werden.3) Dabei war mit größter Rücksicht auf die lokalen Umstände vorzugehen.4) Auch hier sollte soweitwie möglich die oldenburgische Regelung des Hypotheken - und Konkurswesens eingeführt werden. Im Versteigerungswesen wurde vorläufig alles auf dem alten Fuß belassen. Die Bestellung eines Auktionsverwalters sollte erst dann erfolgen, wenn die Gerichtspersonen nicht mehr auf Sporteln standen. Auch im Depositenwesen blieb es bei der bisherigen Einrichtung. Das Amt der Aestimatoren wurde aufgehoben, dafür nahmen der Landvogt, der erste Landgerichtsassessor und der erste Sekretär die Schlüssel zur Depositenkasse in Verwahrung. In Bezug auf das Pupillenwesen sollte eine durchgängige Gleichförmigkeit auch bei den Patrimonialgerichten herrschen. Mehrere Entwürfe wurden zur besseren Befestigung des Kreditwesens in den neuen Ämtern gemacht.5)

---

1) A.a. Ducalia III D. Nr. 317.
2) A.a. Abt. II.B. Nr. 2. [7.5.1803].
3) A.a. Kab.Reg. O. VI-16-23 b.
   A.a. Abt. II.B. Nr. 9.
4) A.a. Kab.Reg.O. VI-16-23 a.
5) A.a. Abt. II.A. Nr. 20.

Aber diese Dinge griffen zu sehr in die innere Verfassung, den Nahrungs- und Wohlstand der beiden Ämter ein, um sie nicht gründlich zu erledigen. Außerdem betrafen sie nicht nur die rechtlichen Verhältnisse der Eingesessenen unter sich, sondern auch das Interesse der Landesherrschaft. Darum sollte die Kammer über diese Entwürfe schnell Beschluß fassen. Am 3. Mai 1806 erschien dann eine Verordnung über das Hypothekenwesen in den Ämtern Vechta und Kloppenburg.1) Es sollte zweckmäßiger geordnet und dadurch der Konkursprozeß abgekürzt werden. Diese Maßnahmen dienten der Kreditsicherung. Damit wurde der Grund zu vermehrtem Handel und Gewerbe gelegt. Zu diesem Zwecke wurde verordnet, daß Pfandprotokolle eingerichtet werden sollten, in die alle auf Geld beruhenden Kontrakte, die zur Ingrossation eingegeben waren, eingeschrieben wurden. Diese Protokolle wurden am 1. Januar 1807 eröffnet, von da an hatten neuere Hypotheken kein Vorzugsrecht mehr, wenn sie nicht ingrossiert waren.2) Diese Absicht, den Kredit zu heben und die Konkursprozesse abzukürzen, konnte erst dann im vollen Umfang als gelungen bezeichnet werden, wenn die älteren Hypotheken und mit ihnen alte Vorzugsstreitigkeiten verschwunden waren. An dem gleichen Tage erschien dann eine Verordnung über den Konkurs (Dis-

---

1) A.a. Kab.Reg. O.VI-17-14.

2) Ausnahmen: a) Landesherrschaft in Ansehung aller öffentlichen Abgaben, b) Gutsherren wegen Abgaben und Gefällen von ihren Gutsleuten auch nur 2 Jahre vor erkanntem Konkurs, c) Kommune in Ansehung der öffentl. Abgaben. d) diejenigen, die zum Begräbnis des Schuldners geborgt haben, e) Wundärzte, Apotheken, f) Dienstboten, wegen Lohn von 2 Jahren vor Konkurs, g) die für Saatkorn fordern, das im letzten Jahr gesät worden ist.

kussions)-prozeß für die beiden Ämter, die im wesentlichen bestimmte, daß die in den alten Teilen des Herzogtums geltende Ordnung auch für die neuen eingeführt wurde. Zur Durchführung dieser Verordnungen sollten schleunigst Kataster eingeführt werden.1) Am 20. Mai 1809 verkündete der Herzog, daß die Befreiung einiger Leute von der Stellung „kriegsfolglichen Fuhren zum Behuf fremder Truppen" gänzlich aufgehoben wurde. Die bisherigen Befreiten sollten den anderen Untertanen in den beiden Ämtern von nun an völlig gleich gestellt sein.2)

Am 21. September 1809 wurde die Versteigerungsordnung für die beiden Ämter erlassen, die dadurch auch der des Herzogtums angeglichen wurde.3) Für jedes Amt wurde ein Auktionsverwalter bestellt. Unter gerichtlicher Autorität sollten alle meistbietenden Verkäufe von unbeweglichen und beweglichen Gütern, die in den Ämtern vorkamen, von ihnen besorgt werden. Vom 1. November des Jahres ab mußte sich jeder, bei Vermeidung von 30 Gulden Strafe, bei etwaigen meistbietenden Verkäufen des zuständigen Distrikts-Auktionsverwalters bedienen. Man wollte das ganze Steuerwesen revidieren und möglichst vereinfachen.4) Nur ließ sich dieses vor Einführung der Kataster nicht zweckmäßig durchführen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die ordinäre wie auch extraordinäre Schatzung kirchspielsweise verteilt bleiben. Mit Ausgleichung der einzelnen Mehrbelasteten in den Ämtern wurde fort-

---

1) A.a. Abt. II.A. Nr. 20 Herzog an die Kammer 12.5.1806.
2) A.a. Abt. II.B. Nr. 9; diese Begünstigung kam von einer münsterschen Verordnung vom 1.6.1795.
3) A.a. Kab.Reg. O. VI-17-14.
   A.a. Abt. II.B. Nr. 9.
4) A.a. Abt. II.A. Nr. 23.

gefahren. Entstanden irgendwelche Reklamationen, so wurde der Beitrag des betreffenden Schatzpflichtigen durch Taxation des Vermögens in liegenden Gründen von einem Ausschuß sämtlicher Kontribuenten unter Mitwirkung der Beamten bestimmt. Wenn jetzt möglichst vollständige Kataster eingeführt wurden, dann dienten sie in jedem Kirchspiel bei Bestimmung der Abgabenquote solange zur Norm, bis nach vollendeter Vermessung der Kirchspiele die Abgaben anderweitig geregelt wurden.

Eine wichtige Bestimmung, die sich für die Ämter bedeutungsvoll auswirkte, war die Beibehaltung der oldenburgischen Verfügung von 1735 im Steuerwesen.1) Sie untersagte alle ausschließende Mitwirkung gewisser Personen und namentlich der adligen Grundbesitzer. Dagegen wurde bei Vogteianlagen der Interessentenausschuß zugezogen, wenn von anderen als den gewöhnlichen jährlichen Ausgaben die Rede war. Die Einsicht in die Rechnungsablage durfte keinem Interessenten verweigert werden. In Zukunft sollte auch jedes Amt zwei Beeidigte haben. Von nun an wurden alle Hebungsgeschäfte den Beamten aufgetragen. Die bisherigen Steuerempfänger (die Receptoren) wurden unter angemessener Entschädigung außer Dienst gesetzt. Dann waren dreimonatige Zahlungstermine vorgesehen, da sich die monatliche Zahlung bei der Neuorganisation für Beamte und Einwohner zu lästig erwiesen hatte. Die Kirchspielsvögte wurden nicht mit den Hebungen betraut, da sie nicht genug kontrolliert werden konnten, und die Einwohner zu sehr ihrer Willkür überlassen waren. Auch schien es sehr bedenklich, „einen gewissermaßen unabhängigen Hebungsbedienten mit so geringem Gehalt anzustellen"; schließlich sollte eine besondere Kommission eingesetzt werden, „bei der großen Anzahl der privilegierten und eximierten Eingessenen in den Ämtern Vechta und Kloppenburg, um den Grund und die Rechtsbeständigkeit der be-

---

1) A.a. Abt. II. A. Nr. 23.

haupteten z.T. wichtigen Praerogative zu untersuchen und demnächst zur weiter behufigen Verfügung und resp. Bestätigung der verliehenen Privilegien und Freiheiten an uns gutachtend einzuberichten".1) So wurde auch im Finanzwesen wie bei Verwaltung und Justiz eine möglichst weitgehende Gleichförmigkeit mit den bestehenden oldenburgischen Maßnahmen angestrebt und verwirklicht.

---

1) A.a. Abt. II.A. Nr. 23.

e) Kommunalwesen.

Die eigentlichen Regierungsgeschäfte des Amts wurden in münsterscher Zeit von einem adligen Amtsdrosten und einem bürgerlichen Amtsrentmeister geleitet, die zusammen Beamte genannt wurden.1) Außer den eigentlichen Regierungsgeschäften verwalteten sie auch noch die Polizeisachen. Sie empfingen ihre Befehle unmittelbar von der Regierung, und hatten auch nach dorthin ihre Berichte zu erstatten. Doch der Amtsrentmeister hatte besondere Verbindungen mit der landesherrlichen Hofkammer, weil er die Domänen im Amt verwaltete. Im Namen dieser Hofkammer übten der Drost und der Rentmeister die Markaljurisdiktion aus. Damit hatten sie die Verteilungsgeschäfte in den gemeinen Marken, und die daraus vielleicht entstehenden Streitigkeiten zu regeln. Hier waren allerdings Einschränkungen für diese Gerichtsbefugnis gezogen. Kompetent waren sie, wenn nur vom Besitz die Frage war und diese Streitigkeiten nur zwischen den Interessenten an der Mark herrschten. In allen anders gearteten Fällen mußten die Beamten diese Sachen an das ordentliche Gericht weiterleiten. Praktisch wurde die Markengerichtsbarkeit nur vom Amtsrentmeister versehen, während in den früheren Verordnungen beide Beamte dafür vorgesehen waren. Die Stadt Vechta wollte in ihrem Bezirk keine besondere Markaljurisdiktion anerkennen und verweigerte die landesherrliche „tertia Markalem." Um das ersprießliche Geschäft der Gemeinheitsschuldentilgung durch Verkauf einiger Gemeinheitsgründe nicht aufzuhalten, ließ es die Landesregierung bei dieser Weigerung bestehen. Durch ein Reskript vom 2. Mai 1774 wurde der Stadt dieses Recht erlassen, und sie konnte mit dem Verkauf fortfahren.2)

---

1) A.a. Ducalia III.D. Nr. 317.
2) A.a. Ducalia III.D. Nr. 317.

Unter diesen beiden obersten Amtsbedienten war in jedem Kirchspiel ein landesherrlicher Bedienter angestellt, der Vogt oder Obervogt genannt wurde. Sein Geschäftsbereich war die Ausführung der Regierungsbefehle. Daneben war noch ein anderer Bedienter angestellt, der Führer, der vor allen Dingen die militärische Aufsicht hatte. Da nun die Vögte, „wie das bey den meisten weltlichen Bedienungen im Münsterlande der Fall ist", sehr niedriges Gehalt bezogen, so wurden schon unter den letzten münsterschen Bischöfen beide Stellen, also Vogt und Führer, zusammengelegt.1) Bei der Neuorganisation wollte man unverzüglich eine beamtliche Sporteltaxe aufstellen, die nach dem Vorbild der altoldenburgischen angelegt werden sollte.2) Generell sollten die vakanten Stellen nicht provisorisch verwaltet, sondern sofort neu besetzt werden; für die drei saterländischen Kirchspiele war nur ein Vogt vorgesehen.

Als unumgänglich erforderlich wurde es angesehen, bei der Kommunalverwaltung eine größere Tätigkeit und zweckmäßigere Ordnung, woran es bis jetzt mangelte, einzuführen. Zu dem Zweck war eine verbesserte Verwaltungseinrichtung aufzustellen. Die meisten schon vorhandenen Amtsbedienten konnten bleiben, die andern wurden versetzt und pensioniert. In verwickelten Fällen sprang die herschaftliche Kasse ein, sonst mußte aber das Gehalt der wirklich tätigen Unterbedienten von den Amtseingesessenen aufgebracht werden. An die abgegangenen Bedienten wurden keine „Emolumente" mehr gezahlt, sondern nur eine Abfindungssumme. Jedes Amt bekam nun zwei Amtsbeeidigte, jedes Kirchspiel über 2000 Seelen zwei Kirchspielgeschworene, minder volkreiche nur einen. Um diese Neuorganisation der beiden Ämter Vechta und Kloppenburg möglichst zu

---

1) A.a. Ducalia III.D. Nr. 316.
   dasselbe Nr. 317.
2) A.a. Abt. II. A. Nr. 23.

fördern, wurde eine aus dem Oberlanddrosten v.d. Decken und Mentz bestehende Kammerdeputation eingesetzt. Am 16. Dezember traf diese Organisationsdeputation in Kloppenburg und am 19. in Vechta ein, um den nun fertiggestellten Plan für die Neueinrichtung zur Ausführung zu bringen. Hauptsächlich hatte sie sich also mit der Abfindung und der Anstellung der einzelnen Amtsbedienten zu beschäftigen. Neujahr 1811 sollten alle Offizialen ihre neue Tätigkeit antreten oder in Pension gehen.

Da die Kirchspielsvögte eine Schlüsselstellung in der inneren Verwaltung des Amts bekleideten, war für sie eine umfangreiche Instruktion erlassen, die ihren Tätigkeitsbezirk genau beschrieb und abgrenzte.1) Sittsamer Lebenswandel wurde ihnen zur Pflicht gemacht. Der Vogt durfte nichts mehr verlangen, als ihm die Sporteltaxe vorschrieb; Annahme von Geschenken war ihm untersagt. Genaue Kenntnis der Gesetze und Vorschriften wurde von ihm verlangt und Achtung auf die landesherrlichen Gerechtsame. Auch die Tätigkeit der Untervögte und Bedienten hatte er zu überwachen. Die Kammer behielt sich vor, nach Bedarf diese Instruktion abzuändern.2) In einem Erlaß des Herzogs an die Kammer wurde auch die Frage des Wohnortes der Beamten geregelt: Die Stadt Vechta, Dorf Steinfeld, Wiegbold, Kloppenburg oder Dorf Krapendorf, Dorf oder Wiegbold Löningen sollten die Aufenthaltsstätten der Beamten sein.3) Für das Saterland wurde Barssel bestimmt; die Saterländer und Friesoyther hatten ohnehin schon ihre Munizipalverfassung. Hier kam es darauf an, die Grenze gegen Ostfriesland genau beaufsichtigen zu können. Die vollberechtigten Städte standen mit den Kirchspielen nur in Parochialverband, wie sie auch im Amt eine Sonderstellung einnahmen.4)

---

1) A.a. Abt. II.A.Nr. 23.
2) dasselbe 1.12.1810.
3) A.a. Abt. II.A. Nr. 23, 1.12.1810.
4) SELLO: Territorialentwicklung. Über Städte und Wiegbolde S.23 bis 26.

Durch herzoglichen Erlaß wurden nach der Franzosenzeit 1815 die Städte Oldenburgs in drei Klassen geteilt. In die dritte Klasse mit nur administrativer Befugnis fielen auch: Friesoythe, Vechta und Kloppenburg. Ihr Verhältnis zum Kirchspiel wurde in der Gemeindeordnung von 1831 geregelt. „Größere Corporationen, z.B. Städte, welche in einem Kirchspiel gelegen und eigene Verfassung und Verwaltung haben", sollten in politischer Hinsicht aus dem Kirchspiel ausscheiden. Als in dieser Gemeindeordnung das Kirchspiel auch zum politischen Verband erhoben wurde, zeichnete sich die grundlegende Stellung des Kirchspiels als organisatorischer Verwaltungseinheit ab. In der weiteren Kommunalverwaltung hat dieser politische und kirchliche Verband immer seine überragende Bedeutung beibehalten.

f) Wirtschaftsverfassung.1)

Der Besitz des Bauern war in den Ämtern sehr groß und weitläufig. Der Bauer bewirtschaftete aber nicht alles selbst, sondern er vermietete viele Stücke an andere, denen er es für mehrere Jahre pachtweise überließ. Diese Heuerleute waren so zahlreich, mancher Bauer hatte 8-9 Familien, daß sie eine eigene Klasse der Einwohner ausmachten.2) Einsichtige Leute bemerkten, daß die Kultivierung und Bebauung der unfruchtbaren Landstrekken ganz andere Fortschritte machen würde, wenn man diese Heuerleute zu Eigentümern des ihnen nur erst pachtweise gegebenen Bodens machen würde. Bei dem hier herrschenden Heuerlingssystem war es eine beinahe notwendige Folge, daß die um ihre Existenz kämpfenden Leute nach einem anderen Erwerbszweig Ausschau hielten: Das war die „Hollandgängerei". Viele Hunderte wanderten im Frühjahr nach Holland, Hamburg und Altona. Sie betrieben Schiffahrt oder arbeiteten auf dem Lande, und kamen mit ihrem Erwerb im Herbst in die Heimat zurück. Auf die Gefahren der Unabhängigkeit dieses Berufsstandes vom Staat, und ihre zu geringe Verbindung mit dem Wohl des Staates, wurde mehrmals hingewiesen.3) Durch Gemeinheitsteilung hoffte man die Heuerleute erblich zu machen, um sie dadurch mehr an den Staat zu fesseln.

In rechtlicher Hinsicht waren die Bauern in drei Gruppen unterschieden.4) Den Freien gehörte der Hof völlig und uneingeschränkt. Erbpächter wurden die genannt, welche den Hof nach Erbpachtsrech-

---

1) RUETHNING: Geschichte Oldenburgs II. S.277 bis 312.

2) A.a. Ducalia III.D. Nr. 317.
3) A.a. Ducalia III.D. Nr. 315.
4) A.a. Ducalia III.D. Nr. 317.

ten hatten.1) Besassen sie den Hof nach Eigentumsrechten, so wurden sie Eigenbehörige oder Leibeigene genannt.2) Dann gab es noch eine vierte Gruppe, die Hofhörigen, die zwar für ihren Leib frei waren, an deren Gut aber ein Hofherr Ansprüche machte. So vielerlei diese Abhängigkeitsverhältnisse waren, die Leibeigenschaft war für den Staat am schwersten zu ertragen. Der Mut des Bauern wurde gebeugt, weil er nicht für seine Nachkommen, sondern für seinen Gutsherrn zu arbeiten glaubte. Daraus entwickelten sich viele Unzuträglichkeiten. Überhaupt bestanden hier im Niederstift bei dem Übergang an das Herzogtum Oldenburg, und besonders im Amt Vechta, so viele mittelalterliche Verflechtungen, daß Driver behauptete, im Amt Vechta seien die Spuren der alten deutschen Verfassung mehr als anderswo anzutreffen. Er begründete das mit der geringeren Berührung dieser Gegenden durch die Römer.3)

Hier faßte der Staat auch bald zu, um die Leibeigenschaft, dieses schlimmste Übel,zu beseitigen. Am 7. Dezember 1808 schrieb der Herzog: „Es besteht bekanntlich in den Ämtern Vechta und Kloppenburg die Leibeigenschaft nach der in Westfalen eingeführten Weise. Diese unnatürliche, wenn gleich gesetzliche Bestimmung schränkt sich auf einige, an sich nicht sehr wesentliche Gegenstände der Auffahrt oder Gewinnung einer Stelle und des Dienstzwanges ein, ist dem Geist einer besseren Legislatur wenig angemessen und wird in unseren Zeiten, wo man gern den billigeren Grundsätzen, wenn sie nicht mit eigenen Aufopferungen verbunden sind,

---

1) Diese waren nach einer landesherrlichen Verordnung vom 21. September 1783 in ein besonderes System gebracht. A.a. Ducalia III.D.Nr.317.
2) Ebenfalls festgestellt durch Verordnung vom 10.Mai 1770. A.a. Duc. III.D. Nr.307.
3) DRIVER: Geschichte des Amts Vechta S. 56.

huldiget, durch öffentliche Verträge der Länder ausgerottet. So sehr ich meines Orts einer jeden Einrichtung entgegen bin, die die Person als Sache behandelt und der Menschheit wenig Ehre bringt, so sehr muß man m.E. schonend und allmählich da verfahren, wo die Gesetze sprechen und der Gegenstand das Eigentum nahe angeht und beschränkt."1) Er wollte hierin aber nicht langsam und allmählich vorgehen, da er revolutionäre Entwicklungen befürchtete, wenn dieser Gegenstand nicht bald beseitigt würde. Nicht auf die Besitzung kam es ihm an, denn das Eigentum über die jeweilige Stelle bestimmte die Eigentumsordnung, sondern auf die Eigenhörigkeit der Person. Es sollte gesetzlich bestimmt werden, daß eine Familie oder Einzelperson sich für eine bestimmte Summe von der Knechtschaft lösen konnte, ohne daß der Gutsherr Einwendungen geltend machen konnte. Im weiteren Zuge der Agrargesetzgebung blieb die Verpflichtung zu gewissen Gefällen, außer Grund- und Gebäudesteuer, die ablösbar waren.2) Das Staatsgrundgesetz von 1852 beseitigte schließlich auch die letzten Vorrechte der adligen Güter, die bisher von den regelmäßigen Abgaben vom Grundbesitz befreit waren. Durch die anschließende Neuregelung des Steuerwesens wurde der gesamte private Grundbesitz gleichmäßig zur Grund- und Gebäudesteuer herangezogen. So verschwanden auch auf diesem Gebiet die bisherigen vielseitigen bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse, die mittelalterlich bedingt waren, und wurden den Anforderungen der Neuzeit entsprechend eingerichtet. -

Die Landwirtschaft war das bestimmende Element im Wirtschaftsaufbau des Niederstifts, aber an manchen Stellen hatte sich auch schon eine Hausindustrie entwickelt. Um 1830 gab es noch sehr wenige industrielle Unternehmungen, die kaum über den Umfang des Handwerks hinaus gingen. Es wurden nur

---

1) A.a. Kab.Reg. O. VI-17-35.
2) Heimatkunde: II S. 102.

Rohstoffe verarbeitet, die im Lande selbst hervorgebracht wurden. Darum war es ein bodenständiges Gewerbe.1) Besonders Bierbrauereien und Kornbranntweinbrennereien waren äußerst zahlreich im Amt vertreten.2) Als Oldenburg 1836 dem Steuerverein Hannover-Braunschweig beitrat, war ein einheitliches Wirtschaftsgebiet ohne Zollschranken geschaffen, daß diesen Hausindustrien zugute kam. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts breitete sich von Lohne die Tabakindustrie in Vechta, Steinfeld und Goldenstedt aus. Während die Holz- und Filzschuhfabrikation, die früher im Münsterland stark geblüht hatte, zurückging, breiteten sich nun die Textil- und Maschinenindustrie aus. Für den Handel war die große Zahl ländlicher Spar- und Darlehnskassen sehr bedeutungsvoll. Im Münsterland suchten etwa 30 dieser Kassen ihren Anschluß an die ländliche Zentralkasse in Münster.3) Die durch das Gesetz berufene Interessenvertretung für das Handwerk war die Handwerkskammer, deren vierte Kommission in Vechta ihren Sitz hatte. Sie umfaßte den Bezirk der Ämter Vechta, Wildeshausen, Kloppenburg und Friesoythe. Damit war die ganze Wirtschaftsverfassung dieser beiden Ämter geregelt. Hier machte sich die starke Verflechtung mit dem westfälischen Wirtschaftsraum geltend, die noch viel stärker und wirksamer werden sollte, als das Ruhrgebiet sich zu seiner überragenden wirtschaftlichen Bedeutung entwickelte. -

---

1) Heimatkunde II S.134 f.
2) A.a. Ducalia III D. Nr.315 u.Nr.317.
3) Heimatkunde II S.132.

g) Verkehrswesen.

Bei der Übernahme der beiden Ämter durch Oldenburg lag der Straßenbau sehr danieder. Bisher war auch das Verkehrswesen im Niederstift wenig geachtet worden.1) Vielfach verbanden die Straßen nicht die einzelnen Ortschaften, sondern sie gingen an ihnen vorbei. Dadurch verloren die größeren Orte ihr Hinterland, und der anliegende Bauer verlegte sich auf Bewirtung der Reisenden anstatt seinem Beruf nachzugehen. Auch verliefen die Straßen nicht gerade, sondern sie machten viele Krümmungen. Bei den anliegenden Bauern hatte sich die Unsitte entwickelt, die Reisewege schmaler zu machen, um ihr Land zu vergrößern. Nun wurde der Vorschlag gemacht, die bedeutenden Heerwege in gewisser Breite anzulegen und durch Gräben von den umliegenden Äckern zu trennen.

Mit der Angliederung der Ämter an Oldenburg vollzog sich eine Neuorientierung im Verkehrsleben. Einst war die vorherrschende Westosttendenz maßgebend. Die alte Hanseatenstraße: Delmenhorst - Wildeshausen - Kloppenburg - Löningen durchquerte das Niederstift westöstlich.2) Diese alte Strecke wurde durch die starke Nordsüdtendenz verdrängt. Die neue herrschende Richtung war:Oldenburg - Vechta - Damme ins Osnabrückische hinein. Im Gegensatz zum Norden war das Straßennetz im Süden viel geringer entwickelt. Es wurde auch später nicht so vervollkommnet, wie es im Norden der Fall war. Reinke machte dafür z.T. die oldenburgische Staatsregierung verantwortlich, die den Süden in dieser Beziehung vernachlässigt habe, dann sei aber auch der Charakter der hier Ansässigen selbst daran schuld.3) Außerdem war es ein nur dünn besiedeltes Gebiet, mit geringem Geschäftsleben

---

1) A.a. Ducalia III.D. Nr. 315.
2) RÜTHNING: Geschichte Oldenburgs II S.276.
3) REINKE: Wanderungen S. 79.

und dürftig entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen. Bis 1825 hat es in diesem Bezirk keine Kunststraßen gegeben. Nach 1870 trat dann die Wandlung ein. 1875 hatte der südliche Teil Oldenburgs noch keine Bahnen.1) Dann erst wurde die alte historische Verkehrsrichtung, die das Niederstift schon mit Westfalen verbunden hatte, durch den Anschluß des Münsterlandes an das Ruhrgebiet wieder hergestellt. Es wurde nun ein bedeutender Mittler zwischen den westfälischen Industriezentren und den Hafenstädten. Das wirkte sich natürlich auf den Verkehr aus. Ein dichtmaschiges Straßennetz erstreckte sich über die beiden Ämter, erschloß sie dadurch vollkommen dem Verkehr, und begünstigte die Bevölkerungszunahme sehr stark.2) Es waren nicht so sehr einzelne starke Verkehrsstränge, sondern viele kleinere Straßen, die als Verkehrszubringer dienten. Dadurch ist das Münsterland gerade in späteren Jahren wirtschaftlich sehr stark aktiviert worden. -

---

1) Raum Westfalen III S. 146.
2) Raum Westfalen I S. 116 f.

Zusammenfassung:

So waren die beiden Ämter in den oldenburgischen Staatsverband hineingewachsen. Wenn sie bei den Regensburger Verhandlungen auch nur die Rolle eines Kompensationsobjektes spielten, das von mehreren Seiten als willkommenes Abrundungsstück begehrt wurde, so änderte sich dies doch in den nachfolgenden Jahren sehr. Die größere gegenseitige Berührung brachte auch ein stärkeres gegenseitiges Verstehen mit sich. Auf allen Gebieten wurde die oldenburgische Verfassung in die beiden Ämter eingeführt und wirkte sich hier sehr gut aus. Durch die tatkräftige Unterstüzung der oldenburgischen Regierung blühte das Münsterland wirtschaftlich auf. In der Folgezeit wuchsen so die verschiedenen Landesteile des Herzogtums zu einem harmonischen Staatswesen zusammen: dem Großherzogtum Oldenburg. Doch eine geschichtliche Parallele läßt sich in dieser eingeleiteten Entwicklung erkennen. Die verschiedene Ausrichtung der Ämter, in geistlichen Dingen nach Münster und in weltlichen nach Oldenburg, erinnert an den Zustand von 1252 bezw. 1400 bis 1667, wo die Ämter in geistlichen Dingen nach Osnabrück und in weltlichen nach Münster tendierten. Gerade diese verschiedene Sicht hatte der Herzog in langen Verhandlungen zu vermeiden gesucht. Dabei war es dann zu der Lösung des Offizialats gekommen, die die oldenburgischen Forderungen befriedigte. -

Quellen und Literatur.

Ungedruckt:

Akten des Landesarchivs zu Oldenburg:

1) Oldenburgisches Münsterland: Signatur A.a.Abt. II.A., A.a. Abt. II.B.
2) Nachlaß der Herzöge: Signatur A.a. Ducalia.
3) Kabinettsregistratur: Signatur A.a.Kab.Reg.O.
4) Gesandtschaftsarchiv.

Akten des Staatsarchivs zu Münster:

Interims Geheimer Rat Nr. 4.

Gedruckt:

1) Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg: 2. Heft Amt Vechta, Oldenburg 1900
3. Heft Amt Kloppenburg und Friesoythe, Oldenburg 1903.
2) Behnes, Cl.A.: Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster. Emden 1830.
3) Berghaus,H.: a) Deutschland vor 100 Jahren, Leipzig 1859
b) Deutschland vor 50 Jahren, Leipzig 1861.
4) Bippen,v.W.: Geschichte der Stadt Bremen, 3. Band Bremen 1904.
5) Botzenhart,E.:Frhr.vom Stein, 1.Band Berlin 1931.
6) Brandi, K.: Stammesgrenzen zwischen Ems und Weser (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück Bd.18-1893-S.1-14.
7) Deutscher Regentenalmanach auf das Jahr 1828.
8) Der eiserne Birnbaum. Bd.1 Vechta 1930.

9) Driver, F.M.: Beschreibung und Geschichte der vormaligen Grafschaft nun des Amts Vechta im Niederstift Münster. Münster 1803.
10) Erhard, A.H.: Geschichte Münsters. Münster 1837.
11) Gaspari, A.Chr.: Der Deputationsrezeß. 1.u.2.Teil Hamburg 1803.
12) Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte herausgegeb.v.Rob.Holzmann, Berlin 1931.
13) Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg, Bd.1.u.2 herausgg.vom oldenburgischen Landeslehrerverein Bremen 1913.
14) Hoche, J.G.: Reise durch Osnabrück und Niedermünster in das Saterland, Ostfriesland und Groningen. Bremen 1800.
15) Hofmann, v.A.: Das deutsche Land und die deutsche Geschichte. III.Band. Stuttgart und Berlin 1930.
16) Kochendörffer, H.: Territorialentwicklung und Behördenverfassung von Westfalen 1802 - 1813 (In: Westfäl. Zeitschrift 86-1929-I.-Münstersche-Abt. S.97 bis 218.)
17) Kohli, L.: Handbuch einer historisch-statistischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg. Oldenburg. 1844.
18) Lepping, N.A.: Mitteilungen aus einer kurzgefaßten Chronik der Jahre 1794-1832. Münster 1883.
19) Meyer zu Stieghorst, A.: Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster 1789 bis 1802. Münster 1911.
20) Müller, J.: Das Domkapitel zu Münster zur Zeit der Säkularisation. Diss. Münster 1913. in: Westfäl. Zeitschrift. Bd.79. I.Abt. S.1 ff.
21) Mutzenbecher: Die Einverleibung des Herzogtums Oldenburg in das französische

Kaiserrich i.J.1811.(in: Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Oldenburg IV.Band) Oldenburg 1803.

22) Nieberding,C.H.:Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster. 3 Bände Vechta 1840/52.

23) Nieberding,C.H.: Über die münstersche Landesschatzung.Oldenburg Blätter Nr.14 1830.

24) Niemann,C.L.:Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen münsterschen Amtes Kloppenburg. Münster 1873.

25) Niemann,C.L.: Das oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung. Oldenburg und Leipzig 1889.

26) Niemann,C.L.:Über die eigentümlichen Grenzverhältnisse in den Gemeinden Damme und Neuenkirchen bis 1817. (in: Mitt.d.Vereins f.Gesch.u.Landeskunde Osnabrück Bd.12,S.358-367) Osnabrück 1882.

27) Oldenburgischer Kalender auf das Jahr 1803.

28) Oldenburgische Volkszeitung, Vechta, 3.März 1903.

29) Olfers,v.C.:Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster,Münster 1848.

30) Pagenstert,Cl.: Heimatkunde von Vechta.Vechta 1802.

31) Philippi,F.:100 Jahre preußischer Herrschaft im Münsterlande.Münster 1904.

32) Pleitner,E.:Oldenburg im 19. Jahrhundert I. Oldenburg 1899.

33) Raum Westfalen 3 Bände Berlin 1931/34. Bd.I. II,2 u.III.

34) Reinke,G.: Wanderungen durch das oldenburger Münsterland.Vechta 1920.

35) Reismann,Th.:Geschichte der Grafschaft Tekeneburg bis zum Untergang der Ekbertinger 1263 (in:westfäl.Zeitschrift 47-1889-I Abt.S.41 bis84.)
36) Ritter,G.: Stein. Eine politische Biographie.I. Stuttgart 1931.
37) Ruethning, G.: Oldenburgische Geschichte.2 Bände,Bremen 1911.
38) Ruethning,G.:Das Haus Gottorp in Oldenburg. In: Oldenburger Jahrbuch 1918. S.V-XV.
39) Runde: Kurzgefaßte oldenburgische Chronik. Oldenburg 1831.
40) Sello,G.: Die Huldigung in Vechta und Kloppenburg 1803.Generalanzeiger 1903. Nr. 148 und 149.
41) Sello,G.: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg.(Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens,3.Heft) Göttingen 1917.
42) Servières,G.:L' Allemagne Française (sous Napoléon I er). Paris 1904.
43) Schnath,G.: Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Nordwestdeutschlands. (Heft 19 : Wirtschaftswissenschaftl. Gesellschaft zum Studium Niedersachsens) Hannover 1932.
44) Scholand,F.:Verhandlungen über die Säkularisation und Aufteilung des Fürstbistums Münster. (1795 bis 1806) (in: westfäl. Zeitschr. 79-1921-I Abt.S.42-94).
45) Steffens,W.:Sacks Briefwechsel mit Stein und Vincke. (noch ungedruckt).
46) Wehage: Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg unter besonderer Berücksichtigung der geschichtl. Entwicklung. Vechta 1928.

47) Willoh, K.: Geschichte der Katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Vechta 1898.

48) Willoh, K.: Die münsterschen Ämter Vechta und Kloppenburg 100 Jahre oldenburgisch. (in: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. XII) Oldenburg 1903.

Lebenslauf.

Als Sohn des Mittelschullehrers Emil Plesse wurde ich am 14. August 1912 in Bad-Essen (Bez. Osnabrück) geboren.

Nach neunjähriger Vorbildung auf der Volks- und Mittelschule in Bad-Essen besuchte ich die Staatliche Bildungsanstalt in Potsdam. Dort legte ich Ostern 1930 meine Reifeprüfung ab. Mit dem Ziel Geschichte, Erdkunde und Englisch zu studieren, bezog ich im Sommersemester 1930 die Universität Münster. In den beiden folgenden Semestern widmete ich mich in Berlin diesen Fachgebieten, um dann in Münster meine Studien fortzusetzen. Mein Hauptinteresse galt der Geschichte. Herr Professor Eitel war mir hier der Lehrer, der mir auch die Anregungen für die vorliegende Dissertation gab.

Kurt Plesse.